BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Chriſtian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. ſc. 1779.

4 Techn. 54 c-2

~~4° Technol. II.~~

~~54c~~

Langsdorf

R

Johann Wilhelm Langsdorf
Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Heſſen Darmſtadt wirklichen Kammerrath
und Salinen = Director.

Ausführlichere Abhandlung

von

Anlegung, Verbeſſerung und zweckmäſiger Verwaltung

derer

Salzwerke,

nebſt

einem Anhang

von

denen Rechten und Befugniſſen eines Landesherrn
auf Salzquellen und auf den Alleinhandel
des Salzes.

II. Theil
mit Kupfern.

Gießen
bey Johann Chriſtian Krieger dem jüngern
1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vierter Abſchnitt
von
der Adminiſtration eines Salzwerks.

Erſtes Kapitel.
von
Beſtellung der Diener und Knappſchaft und deren Amtsverrichtung und Einrichtung des Rechnungsweſens.

Einleitung.

§. 530.

Die ordnungsmäſige und treue Verwaltung eines Salzwerks iſt der wichtigſte Gegenſtand für einen Landesherrn oder für eine Gewerkſchaft. Wann ein Salzwerk in allen Stücken von der Natur begünſtiget iſt, wenn es durch Kunſt und

Fleis verſtändiger Männer noch ſo vollkommen eingerichtet iſt, und es fehlt an einer wohlgeordneten Adminiſtration, ſo lauft der Beſitzer deſſelben Gefahr, Kapital und Intereſſe, ja wohl gar das Werk ſelbſt zu verliehren. Ich würde vielleicht auf die Betrachtung dieſes Gegenſtandes nicht gefallen ſein, wann mir nicht die häufige Beiſpiele von elenden Adminiſtrationen der Salinen, welche ihre Stifter und Herrn in großen Schaden, ja zum Theil in Schimpf und Schande am Ende gebracht haben, Gelegenheit gegeben hätten, dieſe Materien einer nähern Erörterung zu würdigen. Eines Theils die verzweiflungsvolle Nahrungsſorge, andern Theils die den meiſten Menſchen angebohrne böſe Begierde, reich zu ſein, verurſacht, daß derjenige, welcher in einem ſolchen Geſchäft arbeitet, alle Gelegenheiten aufs genaueſte beobachtet, wo er ſich einen Vortheil machen kann. Beides ſind gefährliche Quellen zu Veruntreuungen, obgleich die eine mehr Moralität als die andere hat. Ein Geitzhals und ein Verſchwender ſind bei allen ihren Reichthümern gefährliche Kreaturen für das herrſchaftliche Intereſſe; jener kann ſeiner Meinnng nach nie zu viel haben; er muß für ſich und ſeine Nachkommen ſorgen: dieſes iſt ihm eine Pflicht, die er auch mit Verletzung anderer Pflichten beobachten zu müſſen glaubt; dieſer, der Verſchwender, muß zu Beſtreitung ſeiner Ausſchweifungen immer mehr haben, und weil er ſiehet, daß er am Ende nicht auslangen kann, ſo ſucht er bei Zeiten ſchädliche Aüswege; er iſt viel zu leichtſinnig, als daß er ſich ein Gewiſſen daraus machen ſollte, Vortheile, die er ſeinem Herrn machen könnte, ſich zuzuwenden. Ein Anderer, der das Unglück hat, unter

dem Druck der verſuchungsvollen Nahrungsſorgen zu liegen, kann an und für ſich der rechtſchaffenſte, der redlichſte Mann von der Welt ſein, aber das grauſame Schickſal hat ihm die nöthigſte Bedürfniſſe zu ſeinem und der ſeinigen Lebensunterhalt entzogen, aus der Tiefe ſeines gebeugten Herzens ruft ihm unaufhörlich eine Stimme zu: **wo nehmen wir Brod her?** Ein ſolcher Mann, wann er nicht einen Heldenglauben, wie Abraham und die Apoſtel, hat, iſt zu Veruntreuungen genötiget. Und ob er gleich mehr Nachſicht und eine gelindere Beurtheilung verdienet, als Andere, ſo iſt doch die Herrſchaft mit ihm ſo gut, wie mit jenen, betrogen. Es giebt noch eine vierte Gattung von Menſchen, welche die Sorge der Nahrung nicht drückt, und denen es eben ſo beſchwerlich iſt, Reichthümer zu ſammlen, wann ſie ihnen nicht auf einer Schüſſel gebracht werden, als Ausſchweifungen zu begehen; ich meine die **Waſſerköpfe**, welche ihr höchſtes Gut in der Ruhe ſuchen, und alles verabſcheuen, was ihnen Mühe und Nachdenken verurſachen könnte. Dieſe können oft ehrlich ſein, und dabei die ſchädlichſte Menſchen für das herrſchaftliche Intereſſe abgeben. Durch ihre Nachläſſigkeit und Trägheit wird nicht nur der Nutzen für eine Herrſchaft nicht weiter befördert, ſondern es gehet auch darneben vieles zu Grund, weil ſie weder auf die Sache ſelbſt, noch auf die Perſohnen ſehen, welche ihr Amt treulich verwalten ſollten. Ein Landesherr iſt daher in der That übel dran, wann er ſeine Salzwerke ſelbſt adminiſtriren laſſen will, und die kurze vorbemeldte Betrachtungen mögen daher auch manche Finanzcollegia hauptſächlich bewogen haben, eine Verpachtung der Salzwerke einer eigenen

Verwaltung vorzuziehen. Ich muß geſtehen, daß ich **auf den Fall**, wann in einem Landescollegio, unter welchem die Salzwerke ſtehen, nicht ein Mitglied iſt, das eine **vollkommene** Kenntnis von Salzwerken hat, ſelbſt mehr geneigt bin für die Verpachtungen als für die Selbſtverwaltungen; denn ein Regent wird in dieſem Fall immer betrogen zu werden befürchten müſſen, wenn er auch gleich Auffeher über die Auffeher ſetzte; dahingegen bei einer Verpachtung der Fiscus ſein gewiſſes und beſtimmtes Quantum jährlich erhält, auf welches man ſicher zählen kann; und ob es gleich richtig iſt, daß der Pachter ohne Vortheil nicht pachten wird, ſo verliehrt doch der Landesherr nichts dabei, wann er in Erwegung ziehet, daß den Profit, um welches willen der Pachter das Werk übernommen hat, treuloſe Diener dennoch ebenwohl und vielleicht noch mehr ziehen würden. Ein Pachter ſiehet überdas das Werk als ſein Eigenes an, und ſucht es zu erhalten und zu verbeſſern, wo er kann, denn ſein eigener Nutzen verſiret darunter, dahingegen treuloſe oder nachläſſige Diener das Werk als ein fremdes anſehen, und oftmals, wie ich leider! bei verſchiedenen Unterſuchungen der Salzwerke mit meinen Augen geſehen habe, ſolches zu Grund gehen laſſen, ohne an ſeine Erhaltung, vielweniger an ſeine Verbeſſerung zu gedenken. Ich habe oben mit gutem Bedacht geſagt, daß ich nur **auf den Fall**, wann in einem Collegio nicht ein Mann iſt, der **vollkommene** Kenntnis von dem hat, was zu Salzwerken erfordert wird, vor die Verpachtung geneigt bin. Hiermit will ich alſo ſo viel ſagen, daß ein Regent ſich um ſolche

Sach-

Sachverſtändige bekümmern ſoll, welche bis in das Innerſte und kleinſte von der Salzwerkswiſſenſchaft theoretiſche und practiſche Einſichten haben, alsdann aber ſeine Salzwerke ſelbſt verwalten laſſen ſolle, um den Vortheil, welchen die Pächter ziehen, und der meiſtens beträchtlich iſt, ſelbſt zu nehmen. Das kameraliſche Intereſſe wird einen deſto gröſſern Zuwachs dadurch bekommen, je mehrere Salzwerke einem Regenten von Gott beſchert ſind. Einer ſolchen Sachverſtändigen Perſohn muß aber in dieſem Fall freie Hand gelaſſen werden, die erforderliche Bedienungen auf einem Salzwerk mit ſelbſtgewählten der Sache anpaſſenden Subjekten zu beſetzen, wobei ſich der Landesherr oder deſſen untergeordnetes Landescollegium allenfalls nur ein votum negativum auszubehalten hätte; oder umgekehrt, wenn dergleichen Bedienungen vom Collegio beſetzt werden, ſo müßte dem Direktor ein votum negativum deshalb vorbehalten werden. Ich getraue mir zu behaupten, daß nach dieſer Vorausſetzung eine ſolche Einrichtung könne getroffen werden, daß ein Betrug faſt unmöglich iſt. Ich werde mich bemühen, in der Folge einige Anleitung zu geben, wie eine ſolche Selbſtverwaltung einzurichten ſeie, wobei ich ohne Applikation reden und nur im Allgemeinen bleiben werde.

§. 531.

Der Inbegrif ſämtlicher Arbeiter, welche Tag vor Tag, ſo lange die Operationen auf einem Salzwerk dauern, ſtändig um einen feſtgeſetzten Taglohn fortarbeiten, werden mit einem Namen: die **Knappſchaft** genennet. Diejenige, welche derſelben vorgeſetzt

ſind und zu gebieten haben, heiſen **Salzwerksofficianten.** Leztere werden eingetheilt in **Ober=** und **Unterbediente**; zu jenem gehören diejenige, welche Siz und Stimme beim Salzamt haben, wovon unten zu reden ſich Gelegenheit geben wird, und von dieſen müſſen die Unterbediente Befehl annehmen, welche der Knappſchaft zunächſt vorgeſezt ſind.

§. 532.

Die Knappſchaft wird nach ihrer verſchiedenen Verrichtung in verſchiedene Klaſſen abgetheilt. Einige beſchäftigen ſich mit der Gradirung, und heiſen daher **Gradirer**; Andere arbeiten in denen Soden bei der Salzſiederei, und werden **Söder** genennet; diejenige, welche das Salz ausmeſſen oder auswiegen, heiſen **Salzmötter** oder **Salzwieger**; noch Andere ſind über die Salzbrunnen und Waſſerkünſte geſezt, und heiſen **Brunnemeiſter.** Wo Windmühlen ſind, werden auch beſondere **Windmüller** angeſtellt; und da man endlich auch, beſonders auf gröſſern Salzwerken öfters Geſchirr und Pferde halten muß, welche in Obacht genommen werden müſſen, ſo nennt man diejenige, welchen dieſe Beſorgung übertragen iſt **Stallknechte.** Ein beſonderer **Sodenſchmidt**, deſſen man auf einem Salzwerk nicht wohl entübrigt ſein kann, gehört, weil er nichts zu befehlen hat, mit unter die Knappſchaft.

§. 533.

§. 533.

Eine jede Klaſſe dieſer Arbeiter muß ihren Auſſeher und nächſten Vorgeſetzten haben, welches dann die Unterbedienten ſind. So haben demnach die Gradirer ihren **Gradirmeiſter**, die Söder ihren **Sodenmeiſter**. Iſt das Salzwerk groß und weitläuftig, ſo müſſen mehrere Gradirmeiſter und mehrere Sodenmeiſter beſtellt werden, aus denen der erſte oder tauglichſte zum **Obergradirmeiſter** und **Oberſodenmeiſter** über die übrigen geſetzt wird. Die Salzmötter und Salzwieger haben ihren beſondern Vorgeſetzten, welchen man, weil er eine Controll zu führen hat, **Gegenſchreiber** nennen kann. Die Brunnenmeiſter und Windmüller haben ihren **Kunſtmeiſter**. Die Stallknechte müſſen ihren **Geſchirr- oder Wagenmeiſter** haben. Auſſer dieſen giebt es noch Unterbedienten, welche nicht Knappſchaftsperſohnen vorſtehen, ſondern über gewiſſe Sachen die Aufſicht haben, zu welchen ſie, im Fall ſie Arbeiter nötig haben, unſtändige Taglöhner nehmen müſſen, die ihnen alsdann, nur ſolange die Arbeit dauert, untergeben ſind. Dahin gehört der **Holzmeiſter oder Holzſchreiber**, welcher für die Einnahme und Ausgabe des Holzes zu ſorgen hat, ſodann der **Deichmeiſter**, welcher die Aufſicht über die Kunſtdeiche und Kunſtgräben hat.

534.

Wir wollen nun, ohne Rückſicht auf andere Salzwerke, ſehen, was für Oberbediente nach der Natur der Sache erforderlich ſind. Auf

Auf einem Salzwerk iſt ein beſtändiger Handel mit Salz, welches auszugeben, und dafür Geld einzunehmen iſt: es muß daher eine Perſohn beſtellt werden, welche eben die Stelle vertritt, welche bei einem Kaufmann ein Comtoirbedienter hat, der das Geld im Kleinen einnimmt und dafür das Salz anweiſen läßt. Dieſer Comtoirbediente führet am ſchicklichſten den Titel eines **Salzſchreibers**. Daß es auf einem Salzwerk immer etwas zu bauen oder zu flicken giebt, wird Niemand in Abrede ſtellen, wer nur einigermaſen einen Begrif von Salinen hat. Das Bauweſen kann aber nicht einem jeden Pfuſcher anvertraut werden, ſondern erfordert einen Baugelehrten; man nenne nun dieſen **Baumeiſter**, **Bauverwalter** oder **Bauſchreiber**, ſo iſt er ein nothwendiger Bedienter auf einer Saline.

Daß das Rechnungsweſen im Ganzen einen eigenen Mann erfodere, kann ſich ein Jeder vorſtellen. Man muß alſo auch einen Hauptrechnungsführer haben, für welchen ſich das Prädikat eines Salzrentmeiſters am beſten ſchickt.

Alle dieſe Perſohnen haben ſchon auf einem mittelmäſigen Salzwerk ihre volle Beſchäftigung, ſo daß es ihnen nicht möglich iſt, beſtändig das Ganze zu überſehen. Es iſt aber eines der notwendigſten Stücke, daß ein Salzwerk von einer Perſohn ſtets im Ganzen wie ein Uhrwerk von einem Uhrmacher überſehen werde, der nicht nur auf die Gebrechen der Sache, ſondern auch alle Perſohnen und Bediente ein wachſames Aug habe. Dieſe Betrachtung wird

wird alſo einen **Oberaufſeher** der den erſten Oberbedienten vorſtellt, nötig machen. Einen ſolchen Oberaufſeher kann nun der Landesherr mit einem dieſer Stelle gemäſſenen Charakter taufen. Mehrere Oberbedienten auſſer dieſen vier erwähnten anzuſtellen, iſt ein wahrer Ueberfluß, wenn auch das Salzwerk noch ſo groß und weitläuftig wäre.

§. 535.

Wann nun ſämtliche vorbenannte Perſohnen, ſie mögen zu denen Officianten oder zur Knappſchaft gehören angeſtellt werden ſollen, ſo iſt nöthig, daß eine jede eine Inſtruktion, das iſt, eine Vorſchrift erhalte, was ſie thun und laſſen ſolle. Dieſe kann nicht ertheilt werden, wenn man nicht eines jeden Beſchäftigung und Amtsverrichtung vorher weiß. Wir wollen daher zuerſt in Erwägung ziehen, worinnen die verſchiedene Beſchäftigungen der Knappſchaft beſtehen, ſodann zu deren nächſten Vorgeſetzten denen Unterbedienten gehen, und ſehen, was dieſe zu thun haben, endlich zu den Oberbedienten aufſteigen und betrachten, was dieſen obliege.

§. 536.

Die ganze Knappſchaft beſtehet §. 532. aus

1) Gradirern.
2) Södern.
3) Salzmöttern und Salzwiegern.
4) Brunnenmeiſtern.
5) Windmüllern.
6) Stallknechten und
7) Dem Sodenſchmidt.

§. 537.

Die **Gradirer** haben hauptſächlich dahin zu arbeiten, daß die Soole von ihrem fremden nnd wilden Waſſertheilen befreiet und höherlötig werde. Da dieſes ſowohl durch das Abtropfen derſelben auf die Dornwand als durch das Angieſen mit Leckſchaufeln bewerkſtelliget wird, ſo folgt, daß die Gradirer ſowohl in dem einen als andern Stück Fleis anwenden müſſen. Sie müſſen alſo ſtets die Hahne, aus welchen die Soole ablauft, offen halten, jedoch auf der Seite, wo der Wind ſolche auſſer dem Soolkaſten heraustreiben kann, zu machen, damit die edle Soole nicht verlohren gehe. Ein Gradirer muß daher genau auf Wind und Wetter merken; bei einer Windſtille ſoll er auf allen Seiten die Hahne öfnen, und bei ſtarkem Zehrwetter mehr, als bei feuchter Witterung, bei entſtehendem Sturmwind aber ſolche ganz verſchlieſen. Mit dem Angieſen der Wände muß er es ebenſo halten, und die Soole mit der Leckſchaufel brav in die Dornwand hineinweiſen, jedoch ſolche nicht blos unten aus Faulheit begieſen, ſondern bis oben an werfen.

§. 538.

Damit ein Gradirer im Angieſen keine Soole verſprütze und ſie hoch genug werfen könne, ſo rathe ich, diejenige Schaufeln entweder beizubehalten, oder anzuſchaffen, welche auf ſämtlichen Heſſiſchen und auch auf vielen andern Salzwerken gebraucht werden, die ich nicht deutlicher beſchreiben kann, als wann ich ſie vormahle wie fig. 105. a d b c zu erſehen iſt. Sie beſtehet aus zwei dünnen Seitenbretern a b, welche bei a ſchmäler als bei b ſind; dieſe werden

den unten und hinten durch andere dünne Breter verbunden, und zum Waſſerhalten tauglich gemacht, mitten durch gehet die Stange cd. Mit einer ſolchen Schaufel iſt man im Stand das Waſſer ohne es zu verlieren über 20 Fus hoch zu werfen. Dieſes iſt das Handwerkszeug eines Gradires, welches er ſich daher ſelbſt ſtellen muß.

§. 539.

Da der Gradirer in einem Gradirhaus beſtändig auf- und abgeht, ſo kann, wann er nicht ſchläfrig iſt, nichts ſchadhaftes ſeiner Aufmerkſamkeit entgehen. Es iſt daher ſeines Amts, fleiſig nach denen Hahnen und Tröpfrinnen zu ſehen, ſolche wie auch die Soolkaſten und Tröge von ihrem Schlamm und Unrath öfters zu reinigen, und wo er etwas ſchadhaftes an dieſen ſowohl als an den Pumpen und Dornwänden wahrnimmt, dem Gradiermeiſter anzuzeigen, damit der Schade ohne Aufſchub reparirt werde.

§. 540.

Man erhält mehr Vortheil von der Arbeit, wenn man einem jeden Gradirer ſeinen zubeſorgenden Theil abmiſſet. Hat ein Gradirbau zwei Dornwände und keine Dornwand unter dem Dach, ſo kann ein Mann 250 Fuſe nach dem Längenmaas gerechnet, verſehen, und ſowohl das Anſprützen als die Hahnenſtellung beſorgen. Iſt aber die dritte Wand unter dem Dach angebracht, ſo iſt es nützlicher, wenn man beſondere Dachgradirer beſtellt, welche ſowohl die Hahnen ſtellen als die kleinere obere Wand benetzen; da-

hingegen die untere blos anſprützen, und allenfalls, wann der Dachgradirer den Wind nicht genug obſerviret, ſolchem zurufen, wann er die Hahne anders ſtellen ſoll. In dieſem Fall können dem obern Gradirer ſowohl, als dem untern jedem 300 Fuſe zur Bearbeitung gegeben werden.

Anmerk. Bei dieſer Abmeſſung verſtehe ich den Fall, da das Soolwaſſer durch Maſchinen auf die Gradirhäuſer geleitet wird; wo dieſe Förderung durch Handpumpen geſchehen muß, da hat ein Gradirer ſeine völlige Laſt, wann ihm bei einem einwändigen Bau 100 und bei einem zweiwändigen 60 bis 70 Fuſe zur Bearbeitung gegeben werden.

§. 541.

Die Verrichtungen eines **Söders** beſtehen hauptſächlich darinnen, daß er den Siedungsproceß, ſo wie er allbereits oben angegeben worden, bearbeite. Auſſerdem muß er ſich das benötigte Brennholz ſelbſt herbeiführen, und dazu angehalten werden, daß er von keinem andern Holzhaufen, oder wenn die Feuerung in Torf oder Steinkohlen beſtehet, von keinem andern Ort dergleichen nehme, als der ihm von ſeinem Sodenmeiſter angewieſen wird, damit dieſer jedesmal den Aufwand des aufgegangenen Brandes genau wiſſen möge. Die Söder dörfen weder Tag noch Nacht die Salzpfannen verlaſſen, eines Theils damit der gehörige Feuersgrad in einem fort genau genug beobachtet, und der Pfanne ſogleich geholfen werde, wann ſie anfängt auszulaufen, andern Theils damit das Feuer ſelbſt in beſtändiger Aufſicht bleibe und keine Feuersgefahr zu beſorgen ſtehe. Man ordnet deswegen jeder Pfanne zwei Söder zu, welche ſo Tag als Nacht einander abwechſeln und ſich

die

die Arbeit einander erträglich machen. Denen Södern kommt auch zu, das Salz in die Magazinen und die Aſche in die Aſchengrube tragen zu helfen.

§. 542.

Die **Salzmötter** oder **Salzwieger** haben weiter nichts zu thun, als das Quantum Salz, welches ihnen der Gegenſchreiber angiebt, darzumeſſen oder darzuwiegen, je nachdem die Einrichtung auf einem Salzwerk gemacht iſt.

Anmerk. Dasjenige Salz, welches bei dem Ausmeſſen oder Auswiegen aller Sorgfalt ohngeachtet zertreten und verunreiniget wird, müſſen die Salzmötter oder Wieger von Zeit zu Zeit von der Erde zuſammen ſcharren, und in einem ihnen beſtimmten Soolkaſten tragen, wo ſich das Reine davon wieder auflöſen und benutzt werden kann. (§. 496. Anm.)

§. 543.

Das Amt derer **Brunnenmeiſter** beſtehet vornämlich darinnen, daß ſie die Kunſtwerke, welche die Soole aus einem Salzbrunnen wältigen, das Kunſtgeſtäng und die Kunſträder in ihrer Aufſicht haben, das Schadhafte ſogleich anzeigen, oder auch wo geſchwinde Hülfe nöthig iſt, die Reparatur ſogleich beſorgen und alsdann ihrem Kunſtmeiſter anzeigen. Die **Windmüller** hingegen haben nicht nur die Kunſtwerke bei den Windmühlen auf eben dieſe Art zn beſorgen, ſondern ſie müſſen auch, ſo oft es nötig, bei wehenden Winden die Windmühle ſuchen in Gang zu bringen, die Segeltücher aufſpannen und abtackeln, und die Windmühlenflügel ſorgfältig ſtets gegen den Wind zu ſtellen ſuchen, damit ſie nicht in

Gefahr ſtehen, von der Macht des Windes auf einer unrechten Seite ergriffen zu werden und zu zerbrechen.

§. 544.

Zu dieſen beiden Gattungen von Arbeitsleuten nimmt man daher gern gelernte Zimmerleute oder Mühlärzte, welche, da ſie nicht immer auf ihren angewieſenen Poſten zu thun haben, auch zu andern Zimmerarbeiten, auf dem Salzwerk können gebraucht werden.

§. 545.

Denen **Stallknechten** werden die auf einem Salzwerk nöthige Pferde, Maulthiere oder Ochſen anvertraut. Sie müſſen überhaupt dafür ſorgen, daß dieſes Vieh ordnungsmäſig gefüttert werde. Sollen Fahrten damit verrichtet werden, ſo müſſen ſie ſich als Fuhrknechte gebrauchen laſſen. Sind aber dergleichen Thiere beſtimmt Kunſträder zu treten, ſo müſſen ſie dieſelbe in oder auf den Kunſträdern genau beobachten, damit ſie einen ſteten Gang behalten. Sie müſſen in dieſem Fall angewieſen ſein, kein Thier länger als zwei Stunden in oder auf einem Tritrad gehen zu laſſen, wie ihnen dann überhaupt auch das Vieh bei Fahrten nicht zu übertreiben eingeſchärft werden muß.

§. 456.

Der **Sodenſchmidt** muß ſich überhaupt gefallen laſſen, zu allen Stunden und Zeiten zur nöthigen Schmidtarbeit parat zu

ſein,

ſein, wohin nicht nur die Verfertigung neuer Salzpfannen und deren Reparatur, ſondern auch alle übrige Eiſenarbeit, ſo zu Pumpen, Geſtängen u. d. g. gehöret, zu rechnen iſt.

Anmerk. Man fährt am beſten und iſt vieler Weitläuftigkeit entübrigt, wenn man den Sodenſchmidt nicht wie die andern Arbeiter im Taglohn arbeiten läßt, ſondern ihm überhaupt einen Jahrsgehalt giebt.

§. 547.

Brunnenmeiſter, Stallknechte mit ihrem Vieh, wie auch der Sodenſchmidt müſſen auf dem Salzwerk ſelbſt wohnen, weil ihre Gegenwart oft ſchleunig nöthig iſt, und manchmal viel Unheil entſtehen würde, wenn ſie im Nothfall erſt weithergeholt werden ſollten.

§. 548.

Nun würde es ein Leichtes ſein, einem Jeden dieſer Arbeiter eine beſondere Inſtruktion zu geben, nach welcher er ſich in ſeinem Amt richten ſoll. Da aber dieſes eine ohnnöthige Mühe und Arbeit ſein würde, überdem die wenigſte gemeine Leute eine geſchriebene Schrift zu leſen vermögen, ſo iſt beſſer und rathſamer, die Pflichten, welche dieſe Perſohnen ſämtlich gemein haben, nebſt denen beſondern Verbindlichkeiten eines Jeden in gewiſſe Artickel zuſammen zu faſſen, ſolche drucken zu laſſen und alsdann unter ſie auszutheilen, demohngeachtet aber alle Jahre einmal, wann die Hauptarbeit angeht, ſolche öffentlich vor der ganzen Knappſchaft ableſen zu laſſen. Ein ſolcher kurzer Inbegriff von Geſetzen, nach welchen ſich ſämmtliche Sodenarbeiter zu richten haben, nennt man eine

Sodenordnung, und ich habe zu mehrer Erläuterung ein Formular einer ſolchen Sodenordnung am Ende dieſes Kapitels angehängt. In derſelben Sodenordnung wird man unter andern auch beſtimmte Strafen finden, welche auf die Uebertretungsfälle geſetzt ſind. Ich muß aber hier aus eigener Erfahrung, die ich auf Salzwerken gehabt habe, bemerken, daß Strafen nicht allezeit beſſern, ſondern es thun oft die Belohnungen mehr Wirkung. Dieſe können nun in einer Sodenordnung nicht wohl ausgedruckt werden, einmal deswegen, weil ſolche nach vorkommenden Umſtänden müſſen abgewogen werden, fürs andere weil alsdann ein jeder Arbeiter bei einer ganz ordinären Arbeit ſchon auf die Belohnung Anſpruch machen, und, wenn er ſie nicht erhielte, mehr Nachläſſigkeit bezeigen würde, als ſonſten würde geſchehen ſein. Die Belohnung muß, wenn ſie aufmuntern ſoll, ganz unerwartet ſein, und dann thut ſie ungemeine Wirkung. Billig ſollte dem Oberaufſeher eine gewiſſe jährliche Summe ausgeſetzt ſein, die er mit Berathung derer übrigen Salzwerksofficianten nach Gutbefinden für Belohnungen auszutheilen befugt ſein ſollte. Man hat in der That Urſache, die Arbeiter auf einem Salzwerk auf mancherlei Art, und bald durch Strafe bald durch Belohnungen, bald durch Erhebung der Ambition zum Fleis anzutreiben; auch die gröſte Strenge fruchtet endlich nichts mehr, wann ſie zur Gewohnheit worden iſt, und öfters alte Leuthe abzuſchaffen und friſche an deren Stelle zu nehmen, iſt eine Strafe, welche mehr den Landesherrn als die Leuthe ſelbſt trift. Der Landesherr muß bei einem neuen Arbeiter, den er annimmt, immer ſelbſt erſt das Lehrgeld bezahlen, denn es gehet eine

geraume Zeit darauf bis Einer die ihm angewieſene Arbeit verſtehen und mit Geſchwindigkeit oder Vortheil und Eifer verrichten lernet. Belohnungen ſind alſo in dieſem Fall nur ſcheinbare Ausgaben, dieſe verrechnet der Rechner und bemerkt ſie namentlich in ſeiner Rechnung, die Einnahme dafür aber kann er nicht namentlich bemerken, ob er ſie gleich auch in Rechnung bringt, denn es fehlet ihm an einem richtigen Maaßſtab, die menſchliche Kräfte zu meſſen, und die dadurch entſtehende mehrere oder wenigere Vortheile in Anſchlag zu bringen.

§. 549.

Nun müſſen wir auch ſehen, was die Unterbediente zu beſorgen haben. Der **Gradirmeiſter** hat, wie ein jeder andrer Salzwerksofficiant, die allgemeine Pflicht auf ſich, den Nutzen ſeines Herrn, wie und wo er nur kann, zu befördern; ſeine beſondere Arbeit beſtehet aber vornehmlich in einer genauen Aufſicht auf die Gradirung und auf ſeine untergebene Gradirer. Die letztern muß er früh und ſpat beobachten und zur Arbeit anhalten, die Nachläſſigen aber wie die Fleiſigen nicht verhelen, ſondern dem Salzamt bekannt machen. In Anſehung der Gradirung muß er aber darauf ſehen, daß nach der einmal feſtgeſetzten Ordnung die Soole, wann ſie in einem Soolkaſten einen gewiſſen Grad der Lötigkeit erreicht hat, ſofort weiter gebracht werde, um höher gradirt zu werden, und der ſchwächern Soole dadurch Platz zu machen. Zu dem Ende muß er alle Tage auf dem Salzwerk herumgehen und ſämtliches Waſſer in denen Soolkaſten mit der Spindel wiegen, um ſeinen

Haushalt darnach einzurichten, und den Gradirern desfalls die nöthige Befehle zu ertheilen. Seine Hauptſorge muß dahin gehen, genugſam gradirte Soole in die Siedſoolenbehälter zu liefern, damit es denen Södern nicht an Siedſoole mangele. Dieſe muß er ſo hoch gradiren laſſen, als der Oberaufſeher es ihm angiebt, und drunter keine in das Behälter einlaſſen. Sind Solenbehälter für geringere Soole auf einem Salzwerk angelegt, ſo hat er auch darauf zu ſehen, daß ſolche zur ſchicklichen und vortheilhaften Zeit mit Soole angefüllt werden. Auf denen Gradirhäuſern muß er mehrmalen des Tags oben herumgehen, und viſitiren, ob Tröge, Hahnen und Rinnen gereiniget, ob ſie ſchadhaft ſeien, ob die letztere ihre gehörige horizontale Lage haben und die Dornwände an allen Orten benetzen, oder ob ſich trockene Plätze dazwiſchen einfinden? So oft er aus einem Soolkaſten die Soole in das Siedſoolenbehälter bringen läßt, muß er zuvorderſt deſſen Gehalt wiegen, und dann nach dem Cub. Inhalt ausmeſſen, wie viel er davon eingelaſſen hat, welches er ſich wohl mit Bemerkung des Dati zu notiren, und nach Verlauf jeden Monats dem Oberaufſeher eine Specification von der eingeerndeten Siedſoole zu überliefern hat. Ferner liegt ihm ob, einen Lohnzettel über die Gradirer alle Woche oder alle Monate(*) nachdem man die Auslohnung einrichten und vornehmen will, dem Rentmeiſter zu behändigen.

§. 550.

(*) Ich halte die wöchentliche Auslohnung für beſſer, weil der arme Taglöhner nicht immer einen ganzen Monat warten kann.

§. 550.

Dem **Sodenmeiſter** ſind die Söder untergeben. Dieſer muß täglich in denen Siedhäuſern auf- und abgehen und zuſehen, daß die Söder ihre Siedarbeit nicht nur nach dem ihnen vorgeſchriebenen Proceß verrichten, ſondern daß ſie auch ununterbrochen ihre Arbeit fortſetzen, mit Holz ſparſam umgehen, kein Salz und keine Aſche verſchleppen. Wo eine Pfanne ſchadhaft iſt, muß er ſogleich dem Sodenſchmidt die nötige Anzeige thun, damit dieſer ohne Aufſchub die Reparatur vornehmen könne. Er muß auch hauptſächlich dahin Sorge tragen, daß das Salz wohl getrocknet werde, und wann es trocken iſt, daß es alsdann in die Magazine gebracht werde.

§. 551.

Ich habe auf mehrern Salzwerken wahrgenommen, daß die Söder mit Beihülfe der Gradirer die Salzkörbe in die Magazine hineingetragen und geſchüttet haben, wo man dann das Salz nach den Körben ohngefähr gerechnet und alſo in Einnahme gebracht hat. Ich tadele aber dieſes ganze Verfahren mit Recht. Denn fürs erſte werden durch das Ein- und Ausgehen ſo vieler Menſchen, beſonders wann es naſſe und ſchmutzige Witterung iſt, die Salzcammern feucht und unrein und vieles Salz wird zertreten; fürs andere iſt die nach der Zahl der Körbe, von denen immer einer mehr oder weniger Salz, als der andere hat, beliebte Einnahmsrechnung ſehr ungewiß. Ich habe daher auf einem gewiſſen Salzwerk folgende Oekonomie eingeführt: durch die obere Dihlen

 über

über dem Salzmagazin habe ich verſchiedene viereckte Löcher machen, in ſolchen hölzerne viereckte Trichter einſetzen laſſen, deren jeder accurat in dem Maas, wie es verkauft wird, 3 Meſten hielte. An dieſem Trichter habe ich unten eine viereckte Fallthür machen laſſen, welche an der einen Seite mit einem über eine Rolle gehenden Faden verſehen war, mit dem man die Fallthür unten andrücken und durch den Faden feſt halten konnte, ohne daß das Salz, welches ich hineinſchütten lieſe, es niederdruckte. Sobald man aber den Faden gehen lieſe, druckte das Salz die Fallthür auf und fiel durch den Trichter in das Magazin. In dieſe Trichter habe ich nun alles geſottene Salz, wann es trocken war, einſchütten, und wann es voll und abgeebnet ware, durchlaufen laſſen. Auf ſolche Art wurde nicht nur das Magazin nicht verunreiniget, ſondern ich wußte auch aufs genaueſte, wie viel Salz in die Einnahme kommen konnte. Dieſe Art und Weiſe, die Einnahme zu befeſtigen, will ich daher allen Rechnern auf Salzwerken anrathen.

§. 552.

Zu Vermeidung alles Unterſchleifs muß der Sodenmeiſter bei jedem Auszug des Salzes ſein, die Anzahl Salzkörbe in ein beſonders dazu zu haltendes Büchlein ſich notiren, und ehe ſolche ins Magazin gebracht werden, dieſelbe nochmals durchzählen. Beim Eintragen in das Magazin muß er jedesmal den Gegenſchreiber dazu nehmen, nebſt welchem er das eingetragene Salzquantum bemerken muß. Dieſes Quantum muß der Sodenmeiſter von jeder Pfanne ſogleich auf einen beſondern Zettel notiren, und dieſen nicht nur

ſelbſt

ſelbſt unterſchreiben, ſondern auch von dem Gegenſchreiber ſolchen atteſtiren laſſen. Dieſen Zettel muß er ſodann alle Woche oder alle Monate, nachdem ein Salzwerk mehr oder weniger beträchtlich iſt, dem Rentmeiſter zu ſeinem Einnahmsbeleg einhändigen. Wann Pfannenſteine vorhanden ſind, ſo muß es der Sodenmeiſter damit ebenſo halten, wie mit der Einnahme des Salzes. Den Lohnzettel für die Söder muß der Sodenmeiſter ebenfalls wöchentlich verfertigen und dem Rentmeiſter behändigen.

§. 553.

Daneben muß der Sodenmeiſter, ſo oft aus einem Siedſoolenbehälter die Soole in eine Pfanne gelaſſen wird, den Cubikinhalt des aus demſelben gelaſſenen quanti Siedſoole berechnen, und ſolches mit Bemerkung des dati auf einen beſondern Zettel notiren, ſolchen aber nach Verlauf jeden Monats dem Oberaufſeher behändigen. Auch muß der Sodenmeiſter notiren, wie viel Holz und von welcher Gattung jedesmal unter einer Pfanne verbrannt worden, welches er dann allmonatlich dem Holzſchreiber in einer Specification zuſtellen muß.

Anmerk. Sowohl Siedhäuſer als Pfannen müſſen durch Nummern unterſchieden werden, damit man, wo ein Fehler ſich findet, ſo gleich wiſſen könne, wo er zu ſuchen iſt.

§. 554.

So oft vorrätige Aſche verwahrt werden ſoll, ſo muß der Sodenmeiſter es dem Holzſchreiber anzeigen, und in deſſen Beiſein ſolche in die Aſchengrube einmeſſen laſſen. ſ. §. 558.

§. 555.

Das Amt des **Gegenſchreibers** beſtehet auſſer dem, was er nach §. 552. bei der Salzeinnahme zu beſorgen hat, vornehmlich darinnen, daß er die Salzzettel, gegen welche er das Salz, welches darauf bemerkt iſt, durch die ihm untergebene Salzwieger und Salzmötter, verabfolgen zu laſſen hat, in Empfang nehme, und ſolche in ſein Manual eintrage, zugleich aber die Zettel wohl verwahre bis zur Abrechnung, welche alle Woche bei der öffentlichen Abrechnung geſchehen muß. Dieſe Zettel giebt theils der Salzſchreiber theils der Holzſchreiber, jener an die Käufer gegen baares Geld, dieſer an die Holzfuhrleute, welche Salz für Holz eintauſchen. Beiderlei Zettel muß er ſeparat eintragen, und es muß ihm auferlegt werden, keine andere Zettel anzunehmen, als ſolche, die von bemeldeten beiden Perſohnen eigenhändig unterſchrieben und wo die Zahl nicht mit Zifern ſondern mit Buchſtaben ausgedruckt iſt. Auf gröſſern Salzwerken müſſen dieſe Zettel gedruckt ſein, damit die Arbeit verkürzt werde. Eben ſo iſt es mit den Zetteln zu halten, welche der Salzſchreiber auf Pfannenſtein und Aſchen auszugeben hat. Die Lohnzettel für die Salzwieger muß der Gegenſchreiber wöchentlich dem Rentmeiſter liefern. Von denen Zetteln ſehe man die Formulare am Ende dieſes Capitels.

§. 556.

Der **Holzſchreiber oder Holzmeiſter** hat für die Einnahme und Ausgabe Holzes zu ſorgen, und darüber Rechnung zu führen.

ren. Jene, die Einnahme, beſtehet entweder in ertauſchtem Holz, daher er in ſeiner Rechnung dieſe beide Rubriquen anzubringen hat. Das erkaufte Holz, deſſen Quantum der Rentmeiſter, der ſolches gegen Quittung bezahlt, ſchon vorher weiß, muß der Holzſchreiber in Empfang nehmen und an einen beſondern Ort ſchlagen laſſen, doch alſo, daß jede Gattung Holzes beſonders aufgeklaftert werde; wann dieſes geſchehen, muß er es meſſen und in ſeine Einnahme ſetzen, damit man auch wiſſe, daß die Anzahl Klafter wirklich geliefert ſind. Das Tauſchholz muß er täglich von den Holzfuhrleuten in Empfang nehmen, und ſolches Wagen vor Wagen oder Karn vor Karn ſchätzen, ſodann dem Tauſcher einen Zettel, auf welchen das Quantum Tauſchholz geſchrieben iſt, geben, welchen derſelbe dem Salzſchreiber zum Eintragen bringen muß. Dieſes Tauſchholz muß an einen beſondern vom Kaufholz entfernten Ort abgeladen, und die verſchiedene Gattungen deſſelben ſeparirt werden. Er muß ſolche durch Taglöhner aufſchlagen laſſen, ſodann alle Sonnabend das die Woche über eingegangene Tauſchholz in Beiſein des Baumeiſters meſſen, das befundene Quantum muß er auf einen Zettel notiren und ſich ſolches von dem Baumeiſter atteſtiren laſſen, welches ihm dann ein gültiger Einnahmsbeleg giebt.

Anmerk. Man ſchlägt denen Holzfuhrleuten das Salz gern in einem Parthirer Preis an, wogegen man den Fuhrlohn nicht in Anſchlag bringt. Nun weiß man ohnehin an jedem Ort, wie hoch die Klafter Holz im Ankauf ſtehe; beide Stücke ſchlägt man bei ſich in Geld an, und rechnet hiernach aus, wie viel Salz für das gelieferte Holzquantum gegeben werden könne. Wer noch nicht im Schätzen geübt iſt, muß im erſten halben Jahr alle Holzkarn cubiſch berechnen, und ſich eine

eine Tabelle machen, wie viel Salz für ſo und ſo viel Cubikſchuhe Holz nach dem geſetzten Anſchlag gegeben werden könne.

§. 557.

Die Holzausgabe beſtehet theils in Beſoldungsholz, ſo zum Salzſieden unter denen Pfannen verbrannt worden, theils in Abgang, der durch das Eintrocknen und Umlegen ſich ergiebt. Dieſe drei beſondere Rubriquen muß ſeine Rechnung in der Ausgabe bekommen. Das Beſoldungsholz muß er mit Quittung belegen. Das Brennholz, welches zum Salzſieden gebraucht wird, muß er jedesmal dem Sodenmeiſter auf ſein Verlangen darmeſſen, und ſich ſolches notiren, am Ende jeden Monats aber muß er ſich von dem Sodenmeiſter eine Quittung darüber (§. 553.) welche in einer Specification, wie viel unter jeder Pfanne verbrannt worden, beſtehet, geben laſſen. Der Abgang vom Holz wird alljährlich in Anſchlag gebracht, und muß hierin entweder ein gewiſſes Quantum feſtgeſetzt werden, oder der Holzſchreiber muß beim Ende jeden Jahres das vorrätige Holz in Beiſein des Baumeiſters überſchlagen, den Befund notiren und ſolchen mit der wahren Ausgabe vergleichen, ſodann den Abgang ſich vom Baumeiſter atteſtiren laſſen.

§. 558.

Auch die Aſche iſt ein Artikel, deſſen Einnahme der Holzſchreiber beſorgen muß. Dieſe muß er mit Zuziehung des Sodenmeiſters §. 554. in die Aſchengrube tragen, daſelbſt einmeſſen, das Quantum notiren und ſolches von dem Sodenmeiſter atteſtiren

laſſen,

laſſen, den atteſtirten Zettel aber allwöchentlich oder allmonatlich dem Rentmeiſter zu ſeinem Einnahmsbeleg einhändigen.

§. 559.

Endlich muß auch der Holzſchreiber den Lohnzettel alle Woche für die Holzſchläger machen, und dem Rentmeiſter ſolchen behändigen.

§. 560.

Des **Kunſtmeiſters** Amt beſtehet insbeſondere darinnen, daß er alle Tage etlichemal das Salzwerk begehe, und nach den Kunſträdern, Kunſtgeſtängen und Pumpen, wie auch nach den Röhrengängen ſehe, ob nichts ſchadhaftes an denſelben wahrzunehmen, in welchem Fall er ſogleich die nötige Veranſtaltung zur Ausbeſſerung treffen muß. Nicht weniger muß er dafür ſorgen, daß das Geſtänge, und wo es an den Maſchinen nötig wohl in der Schmiere gehalten werde, wozu er ſeine ihm untergebene Brunnenmeiſter und Windmüller anhalten muß. Von allen Arten Gebrechen, die er wahrnimmt, muß er dem Baumeiſter Anzeige thun. Den Lohnzettel für die Brunnenmeiſter und Windmüller hat er ebenfalls alle Woche zu machen, und dem Rentmeiſter einzuhändigen.

§. 561.

Der **Geſchirr- oder Wagenmeiſter** hat die Stallknechte nebſt dem dieſen anvertrauten Vieh, wie auch Wagen und Geſchirr in ſeiner Aufſicht und Verwahrung, daher er fleiſig auffehen muß,

daß die Knechte das Vieh nach der Gebühr füttern und rein halten. Die Fütterung für das Vieh hat er in ſeinem Beſchluß, und muß denen Knechten entweder alle Tage oder wöchentlich ihr Quantum Heu, Hafer und Stroh abgeben, von allem aber Rechnung thun.

§. 562.

Die Einnahme von Hafer, Heu und Stroh hat der Rentmeiſter ſchon bei ſeiner Geldrechnung durch Quittungen bewieſen, der Geſchirrmeiſter controllirt ihn aber nur, und ſetzt in ſeiner Naturaleinnahme, was er wirklich in Empfang genommen hat. Desgleichen ſchreibt er ſorgfältig und genau in ſein Tagbuch, was er davon ausgiebt. Man weiß es entweder ſchon, wie viel einem Pferd oder Ochſen täglich an dergleichen Fütterung gebühret, oder man ſetzt es vorher feſt, wieviel täglich jedes haben ſoll, ſo braucht alsdann die Ausgabe keine weitere Beſcheinigung, denn mehr als das Geſetzte wird ihm in der Rechnung nicht paſſirt, es wäre dann, daß er gründlich bewieſe, warum ihm mehr aufgegangen.

§. 563.

Wird die Dunge von dergleichen Vieh verkauft, ſo muß der Geſchirrmeiſter auch darüber Rechnung führen. Da aber gemeiniglich die Officianten, wenigſtens die obere, von der Herrſchaft Gärten und Güterſtücke zum Genuß bekommen, ſo thut man wohl, wenn man dieſe Dung denenſelben als ein Accidenz mit dem Beding überläßt, daß ſie ſolche nicht verkaufen, ſondern ihre im Genus

haben=

habende herrſchaftliche Güterſtücke damit düngen ſollen. Die Lohnzettel über die Stallknechte muß der Geſchirrmeiſter alle Woche dem Rentmeiſter liefern.

§. 564.

Endlich folgt der **Deichmeiſter**, deſſen Amt es iſt, nicht nur täglich alle Deiche und Kunſtgräben zu viſitiren, ob ſolche noch in gutem Stand oder ſchadhaft ſein, ſondern auch bei ſtarkem Regen und Sturmwinden nächtlicher Weile die Deichdämme zu beobachten, damit ſolche nicht durch einen ſchnellen Einbruch, dem man vielleicht noch durch Ablaſſung deſſelben vorbeugen könnte, beſchädiget und ruinirt werden. Alle Abend oder alle Morgen muß er angewieſen werden, dem Baumeiſter von ſeinem demſelben Tag, oder des Tags vorher genommenen Augenſchein und Befund die nötige Anzeige zu thun. Die Dämme der Deiche, wie auch die Ufer an Flüſſen und Gräben werden oft durch gepflanzte Waiden verſtärkt, man nimmt hierzu gewöhnlich Korbwaiden, von welchen die Söder im Winter die alte Salzkörbe ausflicken und neue im Vorrath verfertigen können. Für die Fortpflanzung dieſer Waiden nun an ſchicklichen Orten hat der Deichmeiſter auch zu ſorgen. So oft er bei vorfallender Arbeit Taglöhner annehmen muß, hat er gleich andern Unterbedienten, alle Woche dem Rentmeiſter den Lohnzettel darüber einzubringen.

§. 565.

Ich habe in dem Bisherigen nur das Weſentlichſte angezeigt, was in eines jeden Subalternbedientens Amt einſchlägt. Ein offe-

ner Kopff wird nun ſelbſt in einem vorkommenden Fall, wann er für Einen oder den Andern eine Inſtruktion aufſetzen ſoll, das Weitere nach Beſchaffenheit der ſich ergebenden Umſtände hinzu zu thun im Stand ſein. Ich ſchreite nun meinem Verſprechen gemäß zu der Betrachtung der Amtsverrichtungen derer Oberbedienten.

§. 566.

Der **Salzſchreiber** iſt der erſte von unten bei den Oberbedienten. Das Weſentliche ſeines Amts beſtehet in einer wöchentlichen Geldeinnahme für verkauftes Salz, Aſche und Pfannenſtein. Er muß Vor- und Nachmittags ſich beſtändig in einem Zimmer aufhalten, welches die **Zahlſtube** heiſen kann, in welches alle die, ſo Salz, Aſche oder Pfannenſtein kaufen wollen, gehen, und gegen die Zahlung deſſelben einen Zettel empfangen müſſen, den der Salzſchreiber unterſchreibt und auf welchem das Quantum an Salz, Aſche oder Pfannenſtein, ſo er bezahlt hat, bemerkt iſt. Gegen Vorzeigung und Abgebung dieſer Zettel beim Gegenſchreiber erhält jeder, was darauf ſteht (§. 555.). So eines als das andere muß der Salzſchreiber in ſein Manual beſonders, ſogleich eintragen, ſowohl das Quantum an ausgegebenem Salz, Aſche oder Pfannenſtein als das dafür erhaltene Geld. Nicht weniger muß er alle Zettel, welche der Holzſchreiber für Tauſchholz auf Salz gegeben hat, mit ſeinem vidit bezeichnen und eintragen.

§. 567.

Der Preis des Salzes iſt ordentlicherweiſe, ſo wie das Salz ſelbſt zweierlei, nämlich weis Salz und ſchwarz Salz. Aber auch der Preis des weiſen Salzes darf nicht einerlei ſein. Diejenige, welche mit dem Salz handeln, müſſen es wohlfeiler bekommen als Andere, weil es billig iſt, daß ſie einigen Profit daran machen müſſen, damit ſie den Salzdebit deſtomehr vertreiben. Dergleichen Perſohnen werden Salzparthierer genennet. Hier würden viele Unterſchleiſe unvermeidlich ſein, wann nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen werden; denn es könnte der Salzſchreiber viele in ſein Manual als Salzparthirer einſchreiben, die es doch nicht ſind, und dannoch den Leuten den ordinären Preis abgenommen haben. Um dieſes zu vermeiden, werden alle Salzparthirer, die durchgehends ihrer Gerechtſame wohl kundig ſind, auf zwei Tafeln mit Vorbewuſt des Salzamts namentlich notirt. Die eine Tafel wird dem Salzſchreiber zu ſeiner Nachachtung, die andere dem Gegenſchreiber zur Nachricht gegeben. Es iſt nicht nötig, daß der Salzſchreiber den Namen des Parthirers in den Salzzettel ſetzt, der darin bemerkte Preis zeigt ſchon, ob er ihn für einen Parthirer gehalten hat. Der Gegenſchreiber, welcher ohnehin die Parthirer meiſtens kennt, hat nun, im Fall er zweifelt, weiter nichts zu thun, als den Parthirer nach ſeinem Namen zu fragen, ſodann nachzuſehen, ob ſolcher in der ihm vom Salzamt zugeſtellten Tabelle befindlich iſt; wann er nicht darinnen ſteht, ſo iſt ein Fehler vorgegangen, und darf ihm daher weder den Zettel abnehmen, noch Salz geben laſſen, bis er höhern Befehl dazu bekommt. So oft ſich ein neuer Parthirer an-

 giebt,

giebt, wird alsdann ſolcher beim wöchentlichen Salzamt angezeigt und von dieſem nach Gutfinden in die Tabelle eingerückt, und auf ſolche Art dieſer Unterſchleif vermieden.

§. 568.

Alle Sonnabend muß der Salzſchreiber ſeine Rechnung ſchlieſſen, das heiſt: Er liefert das die Woche über für Salz, Aſche und Pfannenſtein eingenommene Geld dem Rentmeiſter, nebſt ſeinem Tagebuch, in welche er alle Poſten eingetragen hat, ein, und der Rentmeiſter quittirt ihn darüber in ebendieſes Buch, nachdem ſolches bei öffentlicher Abrechnung mit dem Manual des Gegenſchreibers (§. 555.) collationirt worden.

§. 569.

Der **Baumeiſter** oder **Bauverwalter** als der dritte Oberbediente hat, wie es ſein Character ſchon mit ſich bringt, vorzüglich das Bauweſen zu beſorgen. Dieſemnach muß er alle Tage mehrmalen das ganze Werk begehen und alle Gebäude viſitiren, ob etwas beſchädiget und zu repariren iſt. Hauptreparaturen muß er nicht für ſich übernehmen; ſondern dem Salzamt vorher Anzeige davon thun, wie er dann auch, wo er die Woche über mindere Reparatur vorgenommen hat, beim Salzamt zur Nachricht anzeigen muß. Wann ein neuer Bau aufgerichtet werden ſoll, muß er auf Erfodern die Ueberſchläge machen, für die Herbeiſchaffung derer Baumaterialien ſorgen und das ganze Bauweſen dirigiren. Er muß auch dafür ſorgen, daß ſtets ein Vorrath von den nötigſten

Baumate-

Baumaterialien da ſeie, die er unter ſeinem Beſchluß haben und dafür ſtehen muß. Am Ende jeden Jahrs muß er mit Zuziehung des Rentmeiſters ein Inventarium von allen zum Salzwerk gehörigen Mobilien und Immobilien, ausſchlieslich derer Baumaterialien, verfertigen, den Abgang gehörig beſcheinigen und die Richtigkeit des Inventariums ſich von dem Rentmeiſter gehörig atteſtiren laſſen. Das Inventarium wird in beſondere Klaſſen eingetheilt, als a) Immobilien, welche nur ganz kurz angezeigt werden b) Mobilien, c) das Vieh. ſ. das unten beiliegende Formular.

§. 570.

Hiernächſt hat derſelbe die Baumaterialberechnung der Baumaterialien zu führen, wobei er in der Ausgabe die Verwendung allemal anzeigen, wo Riſſe vorhanden, ſolche als eine Urkund beilegen und überhaupt die Poſten, welche ſich beſcheinigen laſſen, belegen muß. Ich beziehe mich, was dieſe Rechnung anbelangt, auf unten beiliegendes Exemplar.

§. 571.

Auſſer dieſem allem muß er, da er ohnehin alle Tage auf dem Salzwerk herum wandern muß, eben ſowohl, wie der Gradirmeiſter, ſich die Gradirung angelegen ſein laſſen und die Gradirer zur ordnungsmäſigen Arbeit anhalten, jedoch muß er zur Vermeidung der Verwirrung das Ein- und Ablaſſen der Soole aus einem Behälter in das andere dem Gradirmeiſter allein überlaſſen, und wenigſtens wann er eine Unrichtigkeit bemerkt, ohne jenen nichts verfügen.

§. 572.

Der **Salzrenthmeiſter**, als der zweite Oberbediente, hat nun die Hauptjahresrechnung zu führen. Die Einnahme vom Salz und Pfannenſtein muß er vom Sodenmeiſter (§. 551.), die Einnahme erkauftes Holz mit einem Schein von dem Forſtbedienten, aus deſſen Revier es kommt, und zugleich vom Holzſchreiber wie auch von dieſem die Einnahme Tauſchholz und Aſche (§. 556-558.), die Einnahme Fourage (§. 561. 562.) vom Geſchirrmeiſter atteſtirt beibringen. Die Einnahme Geld für verkaufte Spähne und für verkauft alt Eiſen und Pfannenblech beweiſt er aus des Baumeiſters Materialrechnung. Die Einnahme Geld an Strafen beſcheiniget er mit einem vom Oberaufſeher, oder in deſſen Ermangelung vom Baumeiſter atteſtirten Extract §. 590.

§. 573.

Die Ausgabe Salzes hätte zwar an ſich betrachtet mehrere Rubriquen als z. B. die Ausgabe des verkauften Salzes, die andere die Ausgabe Salzes für Tauſchholz, die dritte die Ausgabe Beſoldungsſalz, die vierte die Ausgabe an verehrtem Salz und die fünfte die Ausgabe für den Salzabgang. Da aber ſämtliche unter der Generalrubrique: Ausgabe Salz begriffen, und die verſchiedene Poſten, welche zu kürzerer Ueberſehung der Hauptrechnung nur in der ganzen Summe angeſetzt zu werden nöthig ſind, in denen Beilagen beſonders bewahrheitet werden, ſo muß der Rentmeiſter ſolche ſämtlich unter einander hinſetzen, wie das unten beigefügte

mit

Formular ausweiſet. Die Ausgabe an verkauftem Salz muß der Rentmeiſter mit einem Extract, der vom Salzſchreiber und Gegenſchreiber unterſchrieben iſt, und die Ausgabe Salz für Tauſchholz mit einem Extract, der vom Holzſchreiber und Gegenſchreiber unterſchrieben iſt, beſcheinigen. Beide Extracte müſſen in des Rentmeiſters Gegenwart alle Woche bei der Abrechnung aus denen Manualen dieſer Bedienten verfertiget werden, auf die Art, wie im 592. §. weitläuftiger angezeigt iſt. Der Rentmeiſter kann, um die groſſe Menge der Urkunden zu meiden, bei jedesmaliger Abrechnung den Bogen, auf welchem der letzte Extract gemacht worden, bei jeder Abrechnung wieder beibringen, und den neuen Abrechnungsextract unter den vorigen auf die eben vorgeſchriebene Art ſetzen laſſen, und ſo damit von Woche zu Woche continuiren, bis der Bogen voll iſt, alsdann einen neuen Bogen nehmen und ſo das ganze Jahr hindurch fortfahren.

§. 574.

Die Ausgabe Beſoldungsſalz muß der Rentmeiſter mit Quittungen belegen, und zwar, damit auf keine Art durch Abläugnen oder durch Verſtändniß der Bedienten unter einander oder bei ſich ergebendem Fall, daß die Quittung verlohren gienge, einiger Unterſchleif getrieben werden könne, ſo müſſen ſämtliche Bediente angewieſen ſein, ſo oft ſie ihr Beſoldungsſalz verlangen, das Quantum dem Salzſchreiber vorher bekannt zu machen, welcher dann auf das verlangte Quantum einen Salzzettel giebt, nnd ſolches beſonders in ſeinem Manual notirt; derjenige Bediente, welcher nun

ſein Salzquantum haben will, muß unter dieſen Zettel den Empfang quittiren, und ſolche dem Gegenſchreiber zuſenden, welcher dagegen das Salz abgeben läſſet. Dieſe Quittungen werden bei der wöchentlichen Abrechnung dem Rentmeiſter behändiget, der ſie dann zu Ende des Jahres, um die Menge von Urkunden zu vermindern, gegen eine Generalquittung von jedem Bedienten auswechſelt.

§. 575.

Die Ausgabe von verehrtem Salz, zu welchem ſich der Rentmeiſter durch ein Kammerdecret legitimiren muß, hat der Gegenſchreiber, der ſolches gegen einen Zettel vom Salzſchreiber abgeben läßt, dem Rentmeiſter, ſo wie das Salz, welches etwa für Arme beſtimmt iſt, zu atteſtiren; mit dieſem Atteſtat beweiſet der Rentmeiſter die wirklich geſchehene Auslieferung.

Anmerk. Man ſollte glauben, daß es ſchicklicher wäre, wenn der Rentmeiſter dieſen Poſten mit einer Quittung vom Donatarius belegte. Allein nicht zu gedenken, daß es in den meiſten dergleichen Fällen unſchicklich iſt, eine Quittung von dem zu fordern, der ein ſo kleines Präſent bekommen hat, würde dabei dennoch der Zweifel übrig bleiben, ob die Unterſchrift in ſolcher Quittung von demjenigen ſeie, der das Geſchenk bekommen hat. Wollte man alſo hierinn ſicher gehen, ſo müßte dieſe Unterſchrift erſt beglaubiget ſein, und wie lächerlich wäre dieſe übertriebene Forderung der Richtigkeit; würde nicht Mancher auf ein ſolches Geſchenk lieber Verzicht thun, als ſolchen Weitläuftigkeiten dabei ſich zu unterwerfen? ich halte daher die angegebene Art für die ſchicklichſte und für überzeugend genug.

§. 576.

Dasjenige, was für den Salzabgang in Ausgabe kommt, würde ſich allenfalls dadurch ergeben, wenn das wirklich nach denen

vorigen Rubriquen ausgegebene Salz von der wahren Einnahme des in ebendem Jahr geſottenen Salzes abgezogen wird, und in dieſem Fall brauchte der Rechner keinen weitern Beweiß. Da aber hierbei zwei Stücke für richtig angenommen und vorausgeſetzt würden, welche noch unerwieſen ſind, ſo würde jene Abgangsberechnung ſehr leichtſinnig angenommen ſein, wenn ſie ſo ſchlechtweg wollte feſtgeſetzt werden; nämlich man würde dabei vorausſetzen, erſtlich daß das geſottene Salz gegen das Ende des Jahres alle verkauft ſei, fürs andere, daß nichts davon entwendet worden ſei. Das erſte kann nur auf gar kleinen Salzwerken ſtatt finden; wo aber gröſſere Werke ſind, da bleibt gemeiniglich, wenn nicht ein ganz auſſerordentlicher Debit da iſt, ein Vorrath wenigſtens bis in das andere Jahr übrig, zu welchem dann wieder neues Salz hinzukommt. Hier würde man alſo den Abgang nicht anders wiſſen können, wenn man nicht den Vorrath ſtürzete, und welche Thorheit würde das ſein, da es bekannt iſt, daß das Salz, je mehr es berührt und bearbeitet wird, deſtomehr zuſammenfällt, und alſo an denen Orten, wo es nach dem Maas verkauft wird, ein ungemein großer Abgang durch das Stürzen ſelbſt entſtehen würde. Die andere Vorausſetzung, daß nichts von dem Salz entwendet worden, kann ein Kameraliſt bei dem hier angegebenen Fall eben ſo wenig annehmen, als er eine ganze Rechnung ohne Urkunde blos auf das Wort eines Rechners für gültig annehmen kann. Den Beweis der geſchehenen Nichtentwendung zu führen, iſt eine ohnmögliche und unbillige Foderung an den Rechner. Der bloſe Abgang für ſich betrachtet, iſt gewiß, aber unbeſtimmt wie viel. Daher kann durch keine

 Diffe-

Differenzrechnung erwieſen werden, ob wahrer Abgang oder Schwindung des Salzes, oder Entwendung vorhanden ſei.

§. 576.

Will ein Kameraliſt und insbeſondere der Referent in einem Kollegio ſicher hierin gehen, ſo muß er nach der Billigkeit für den Abgang ein Gewiſſes beſtimmen, welches dem Rechner ein- für allemal ohne weitern Beweis in der Rechnung zu paſſiren iſt. Will er dieſes beſtimmen, ſo muß er unterſuchen, worinnen der Abgang beſtehe, und ſodann wiederholte Proben anſtellen, aus welchen er das Mittel ziehen muß.

§. 577.

Der Abgang hat eine doppelte Entſtehungsart. Wird das Salz nicht trocken genug in die Vorrathskammern gebracht, ſo dünſtet daſſelbe noch nachher aus, oder es ſchweiſet und tropfet noch Waſſer von ihm ab, ja es ſchmelzt auch wohl ein Theil, wann das Salz nicht gut geſotten iſt. Iſt es aber auch noch ſo trocken, und das Salz iſt etwas grobkörnigt, ſo fallen nicht nur durch das Ein- und Ausmeſſen, ſondern auch ſelbſt durch die groſſe Laſt eines auf einander geſchütteten Salzhaufens, die Chriſtalle zuſammen, denn ſie müſſen dadurch zerbrechen, werden kleiner und nehmen alſo einen kleinern Raum ein, als vorher. Wo dieſe beide Umſtände zuſammentreten, da iſt der Abgang weit beträchtlicher, als wo nur einer oder der andere Umſtand ſich einfindet.

§. 578.

§. 578.

Wer nun hiernach Verſuche mit Zuverläſſigkeit anſtellen will, der muß zuvorderſt darauf ſehen, ob das Salz nach dem Gewicht oder nach dem Maas verkauft wird. Es wird leicht ein Jeder einſehen, daß wenn das Salz nach dem Maas verkauft wird, der Abgang im Ganzen genommen, gröſſer ſein müſſe, als wann es nach dem Gewicht verkauft wird. Denn ein Scheffel Salz, der nach dem Maas verkauft wird, hält, wann er zum zweitenmal gemeſſen wird, keinen vollkommenen Scheffel mehr, und das drittemal wird wieder mehr fehlen, es wäre dann, daß das Salz ſo klein wie Mehl und eingeſtampft worden wäre; in dieſem Fall ſind die Chriſtallen keiner Zerbrechlichkeit mehr unterworfen, und können ſich folglich nicht enger zuſammenſetzen. Hingegen mag auf der andern Seite das Salz beſchaffen ſein wie es will, ſo wird das Gewicht einerlei bleiben, es mag ſolches locker oder hart auf einander liegen. Kommt nun noch im erſten Fall die Ausdünſtung hinzu, ſo kann der Abgang nicht anders als beträchtlich werden. Die Ausdünſtung allein und die Ausſchwitzung der Feuchtigkeiten kann dem Salz, das nach dem Gewicht verkauft wird, einen Abgang verurſachen, das öftere Umwiegen aber an und für ſich nicht.

§. 579.

Es iſt nicht zu läugnen, daß durch das öftere Ein- und Ausgehen in und aus dem Magazinen auch vieles Salz verunreiniget und zum Verkauf untauglich wird. Auch dieſes, ob es gleich kein

wahrer Abgang iſt (*) muß mit zum Abgang gerechnet werden. Wer demnach Verſuche anſtellen will, der laſſe ein kleines Magazin mit Salz anfüllen, und laſſe ſolches ein Jahr liegen. Wo das Salz nach dem Gewicht verkauft wird, muß es hineingewogen, wo es nach dem Gemäs verkauft wird, hineingemeſſen werden. Nach Verkauf des Jahres laſſe man ſolches anbrechen und verkaufen, alsdann vergleiche man in beiden Fällen die Ausgabe mit der Einnahme und laſſe die Differenz für den Abgang gelten. Dieſen Verſuch wiederhole man zu drei verſchiedenen malen, und nehme die mittlere Proportionalzahl daraus, welche ein für allemal für den Abgang angenommen, auf Procente ausgerechnet, und dem Rechner dann ein gewiſſes Procent zur Ausgabe beſtimmt werden kann.

Anmerk. Ich habe ein Jahr ohne die Zeit, welche noch auf den Verkauf gehet, zum Verſuch angenommen. Ich glaube ohngefähr das Mittel dadurch getroffen zu haben, weil manches Salz kein Jahr liegen bleibt, anderes hingegen vielleicht etwas länger liegen muß. Mathematiſche Richtigkeiten dörfen wir in dergleichen Fällen niemals erwarten. Man gebe, um deſto weniger den Rechner ſchonen zu dörfen, lieber noch ein halbes Procent zu.

Anmerk. Da ein Salz vor dem andern der Zerbrechlichkeit ſeiner Chriſtalle und der Ausdünſtung ausgeſetzt iſt, ſo können keine allgemeine Regeln des Abgangs feſtgeſetzt, ſondern es müſſen auf jedem Salzwerz beſondere Verſuche angeſtellt werden, die nur da und an keinem andern gültig ſind.

§. 580.

(*) Denn es iſt nur Abgang an der in das Magazin gebrachten Quantität Salz, weil es von demſelben abgeſondert werden muß, ſonſt aber läßt man ſolches wieder in die Soolkaſten werfen, woſelbſt es ſich auflöſet und die Soole erhöhet oder gradirt alſo wieder benutzt wird.

§. 580.

Die Ausgabe an Aſche und Pfannenſtein muß der Rentmeiſter ebenfalls mit einem vom Salzſchreiber und Gegenſchreiber unterſchriebenen wöchentlichen Extract beweiſen (§. 555. 566. 592.).

§. 581.

Die Ausgabe Holz iſt ſchon in der Rechnung des Holzſchreibers (§. 557.) gewahrt; mit deſſen Rechnung kann der Rentmeiſter ſich legitimiren, und er hat nur auf die Richtigkeit deſſen Rechnung zu ſehen. Eben ſo beweiſt er die Ausgabe der Fütterung mit des Geſchirmeiſters Futterrechnung (§. 562.).

§. 582.

Es iſt ein Hauptſtück, das dem Rentmeiſter zur Befolgung auferlegt werden muß, daß er auf keine gemachte Accorde, die nicht von ſeinem höhern Kollegio, unter welchem das Salzwerk ſtehet, genehmiget worden ſind, etwas auszahle, wie auch, daß kein einziger Zettel, der in das Bauweſen einſchlägt, ihm in der Rechnung paſſire, der nicht vom Bauverwalter atteſtirt iſt. Daß ihm keine Geldbeſoldung für die Bediente, ſo wie überhaupt keine Geldausgabe ohne Quittung in der Rechnung paſſiren darf, verſteht ſich von ſelbſt. Die Quittung für Ausgabe-Geld, für Schiff und Geſchirr muß der Geſchirrmeiſter in Anſehung des wirklichen Empfangs atteſtiren. Daß ein jeder Unterbediente den Lohnzettel für die ihm untergeordnete Arbeiter zu machen angehalten werden

müſſe,

müſſe, iſt §. 549. ſqq. angezeigt worden. So oft nun der Lohntag erſcheinet, muß dergleichen Zettel wenigſtens den Vormittag dem Rentmeiſter behändigt werden, damit er ſie behörig durchſehen könne. Wann er hierauf den Nachmittag die Auslohnung vornimmt, ſo dörfen nur die Unterbedienten erſcheinen, welche, jeder für ſeine untergebene Arbeiter, das Geld vom Rentmeiſter in Empfang nehmen, und den Lohnzettel quittiren, welche Unterſchrift dann der bei jedesmaliger Auslohnung anweſende Baumeiſter oder in deſſen Abweſenheit der Oberaufſeher beglaubigen muß.

Anmerk. Jeder Unterbediente theilt ſeinen Untergebenen alsdann das Geld aus, und man erhält durch dieſes Verfahren den Vortheil, daß die Arbeiter, um ihren Lohn zu empfangen, nicht nötig haben, früher Feierabend zu machen. Zum Lohnungstag wird am beſten der Sonnabend gewählt, da die Woche zu End iſt.

§. 583.

Am Lohnungstag iſt es Zeit, die Strafpoſten, welche beim Salzamt angeſetzt worden ſind, einzubehalten. Dahero dem Rentmeiſter, weil er hier das Mittel zur Zahlung in die Hand bekommt, durchaus keine Strafpoſten in der Liquidation zu paſſiren ſind.

§. 584.

Keine Diäten, wenn ſie auch gleich vom Kollegio ſelbſt an die Salzkaſſe decretirt wären, dörfen in der Ausgabe paſſirt werden, wenn ſie nicht vom Oberaufſeher, der die beſte Nachricht davon haben kann, weil keiner, ohne bei ihm Anfrage zu thun, abweſend ſein darf, atteſtirt worden.

§. 585.

§. 585.

Des **Oberaufſehers** Amt erſtreckt ſich aufs Ganze. Er iſt der Vorſitzer beim Salzamt und der Richter auf dem Salzwerk, welchem vorzüglich eine gewiſſe Diſpoſition Strafen und Belohnungen auszuteilen überlaſſen werden muß. Er muß wiſſen und verordnen, wann die Gradirung und Siedung angefangen und beendigt werden ſollen. Ohne ſein Vorwiſſen darf kein einziger Bediente auf dem Werk etwas Wichtiges verfügen. Für die nötige Feuerung hat er die dienliche Vorkehrungen im Ganzen zu treffen, daß daran kein Mangel erſcheine. Ihm liegt es ob, ſämtliche Salzwerksofficianten, vom Oberſten bis zum Unterſten, anzuhalten, daß ſie ihre Inſtructionen genau befolgen. Daher er wenigſtens des Tags einmal das ganze Salzwerk begehen, Gradir- und Siedhäuſer und die Salzmagazine viſitiren, wie auch zuweilen Maas und Gewicht unterſuchen muß. Für die Ausbreitung des Salzverkaufs hat er vorzüglich zu ſorgen, und alle Salzamtsberichte an das Finanzcollegium hat er zu entwerfen. Er muß beſonders genau darauf halten, daß die Einnahme Siedſoole (§. 549.) ſowohl als die Ausgabe (§. 552.) ihm alle Monate richtig behändiget werde, die er ſodann genau durchgehen, mit ſeinem Bericht begleiten, und an ſein vorgeſetztes Landescollegium nebſt einem monatlichen Rechnungsextract, den ihm der Rentmeiſter beim Schluß jeden Monats behändigen muß, einſchicken ſoll.

§. 586.

Dieſer monatliche Rechnungsextract, welchen der Rentmeiſter dem Oberaufſeher zur Durchſicht und weiterer Einſendung liefern

muß, hat ebendas Verhältnis, wie die Jahresrechnung. Die Einnahme und Ausgabe von Salz, Aſche und Pfannenſtein kann der Rentmeiſter aus ſeiner Wochenrechnung extrahiren wie die Beilage unten ausweiſt. Hingegen die Einnahme und Ausgabe von Holz und Fütterung müſſen ihm der Holzſchreiber und Geſchirrmeiſter monatlich erſtatten. Jene muß der Oberaufſeher mit den Originalen collationiren und durch ſeine Unterſchrift beglaubigen. Die extrahirte Einnahme und Ausgabe Geldes muß der Oberaufſeher ebenfalls mit des Rentmeiſters Manualen und Quittungen vergleichen, und wenn er es richtig gefunden, mit ſeiner Unterſchrift beglaubigen, und alles zuſammen einſchicken.

§. 587.

Wenn der ordentliche Referent in Salzwerksſachen bei einem Finanzcollegio auf die genaue Beobachtung dieſer Einrichtung ſiehet, ſo ſehe ich nicht ein, wie es möglich iſt, daß nur eine Vernachläſſigung, ich geſchweige, eine Veruntreuung, vorgehen könne. Denn es werden auf dieſe Art alle Einnahmen und alle Ausgaben controllirt, und wenn nur ein Einziger von den Bedienten ein redliches Herz hat, ſo können die übrigen, ohne in kurzen entdeckt zu werden, nicht betrügen, zumal wenn vorausgeſetzt wird, daß der Referent eine Localkenntnis von dem Werk ſelbſt hat.

§. 588.

Damit es nicht als etwas überflüſſiges ſcheinen möge, daß ich ſogar die Einnahme und Ausgabe Siedſoole (§. 549. und 552.) controlli-

controlliren laſſe, ſo muß ich bemerken, daß dieſe Controllen wieder eine Controlle für die Einnahme an Salz ausmachen. Denn da ſich aus dem, was ich oben im 3ten Kap. des erſten Abſchnitts vorgetragen habe, aus jeder Soole leicht ohngefähr berechnen läſſet, wieviel Salz aus einer gegebenen Menge Soole erhalten werden kann, ſo iſt man aus dieſer Siedſoolen Controlle und dem Extract der Salz-Einnahme leicht im Stand zu berechnen, wieviel Salz hätte eingehen können, und ob es richtig bei der Siederei und bei der Einnahme des Salzes hergegangen iſt.

§. 589.

Ich habe mich in dem Bisherigen oft auf das Salzamt und die Abrechnung bezogen. Es iſt daher nötig, daß ich mich deshalb näher erkläre. Es iſt auf einem Salzwerk, es mag groß oder klein ſein, notwendig, daß wöchentlich drei beſondere öffentliche Täge angeſetzt werden, an denen verſchiedene Gegenſtände aneinander geſetzt werden, ſollte auch jede Verſammlung nur eine Stunde dauern. Der erſte iſt ein **Gerichts und Berathſchlagungstag** oder der eigentliche **Salzamtstag**; der zweite der **Abrechnungstag**, der dritte der **Lohnungstag**.

§. 590.

Die Abſicht des **Salzamtstags** iſt zweifach, erſtlich über die Verbrechen und Streitigkeiten zu urtheilen, und fürs andere über das Wohl des Salzwerks Rath zu halten. Das erſte ſetzt eine Jurisdiction voraus, und ich kann hierbei nicht bergen, daß ich des Dafürhaltens bin, daß ein jedes Salzwerk billig ſeine eigene Juris-

 diction

diction haben müſſe. Ich abſtrahire dermalen ganz von denen Salzwerken, welche dieſe ihre Gerechtſame von Uhralters her hergebracht haben, ſondern beziehe mich nur auf allgemeine Umſtände, welche die eigene Jurisdiction nothwendig machen. Denn fürs erſte ſind die viele beſondere Vorfälle und Vergehungen auf Salzwerken meiſtens ſo beſchaffen, daß ſie auf das Wiſſenſchaftliche einen Bezug haben, und nicht wohl vollkommen nach ihrer jedesmaligen Moralität von Jemand anders, als von einem Salzwerksverſtändigen beurtheilt werden können, fürs andere würde das ius Strictum öfters denen politiſchen und cameraliſchen Umſtänden des Werks zuwider ſein, welches dann von einem fremden Richter, der keine Kenntniſſe von Salzwerksſachen hat, nicht beobachtet werden würde. z. B. es hätte ein Söder einen Dritten thätlich injuriirt, der Richter citirte den Injurianten und wollte ihn wegen ſeines Vergehens ſogleich auf einige Zeit einſtecken laſſen. Dieſer Richter glaubt nach ſeiner Meinung ganz recht zu verfahren und mit ſeinem Spruch Rechtens auszulangen, wenn gleich die Herrſchaft um eine Pfanne voll Salz käme. Hingegen wird der Salzwerksverſtändige Richter ganz anders zu Werk gehen; er wird zuerſt den Sodenmeiſter vorfordern und ihn befragen, ob der Söder ſeine Pfanne im Kochen oder im Soggen ſtehen habe; im erſten Fall wird er ihn gar nicht einmal vorladen laſſen, weil er weiß, daß kein Söder ohne Nachtheil des herrſchaftlichen Intereſſe zu dieſer Zeit von der Pfanne gehen kann, ſondern er wird erſt die Soggezeit abwarten, und dannoch ehe er ihn einſtecken läßt, ſich zuvor um einen andern tauglichen Arbeiter umthun, der ſeine Stelle ſolange zu verſehen im

Stand iſt. Endlich ſo iſt bekannt, woher es komme weiß ich nicht, daß die Salzwerke ſamt ihren Bedienten meiſtens von andern Beamten beneidet werden, die ſich dann ein Vergnügen daraus machen, wann ein Rad in der Uhr geſtöhret wird. Daher es dann ſehr rathſam iſt, daß einem Salzwerk eine eigene Jurisdiction von ſeinem Landesherrn ertheilt wird. Iſt nun dieſes, ſo muß ein= für allemal ein gewiſſer Tag in der Woche beſtimmt werden, da dergleichen Streitigkeiten und Verbrechen vorgenommen und gerichtet werden. An dieſem Tag müſſen auch alle in Geldbuſe verfallene Straffällige, nachdem ſolche in das Strafamtsprotocoll eingetragen worden, vom Rentmeiſter auf einen beſondern Bogen notirt, und ſolcher von dem Oberaufſeher und Baumeiſter atteſtirt werden (§. 583.) damit dieſer Zetttel dem Rentmeiſter einen gültigen Rechnungsbeleg zur Einnahme gebe.

§. 591.

An ebendieſem Tag muß ein Jeder von den Oberbedienten das, was er in der vergangenen Woche zum Beſten des Salzwerks bemerkt hat, zur gemeinſchaftlichen Ueberlegung vortragen; es müſſen ſämtliche Brunnenſoolen gewogen werden, und über alles vorgegangene wird ein Protocoll vom Rentmeiſter geführt. Zu einem ſolchen Tag kann aus denen nachfolgenden Urſachen, ein jeder Tag in der Woche, ausgenommen der Montag und der Sonnabend, gewählt werden.

§. 592.

Der **Abrechnungstag** iſt derjenige, an welchem die Einnahme an Geld und Ausgabe an Salz und Pfannenſtein von der

vorhergehenden Woche in eine ungezweifelte Richtigkeit geſetzt werden. (*) Die Abrechnung muß unter dem Vorſitz des Oberaufſehers zwiſchen dem Rentmeiſter, Salzſchreiber, Gegenſchreiber und Holzſchreiber geſchehen, und weil ſolche die Einnahme und Ausgabe von voriger Woche betrift, ſo iſt der Montag der ſchicklichſte Tag hierzu. Der Salzſchreiber muß an dieſem Tag ſein Manual (§. 568.) und der Gegenſchreiber ebenfalls ſein Manual nebſt denen erhaltenen Zetteln (§. 555.) mitbringen. Der Holzſchreiber kann, beſonders wo der Holztauſch ſtark gehet, kein Manual halten, wo er ſeine Holztauſchzettel einträgt, weil er ſolche meiſtens unter freiem Himmel austheilen muß, daher die von ihm ausgegebene Holzzettel erſt mit dem vidit des Salzſchreibers, der ſie nur in ſein Manual einträgt bezeichnet ſein müſſen (§. 566.) Der Holzſchreiber muß aber doch bei der Abrechnung erſcheinen, um ſeine Hand in denen Zetteln anzuerkennen. Alsdann werden die Manualen des Salzſchreibers und Gegenſchreibers collationirt, und wo ſich ein Anſtand findet, müſſen die kleine gedruckte Zettel zur Entſcheidung dienen. Wann alles richtig befunden worden, macht der Salzſchreiber einen beſondern Extract von der geſchehenen Ausgabe an verkauftem Salz, wieder einen beſondern Extract von der Ausgabe Aſche, und noch einen dritten von der Ausgabe an Pfannenſtein, die er dann alle drei nebſt dem Gegenſchreiber unterſchreibt.

Ueber

(*) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben brauchen nach dieſer Einrichtung keine Abrechnung, ſondern der Rentmeiſter erhält die weitere Belege von den Unterbedienten.

Ueber die Ausgabe Salz für Tauſchholz wird des Gegenſchreibers Manual mit dem Manual des Salzſchreibers ebenfalls verglichen und nötigen Falls gegen die Holzzettel gehalten, alsdann daraus wie vorhin ein Extract gemacht, und ſolcher vom Gegenſchreiber und Holzſchreiber unterſchrieben. Sämtliche Extracte dienen dem Rentmeiſter zu ſeinen Rechnungsbelegen (§. 573.) Ueber die von dem Salzſchreiber gelieferte Gelder quittirt ihn der Rentmeiſter in ſeinem Manual (§. 568.) wogegen der Salzſchreiber dem Rentmeiſter die etwa ſchon erhaltene Interimsquittungen zurückgiebt. Die gedruckte Zettel aber werden zuſammen gebunden, und in die Salzwerksregiſtratur verwahrt (*) ſo wie ſämtliche Manualen am Ende jeden Jahres in derſelben aufbehalten werden müſſen.

§. 593.

Daß zum **Auslohnungstag** der letzte Tag in der Woche der ſchicklichſte ſei, wird wohl ein Jeder begreifen. Wie es an dieſem Tag mit der Auslohnung zu halten ſei, iſt bereits §. 582. gezeigt worden. Nur bemerke ich hierbei noch, daß da man nicht wiſſen kann, ob die Unterbediente das erhaltene Geld wirklich an die Arbeiter ausgezahlt haben, denen Arbeitern ein- für allemal bekannt gemacht werden müſſe, daß wer ſeinen Lohn nicht zu Ende jeder Woche von ſeinem nächſten Vorgeſetzten bekommen habe, ſich den folgenden Montag bei dem Rentmeiſter zu melden habe, ſo bald er aber dieſen Tag, es ſei nun, daß er ſein Geld gar nicht oder zum

(*) Weil ſich dieſe Zettel häufen, können ſie, da ſie nach abgehörter Salzwerksrechnung zu nichts mehr dienlich ſind, alsdann caſſirt werden.

zum Theil nicht empfangen habe, verſtreichen laſſe, er weiter nicht gehört, ſondern mit ſeiner etwaigen Klage oder Beſchwerde abgewieſen werde.

§. 594.

Ich glaube, daß nach der bisher beſchriebenen Einrichtung das Rechnungsweſen auf einem Salzwerk ſo regulirt iſt, daß nicht nur die Rechnungen klar werden, ſondern auch aller Gefahr und Beſorgnis einer Veruntreuung vorgebeugt wird, beſonders wann ein Finanzcollegium noch die Verfügung trift, daß es dem Rechnungsführer nicht erlaubt, mehr als eine gewiſſe Summe Geldes, die zu denen laufenden Ausgaben hinreicht, zu behalten, ſondern ihm auferlegt, ſo bald als der Vorrath Geldes dieſe Summe überſteigt, den Ueberſchuß ſogleich einzuſchicken. Die am Ende dieſes Kapitels beigefügte Rechnungsformulare werden meine bisherige Sätze noch mehr erläutern.

§. 595.

Nachdem ich in dem bisherigen nur überhaupt die Gegenſtände bei einem Salzwerk betrachtet habe, welche einer beſondern Verwaltung bedörfen, ſo wird es nun nötig ſein, von der Anwendung meiner Sätze auf einen vorkommenden Fall, und von dem Perſöhnlichen der Dienerſchaft eines und das andere annoch vorzutragen. Es würde lächerlich ſein und wenig Einſicht verrathen, wenn man auf einem jeden Salzwerk alle die Ober- und Unterofficianten in der Reihe, wie ich ſie angegeben habe, annehmen und jedes Amt mit einer beſondern Perſohn beſetzen wollte. So wenig als man einen einzigen von denſelben auf einem großen Salzwerk entbehren kann,

kann, ſo überflüſſig würden viele auf einem kleinen Salzwerk ſein. Der ordentliche Referent in einem Finanzcollegio muß die Einſichten haben, zu beurtheilen, ob ein jedes von den beſchriebenen Aemtern ſo weitläuftig iſt, daß es eine beſondere Perſohn erfodere, und ob das Salzwerk einträglich genug iſt, mehrere Diener zu halten. Beide Stücke müſſen genau erwogen werden. Sind die Beſchäftigungen für dieſes oder jenes Amt nicht groß, ſo muß das Kollegium nach dem Vorſchlag des Referenten mehrere Aemter mit einander verbinden, und ſolche einer Perſohn übertragen. Man hat aber Urſache, hierin vorſichtig zu Werk zu gehen, damit nicht zwei Aemter, welche ſich abſolut controlliren müſſen, von einer Perſohn verſehen werden. So könnten z. B. auf einem kleinern Salzwerk die Stellen eines Oberaufſehers, Rentmeiſters und Salzſchreibers gar wohl von einer Perſon verſehen werden. Dem Baumeiſter kann des Gradirmeiſters, Sodenmeiſters und Deichmeiſters Amt mit aufgetragen werden; Er oder der erſte kann auch angewieſen werden, die Tauſchholzzettel abzugeben, und der Holzſchreiber kann alsdann zugleich Gegenſchreiber und Geſchirrmeiſter ſein, und der Kunſtmeiſter kann zugleich; das beſondere Amt des Brunnenmeiſters, verſehen. Auf ſolche Art würde ein kleines Salzwerk nur zwei Oberbedienten und zwei Unterbedienten haben, die ſich vollkommen in allen Stücken controlliren können, wann die Einrichtung darnach gemacht wird, wie der Hauptplan an Handen giebt. So ſehr ich ſonſten aus cameraliſchen Gründen für die Einſchränkung der Bedienungen beſorgt bin, ſo mögte ich doch auch bei dem kleinſten Salzwerk das ein Landesherr adminiſtriren läſſet, nicht wenigere

Diener, als die eben benannte vier anſtellen. Es könnte zwar an und für ſich betrachtet ein Rentmeiſter, wenn er das Bauweſen verſteht, auch noch das Amt des Baumeiſters verſehen. Allein, es würde alsdann an der hinlänglichen Controlle fehlen, der Rechner wäre Hahn im Korb, und könnte blos durch Nachläſſigkeit, ich will nicht ſagen, durch Veruntreuung dem herrſchaftlichen Intereſſe weit mehr ſchaden, als die Beſoldung für einen Baumeiſter ausausmachte. Hierzu kommt noch der Umſtand, daß in Krankheitsfällen des Einen oder des Andern, dem Werk auch ohne Verſchulden des Dieners groſſer Nachtheil zuwachſen könnte, weil ihrer zu wenige ſind, als daß in ſolchen Nothfällen einer für den andern vicariiren könnte. Es können ohnmöglich alle einzele Einrichtungen, wie ſie auf jedes Werk paſſen, genau beſtimmt werden, daher habe ich in dem bisherigen nur das Generelle und Weſentliche, worauf es ankommt, gezeigt; ein Sachverſtändiger Referent muß in einem vorkommenden Fall ſelbſt am beſten zu urtheilen wiſſen, was der Sache angemeſſen iſt.

§. 596.

Was das Perſöhnliche der Dienerſchaft anbelangt, ſo behaupte ich mit gutem Grund, daß zu dergleichen Stellen die ausgeſuchteſten Leute genommen werden müſſen. Sie müſſen ſowohl nach ihrem moraliſchen Character, als nach ihrer Fähigkeit wohl geprüft worden ſein, ehe ſich ein Kollegium entſchlieſen darf, dieſes oder jenes Amt Einem anzuvertrauen. In einem Kollegio, wel-

welches aus mehrern Perſonen beſtehet, kann eher ein ſchlechtes Subject mitunterlaufen, weil es mit andern rechtſchaffenen Männern umgeben iſt, welche ſeinen Schlechtigkeiten Grenzen ſetzen, und Einhalt thun können. Allein auf einem Salzwerk, wo jeder ſein angemeſſenes Amt hat, und wo die lebloſe Kreatur, wann ſie übel behandelt wird, nicht klagen kann, iſt es anders beſchaffen. Bei allen Vorſichtigkeiten kann eine boshafte nnd ſchlechtdenkende Seele viel Unheil anrichten, und ein dummes Geſchöpf wird bei aller ſeiner Redlichkeit mit ſeiner Finſternis dem herrſchaftlichen Intereſſe ſchaden können, ſollte auch der Schaden nur in einem unergriffenen Vortheil beſtehen.

§. 597.

Ich, meines Orts, würde daher zu einem Salzwerksofficianten allezeit einen Mann fodern, von erprobter Redlichkeit, der für ſich ein guter Haushälter, jedoch vom Geitz entfernt und ein fähiger Kopf iſt. Der Oberaufſeher, er begleite nun dieſes Amt allein oder ſeie zugleich Rechner, muß auſſerdem eine **vollkommene** mit Mathematik verbundene Kenntnis von Salzwerksſachen bis in das innerſte haben, und die Rechtsgelehrſamkeit muß, wann das Salzwerk die Jurisdiction hat, ihm nicht fremd ſein. Der Baumeiſter muß nicht blos den Namen führen, ſondern ein gelernter Baumeiſter ſein, ſo wie der Kunſtmeiſter ein gelernter Zimmermann oder Mühlarzt ſein muß.

§. 598.

Freilich ſind dergleichen Subjecte, welche dieſe erforderliche Eigenſchaften beſitzen, nicht ſo häufig zu finden. Sie würden aber

doch nicht ſo rar ſein, wenn ſie mehr geſucht und dergleichen Stellen weniger nach Paſſionen beſetzt würden. Billig ſollte ein Landesherr oder deſſen untergeordnetes Landeskollegium bei Beſetzung dieſer Aemter mehr als jemals von Leidenſchaften entfernt ſein, und nur blos auf das Amt ſehen, welches dieſen oder jenen Mann fordert. Es würde gewiß manches Salzwerk durch dieſen Zwang, den man ſich anthäte, einträglicher geworden ſein.

§. 599.

Es iſt faſt eine unmittelbare Folge hieraus, daß dergleichen Leute, welche eben wegen der erwähnten Eigenſchaften ſeltener zu haben ſind, wohl beſoldet werden müſſen. Die natürliche Billigkeit erfodert es nicht nur, ſondern auch die Politik. Es iſt nicht zu läugnen, daß die hinreichende Lebſucht einen ehrlichen Mann in ſeinem Dienſt aufmuntert, und daß im Gegenteil die Nahrungsſorge einen rechtſchaffenen Mann niederſchlägt, und wohl endlich gar in Verzweiflung bringt und zu Ausſchweifungen verleitet, deren er an und für ſich nicht fähig geweſen wäre. Derjenige müſte wenige Erfahrung und wenige Beurtheilungskraft beſitzen, welcher nicht einſieht, was für einen nachteiligen Einfluß die Nahrungsſorge eines Dieners auf ſeine Amtsverwaltung ſelbſt hat; die Zeit, welche er auf die herrſchaftliche Geſchäfte wenden könnte und ſollte, bringt er mit der ängſtlichen Bekümmernis zu, wie er aus ſeinem Elend komme; ſein gedruckter Geiſt kann ſich nicht erheben, um nützliche Betrachtungen über die in ſein Amt einſchlagenden Sachen anzuſtellen; kurz er thut ſein Amt nur noch mechaniſch, im übrigen

iſt er todt. Das iſt dann ein ſchöner cameraliſcher Vorteil, den man dem Landesherrn gemacht hat! Ein Anderer hat vielleicht noch von ſeinem eigenen Vermögen zuzuſetzen, die Nahrungsſorge drückt ihn alſo eben nicht, aber er ſiehet ſich in der Stille nach andern Bedienungen um, die ihm ſein Auskommen verſchaffen, ohne daß er ſein Vermögen dabei einbüſen muß. Ein ſolcher Mann hat endlich ſeinen Zweck erreicht und fodert ſeinen Abſchied. Abermals ein wichtiger Vorteil für deu Fiſcus! um einige 100. Thaler zu erſparen, wird ein Mann entlaſſen, dem das Salzwerk vollkommen bekannt iſt, der rechtſchaffen, der redlich iſt, und Fähigkeiten hat; ein neuer muß an deſſen Stelle geſetzt werden; ob man es mit dem neuen ebenſo treffen werde, iſt ungewiß; hingegen gewiß, daß dieſer neue erſt lernen und der Landesherr das Lehrgeld dazu bezahlen muß.

§. 600.

Meine Meinung iſt daher dieſe: man gebe dergleichen Bedienten eine ſolche Beſoldung, von welcher ſie nicht nur ſtandesmäſig leben, ſondern auch noch bei einer guten Oekonomie einen Nothpfennig entübrigen können. Es werden dadurch nicht nur alle Gelegenheiten zu Ausſchweifungen und zur Vernachläſſigung des Dienſtes vermieden, ſondern man verſichert ſich auch dadurch eines treuen Dieners, der dem Landesherrn wieder einen rechtſchaffenen Diener anziehen kann.

§. 601.

Die Regulirung der Beſoldung ſelbſt muß aber auch mit Vorſicht geſchehen. Würde dieſelbe blos in Geld geſetzt, ſo würde zu

der Zeit, da eine Fruchttheuerung entſteht, der Bediente oft bei einer guten Beſoldung ſchlecht geſetzt ſein. Es iſt daher billig, daß um ein Verhältnis für alle Zeiten zu behalten, und nicht immer eine Veränderung mit Beſoldungen vorzunehmen, dem Diener ein Theil derſelben in Fruchtnaturalien, die ihm um einen unveränderlichen mäſigen Preis angerechnet werden, zugetheilt werde. Alles, was der Menſch nötig hat und die Beſorgnis einer Veruntreuung erwecken könnte, wird einem ſolchen Bedienten ebenfalls weislich, ſoviel er etwa in ſeiner Haushaltung bedarf, als ein Beſoldungsſtück angewieſen. Dahin gehört Salz und Holz. Beides kann Niemand entbehren, man thut daher wohl, wenn man einem Jeden nach Verhältnis ein Gewiſſes nach einem mäſigen Anſchlag zutheilet, damit, weil beide Stücke auf einem Salzwerk angreifliche Waaren ſind, auch ſogar der Gelegenheit, einen böſen Gedanken darnach zu faſſen, vorgebeugt werde. Hingegen muß auf der anandern Seite wieder verordnet werden, daß kein Bedienter bei ſchwerer Ahndung die beide letztere Stücke, wenn er etwa davon etwas entübrigen kann, nicht anders wohin, als dem Salzwerk wieder käuflich um einen beſtimmten Preis überlaſſe, damit unter dem Vorwand, ſein entbehrliches Beſoldungsholz oder Salz zu verkaufen, nicht etwas vom herrſchaftlichen Haufen verſchleppt werden möge.

§. 602.

Keine Art von Accidentien müſſen denen Salzwerksofficianten geſtattet werden, es wäre dann, daß ſolche auf keinerlei Weiſe dem herrſchaftlichen Intereſſe nachreilig ſein, und dabei die Bediente zum Fleis aufmuntern könnten. Auf manchen Salzwerken

iſt es üblich, daß die Aſche und der Salz = oder Pfannenſtein einem oder mehrern Salzwerksofficianten als ein Accidenz gelaſſen werden. Dieſes iſt aber, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, ein Zufluß, der für das Beſte des Werks höchſt nachteilig ſein kann. Ich fande bei einem gewiſſen Salzwerk, deſſen Unterſuchung mir anvertraut wurde, ebenfalls, daß die Aſche und Pfannenſtein dem Aufſeher als ein Accidenz angewieſen war. Was that der Aufſeher, um dieſes Accidenz beträchtlich zu machen? Er lies lauter 8 bis 10 lötige Soole verſieden, da er ſolche gar füglich wie ich nachgehends die Probe ſelbſt machte, zu 14 bis 16 und mehr Loth hätte gradiren können. Zu jener geringeren Soole brauchte er aber mehr Holz und er bekam dadurch mehr Aſche. Die Pfannen lies er unter dem Vorwand, dem Herrn keine Unkoſten zu machen, ſehr alt werden, und lies ſie ewig flicken, da konnte es nun nicht anders kommen, als daß bei jeder Pfanne voll Salz ein ziemlicher Theil Salz durchtröpfelte und ihm brav Salzſteine erzeugte. Hierdurch machte ſich der Aufſeher einen anſehnlichen Gewinſt, der Herrſchaft aber einen ſehr beträchtlichen Verluſt, wie leicht zu erachten iſt. Dergleichen Nebenvorteile müſſen alſo ganz und gar nicht geſtattet, ſondern dieſe Abfälle der Herrſchaft verrechnet werden. Dahingegen werden mit mehrerem Vorteil andere Accidentien zugelaſſen. Dahin gehöret z. B. das ſogenannte Wieg = oder Meßgeld. Faſt auf allen Salzwerken iſt es eingeführt, daß die Käufer denen Möttern oder Wiegern vom Achtel oder Scheffel etwas gewiſſes zahlen. So habe ich auf einem gewiſſen Salzwerk eingeführt, daß der Käufer auſſer dem Kaufpreis annoch für jedes Achtel Salz 8 kr. Meßgeld alſo für jede Meſte d. i. von ohngefähr 32 ℔ einen Kreuzer bezahle. Dieſes Meßgeld kann nun unter die Dienerſchaft verteilet, oder auch wo es beträchtlich wird, zugleich die Salzmötter davon bezahlt werden. Hieraus kann kein Nachteil für den Fiſcus erwachſen. Je mehr Salz ausgemeſſen wird, deſto gröſſer wird das Accidenz für die Officianten, mit dieſem wächſt aber auch zugleich der gröſſere Debit, folglich der Vorteil des Herrn, und ſämtliche daran Theil habende

Diener

Diener werden ſich beeifern, alles anzuwenden, daß brav Salz gemacht und verkauft werde.

§. 603.

Unter die Mittel, die Veruntreuungen zu verhüten, rechnet man gemeiniglich auch die Beeidigung. Auf manchen Salzwerken treibt man dieſe Vorſicht ſoweit, daß man ſogar die Knappſchaft beeidiget. Ich muß aber bekennen, daß ich nicht nur nichts darauf halte, ſondern daß mir auch noch ein Grauen ankommt, wann ich daran denke, wie leichtſinnig meiſtentheils die Eide zugemuthet und abgeſchworen werden. Bei einem ehrlichen Mann iſt der Eid ganz überflüſſig, und ein überflüſſiger Eid iſt ſündlich und kann keinen Seegen bringen. Ein leichtſinniger Menſch aber ſchwört auf Verlangen zehen Eide in einer Stunde, und wenn das Eidſchwören zu gemein wird, hat es hernach, wann es einmal darauf ankommt, keinen Eindruck mehr, ſondern es wird nur als eine Ceremonie angeſehen. Mir ſind noch aus meiner juriſtiſchen praxi ſoviele Fälle von leichtſinnig geſchwornen Eiden bekannt, daß ich es mit Recht als eine unüberlegte Handlung von einem Oberaufſeher auf einem Salzwerk anſehe, wann er die Sodenarbeiter bei ihrer Annahme ihre künftige Treue beſchwören läſſet. Eben ſo überflüſſig würde der Eid für den Officiant ſein, wann ihm dadurch nicht zugleich Waffen von ſeinem Landesherrn in die Hände gegeben würden, mit denen er ſich gegen unbillige Zumuthungen ſeiner Vorgeſetzten ſowohl als Anderer ſchützen könnte. Denn das einzige Wort: **ich habe Pflichten auf mir** rettet einen ſchüchternen Menſchen oft von gröſſern Verſündigungen. In dieſem Betracht laſſe ich es gelten, daß die Ober- und Unterbediente auf einem Salzwerk den Eid der Treue in ihrem Amt ablegen.

Formular

Formular
zu
einer Jahres-Rechnung
wie ſolche
der Salz-Renthmeiſter
zu führen hat.

Nota. Die Formulare derer Rechnungsbelegen können unter eben denen in dieſer Rechnung angezeigten Nummern weiter unten nachgeſehen werden, wo ſie der Rechnung beigelegt ſind. Von jedem einzelen Poſten ein Formular zum Beleg bei zu ſetzen, habe für überflüſſig gehalten, weil man leicht nach einem Formular mehrere von eben der Gattung ſelbſt machen kann. Eben ſo können nach Beſchaffenheit des Salzwerks mehrere oder wenigere Rubriquen, als hier angegeben ſind, gemacht werden.

Lt. Beil. No.	Einnahme an Salz.	Weis Salz Acht.	Weis Salz Meſt.	Weis Salz Geſch.	Schwarz Salz Acht.	Schwarz Salz Meſt.	Schwarz Salz Geſch.
	Lat. Abſchluß vorjähriger Rechnung blieb Vorrath —						
	Dieſes Jahr ſind weiter gewirkt worden in N. Werken —						
	Summa aller Einnahme Salzes						
	Siehe §. 551.						

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Salz.	Weis Salz Acht.	Meſt.	Geſch.	Schwarz Salz Acht.	Meſt.	Geſch.
2	In dieſem Jahr iſt an Salz verkauft worden — —						
3	Vor ertauſchtes Holz abgegeben wordeu — — — (Siehe §. 573. 592.)						
	An Beſoldungs Salz.						
4	dem Oberaufſeher — —						
	mir dem Rentmeiſter — —						
5	dem Baumeiſter — — u. ſo ſämtl. Bedienten. Siehe §. 574.						
6	An verehrtem Salz — —						
	an Salz Abgang vom N. Achtel Salz n. pro Cent. — — Siehe §. 575. 579.						
	Summa — —						
	Verglichen mit der Einahme bleibt vorräthig — —						

Lt. Beil No.	Einnahme Brennholz.	Buchen Claſt	Buchen C. F.	Eichen Claſt	Eichen C. F.
	Lt. Abſchluß vorjähriger Rechnung blieb Vorrath — — —				
7	Hierzu iſt aus denen N. Waldungen erkauft worden Lt. Schein von denen Forſtbedienten und Lt. Holzſchreiberei Rechn. p. — — —				
	vid. §. 572.				
	Ferner ſind vor Salz verkauft worden Lt. Holzſchreiberei Rechnung pag.				
	Folgende Bediente haben dem Salzwerk von ihrem erſparten Beſoldungsholz wieder gegen baare Zahlung zukommen laſſen Lt. Holzſchreiberei Rechn. pag.				
	N. N. — — —				
	N. N. — — —				
	Siehe §. 501.				
	Summa —				

Lt. Bel. No.	Ausgabe Brenn-Holz.	Buchen Claft.	Buchen C. F.	Eichen Claft.	Eichen C. F.
	In denen Siedhäuſern ſind dieſes Jahr verbrannt worden Lt. Holzſchreiberei Rechnung pag. — — —				
	ſiehe §. 581.				
	An Beſoldungsholz iſt abgegeben worden Lt. Holzſchreibereirechn. pag. — —				
	An Holzabgang kommen Lt. Holzſchreibereirechn. pag. in Ausgabe —				
	Summa				
	Mit der Einnahme verglichen bleibt Vorrath — — — —				

Lt. Beil. No.	Einnahme an Aſche	Acht.	Meſt.	Geſch.
	Lat. Vorjährigem Rechnungs-Abſchluß war vorräthig — — — —			
8.	In dieſem Jahr iſt weiter eingenommen worden — — — — Siehe §. 558.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Aſche.	Acht.	Meſt.	Geſch.
9.	In dieſem Jahr iſt an Aſche verkauft worden — — — — —			
	Siehe §. 580. 592.			
	Summa			
	Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig — — — —			

Lt. Beil. No.	Einnahme an Pfannenſtein.	Acht.	Meſt.	Geſch.
	Lt. vorjährigem Rechnungsabſchluß war vorräthig — — — —			
	In dieſem Jahr iſt dazu gekommen —			
	Summa			
	Siehe §. 551.			

Lat. Beil. Nr.	Ausgabe an Pfannenſtein.	Acht.	Meſt.	Geſch.
11.	In dieſem Jahr iſt an Pfannenſtein verkauft worden — — — —			
	Summa			
	Mit der Einnahme verglichen, bleibt Vorrath — — — —			
	Siehe §. 580. 592.			

Lt. Beil. No.	Einnahme an Futter fürs Vieh.	Acht.	Meſt.	Geſch.
Lt. der von dem Geſchirrmeiſter aufgeſtellten Futterrechnung.	**An Hafer.**			
	Lt. Abſchluß vorjähriger Rechnung war Vorrath — — — — —			
	Hierzu ſind dieſes Jahr Lt. Quittung No. 27 gekommen — — — — —			
	Summa			
	An Heu.			
	Beim Schluß vorjähriger Rechnung war Vorrath — — — —			
	Hierzu iſt dieſes Jahr Lt. Quitt. No. n. gekommen — — — — —			
	Summa			
	An Grommet.			
	Beim vorjährigen Rechnungsabſchluß war Vorrath — — — — —			
	Dazu iſt dieſes Jahr Lt. Quittung No. n. weiter gekommen — — —			
	Summa			

An Stroh.	Rockenſtroh Fud.	Rockenſtroh Geb.	Gerſtenſtroh Fud.	Gerſtenſtroh Geb.	Haberſtroh Fud.	Haberſtroh Geb.
Nach Abſchluß vorjähriger Rechnung war Vorrath —						
Hierzu iſt dieſes Jahr weiter erkauft worden Lt. Q. No. n.						
Summa						

Siehe §. 562.

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Fütterung für das Vieh.	Acht.	Meſt.	Geſch.
Alles 2c. aufgeſtellter Futterrechnung.	**An Hafer.**			
	In dieſem Jahr iſt vor — Pferde — Maulthiere 2c. verfüttert worden — —			
	Verglichen mit der Einnahme bleibt Vorrath — — — —			
	An Heu.			
	In dieſem Jahr iſt an Fütterung aufgegangen — — — —			
	Mit der Einnahme verglichen, bleibt vorräthig — — — —			
	An Grommet.			
	Desgleichen iſt an Grommet dieſes Jahr verfüttert worden — — —			
	Mit der Einnahme verglichen, bleibt vorrätig — — — —			

An Stroh.	Rockenſtroh Fud.	Rockenſtroh Geb.	Gerſtenſtroh Fud.	Gerſtenſtroh Geb.	Haberſtroh Fud.	Haberſtroh Geb.
An Geſtröh iſt dieſes Jahr theils zum Füttern, theils theils zum Streuen aufgegangen — — —						
Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig — —						
Siehe §. 581.						

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld-Receß	fl.	alb.	pf.
	Lt. vorjähriger Rechnung pag — — ſind zu Receß verblieben — — —			
	Latus per ſe			

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld vor verkauft und abgegeben Salz.	fl.	alb.	pf.
	Lt. pag. Dieſer Rechnung ſind dieſes Jahr verkauft worden:			
	1. An weiſem Salz.			
	Acht. Meſt Geſch. pr. Achtel.			
	— — — à 5⅓ fl. thut — —			
	— — — à 6 fl. 12 alb. thut — —			
	— — — à n fl. ſo Lt. pag. vor Tauſchholz abgegeben worden, thut			
	— — — à 5⅓ fl. Beſold. Salz Lt. p. eod.			
	— — à 5⅓ fl. an verehrtem Salz Lt. p. eod. — — —			
	2. An ſchwarzem Salz.			
	— — — à 2⅔ fl. thut — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld vor verkaufte Aſche.	fl.	alb.	pf.
	Lt. pag. Dieſer Rechnung und dem daſelbſt angeführten Rechnungsbeleg iſt in dieſem Jahr Acht. Meſt Geſch. Aſche à fl. per Achtel verkauft worden und kommen dafür in Einnahme — — —			
	Latus per ſe			

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld vor verkaufte Pfannenſtein.	fl.	alb.	pf.
	Lt. pag. Dieſer Rechnung und deſſen daſelbſt angeführten Belegs ſind dieſes Jahr an Pfannenſtein verkauft worden:			
	Acht. Meſt. Geſch. à fl. per Acht. wofür eingenommen worden — — —			
	Latus per ſe			

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld vor verkauft alt Eiſen und Pfannenblech.	fl.	alb.	pf.
	In dieſem Jahr ſind vor . . Ctner . . ℔. altes Pfannenblech à . . kr. per ℔. Lt. Baumaterialenrechn. des Baumeiſters pag. erlöſet worden. — — —			
	Summa —			

Lt. Beil. No.	Einnahme Geld vor verkaufte Spähne	fl.	alb.	pf.
	Lt. der vom Baumeiſter aufgeſtellten Baumaterial-Rechnung pag. ſind vor n. Karn eichene Spähne à fl. p. Karn an Geld eingenommen worden — —			
	Desgleichen vor m Karn tannene Spähne und vor eine Parthie Buchene dito			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Einnahmegeld an Straffen.	fl.	alb.	pf.
12.	An Strafgeldern ſind dieſes Jahr eingegangen — — — —			
	Summa			
	Siehe §. 572. 590.			

Lt. Beil. No.	Einnahmegeld insgemein.	fl.	alb.	pf.

Lt. Beil. No.	Recapitulatio aller Einnahmen-Geldes.	fl.	alb.	pf.
	Pag.			
	— —			
	— —			
	— —			
	— —			
	— —			
	— —			
	— —			
	Summa Summarum — —			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld zur Königl. (Fürſtl. Gräfl.) Renthcammer.	fl.	alb.	pf.
Lt.	Quittung in der Rechnung ſind in dieſem Jahr zur General-Caſſe geliefert worden. — — — —			
	Latus per ſe			

Nota. Der Rechner bekommt zwar vor jedesmalige Geldlieferung vom Obereinnehmer oder Generalcaſſirer eine Quittung, allein er wechſelt ſolche am Ende des Jahrs, wann er die Rechnung ablegt, gegen eine Hauptquittung aus, welche am beſten in die Rechnung ſelbſt vom Obereinnehmer geſetzt wird.

Lt. Beil. No.	Ausgabegeld vor Beſoldungen.	fl.	alb.	pf.
	Dem Oberaufſeher l. Quittung — —			
	Mir, dem Rechner, an baarem Geld —			
	Mir desgleichen wegen Naturalien, welche ich aus der Rentherei N. gegen baare Bezahlung nach dem Cammertax aus der Salz-Caſſe empfangtn, nämlich vor Acht.-Mſt.-Gſch.-Korn à-fl. = fl. — — — — Gerſte à — = fl. — — — — Waiz. à — = fl. ſodann — — — Salz a $5\frac{1}{3}$ fl. ſo eben für ſämtl. Bediente pag. in Einnahme gebracht worden — — —			
	Summa			

u. ſ. f.

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Södern.	fl.	alb.	pf.
14	Lt. Söder-Lohnzettel vom nten May —			
n	Lt. dito vom mten May — — —			
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Gradirern.	fl.	alb.	pf.
	Lt. Gradirer Lohnzettel vom nten May —			
	Lt. d° vom mten May — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Brunnenmeiſtern und Windmüllern.	fl.	alb.	pf.
16	lt. Lohnzettel vom n^ten May — — —			
n	lt. d° vom m^ten May — — — —			
ꝛc.ꝛc.	ꝛc.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Salzmöttern und Salzwiegern.	fl.	alb.	pf.
17	Lt. Lohnzettel vom nten May — —			
n.	Lt. d° vom mten May — — —			
ꝛc.ꝛc.	ꝛc.			
	Summa			

Nota. Wo ſehr vieles Salz gemeſſen, oder gewogen wird, daß das Meß- oder Wieg-Geld beträchtlich, und die Mötter oder Wieger noch davon bequem bezahlt werden können (§. 75.), da fällt dieſe Rubric weg. Der Gegenſchreiber verwahrt alsdann das Meßgeld nur in eine beſondere Büchſe, wozu der Oberaufſeher und noch ein Oberbedienter, jeder einem beſondern Schlüſſel führen, und alle Monate wird das Geld in Beiſein derer ſämtl. Theilhaber vertheilt.

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Stallknechten.	fl.	alb.	pf.
18	Lt. Lohnzettel vom nten Jänner — —			
n	Lt. d° vom mten eiusd. — — —			
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Holzſchlägern.	fl.	alb.	pf.
19	Lt. Lohnzettel vom nten März — —			
n	Lt. d° vom nten April — — —			
	Summa			

Lt. Beil. Nr.	Ausgabe Geld denen auſerordentlichen Taglöhnern	fl.	alb.	pf.
20.	Lt. Lohnzettel vom nten April — —			
n	Lt. d° vom nten May — — —			
	ꝛc.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld an Diäten.	fl.	alb.	pf.
21.	Mir dem Renthmeiſter — —			
22.	dem Baumeiſter desgleichen — —			
	Summa			

u. ſ. f.

Siehe §. 584.

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Handwerksleuten wegen Bau- und Reparirung derer herrſchaftl. Wohnhäuſer von No. 1. bis n.	fl.	alb.	pf.
	Nr. 1.			
23.	In des Oberaufſehers Hrn. N. iſt dieſes Jahr verwendet worden: dem Schreiner vor Dihlung eines Zimmers — —			
24.	dem Maurer vor die neue Bewerfung des Hauſes — — — —			
	Nr. 2.			
25.	In dem Renthereihaus iſt vom Zimmermann eine neue Schwelle untergezogen worden, demſelben an Arbeitslohn —			
	Nr. 3.			
	In des Baumeiſters Wohnung ꝛc			
	u. ſ. f.			
	Siehe §. 582.			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Handwerksleuten wegen Bau- und Reparirung derer Gradirhäuſer von No. 1. bis n.	fl.	alb.	pf.
	No. 1.			
26.	Vor Verfertigung einiger Dornſtellagen dem Zimmermann — — —			
n.	No. 2.			
m.	No. 3.			
	u. ſ. f.			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Handwerksleuten wegen Bau- und Reparirung derer Siedhäuſer von No. 1. bis n.	fl.	alb.	pf.
	No. 1			
n	Dem Maurer ꝛc.			
	No. 2.			
n	Dem Maurer ꝛc.			
n	Dem Schreiner ꝛc.			
	u. ſ. f. wie bei der vorigen Rubric.			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Handwerksleuten wegen Bau- und Reparirung derer Brunnenhäuſer von No. 1. bis n.	fl.	alb.	pf.
	No. 1.			
n	In dieſem Brunnenhaus ſind an Koſten aufgegangen:			
m	Dem Schreiner ꝛc.			
n	Dem Zimmermann ꝛc.			
	No. 2.			
	Dem Zimmermann vor ꝛc.			
	u. ſ. f.			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld denen Handwerksleuten wegen Bau- und Reparirung derer Windmühlen und Kunſträder ſamt Kunſtgeſtänge.	fl.	alb.	pf.
	In der groſen Windmühle iſt folgendes reparirt worden:			
n	Dem Zimmermann ꝛc. — — —			
n	Das Kunſtrad am Deich hat einen neuen Kranz bekommen wofür an Arbeitslohn dem Mühlarzt bezahlt worden. — —			
	u. ſ. f.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Fourage, für n. Stück Pferde, Maulthiere ꝛc.	fl.	alb.	pf.
27	Vermöge der oben pag. in Einnahme ſtehenden Fourage ſind dieſes Jahr Acht. Meſt. Geſch. Hafer eingekauft und dafür das Acht. zu = fl. bezahlt worden. —			
n	Desgleichen ſind für daſelbſt bemerkt n. Centner Heu à = fl. per Centner bezahlt worden. — — — —			
n	Und vor n. Centner Grommat à fl. per Centner — — — —			
	Ebenfalls iſt oben pag. in Einnahme gebracht und dies Jahr eingekauft worden:			
n	1) An Rockenſtroh = Fuder = Gebund, wofür Lt. Quit. à fl. per Fuder in Ausgabe kommen — — —			
n	2) An Gerſtenſtroh = Fuder = Gebund, das Fuder zu = fl. — — —			
n	3) An Haferſtroh = Fuder = Gebund, das Fuder zu = fl. — — —			
	Summa			

Lat. Beil. Nr.	Ausgabe Geld vor erkaufte Pferde, Maulthiere ꝛc.	fl.	alb.	pf.
n.	Lt. Beiliegender Ratification von hochlöbl. Cammer iſt vor einen braunen Wallach auf das Salzwerk Lt. Quittung dem N. bezahlt worden — — —			
m.	desgleichen für ein Maulthier — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Schiff und Geſchirr.	fl.	alb.	pf.
n.	Dem Satler vor ꝛc.			
	Nota. Die Quittungen hierüber müſſen vom Geſchirrmeiſter atteſtiret ſein.			
	Siehe §. 582.			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor erkauftes Brennholz.	fl.	alb.	pf.
n.	Lt. der oben pag. beſchienenen Holzeinnahme ſind dieſes Jahr an Buchenholz — Clafter und an Eichenholz — — Clafter			
m.	erkauft, und jenes Lt. Q. mit — —			
	dieſes Lt. Q. mit — — —			
	bezahlt worden.			
	Lt. pag. haben nachfolgende Bediente von ihrem übrigen Holz dem Salzwerk wieder zukommen laſſen, das Clafter nach der Verordnung zu — fl.			
	Ich, der Renthmeiſter, — Claft. Buchenh.			
	— — — Eichenh.			
n.	der Baumeiſter — — Claft. Buchenh.			
	— — — Eichenh.			
	ꝛc.			
	Ferner kommen hier in Ausgabe die oben pag. in Geldeinnahme ſtehende Achtel Salz, ſo vor Holz abgegeben worden à —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabegeld vor Dornwellen zu hauen und zu binden.	fl.	alb.	pf.
m.n. ꝛc.	Lt. des Baumeiſters Materialienrechnung ſind dieſes Jahr n. tauſend Stück Dornwellen auf das Salzwerk geliefert, und dafür bezahlt worden an Hauer-und Binderlohn à alb. per 100 — — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabegeld vor Fuhrlohn.	fl.	alb.	pf.
n.	vor die oben in Einnahme ſtehende erkaufte n. Clafter Holz, ſo der Gemeinde N. herbeizufahren veraccordirt worden à fl. p. Clafter, iſt ausbezahlt worden — ꝛc.			

Lt. Beil. No.	Ausgabegeld insgemein.	fl.	alb.	pf.
	a — — — — —			
	b — — — — —			
	Die oben pag. in Einnahme geſetzte — fl. vor — Acht. verehrt Salz können hier wieder in Ausgabe gebracht werden			
	Summa			

Nota. Wann dieſe Rubric ganz vermieden werden kann, ſo iſt es beſſer, lieber ein paar Rubriquen mehr zu machen.

Material-Rechnung
über
Ausgabe Geld
vor
Baumaterialien

Nota. Dieſe ganze Rechnung, wird durch des Baumeiſters Materialrechnung controllirt; dieſe dient demnach durchgehends als eine Beilage zu jener.

Lt Beil No.	Ausgabe Geld vor Tannen = Bauholz.	fl.	alb.	pf.
n.	Lt. Specification und Quittung wie auch Lt. Baumaterialrechnung des Baumeiſters pag. ſind dieſes Jahr zum Salzwerks= bauweſen geliefert und dafür bezahlt wor= den — — — —			
n.	Lt. d° ſind weiter geliefert und dafür bezahlt worden — — — —			
	Summa			

A. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Eichen Bauholz	fl.	alb.	pf.
n	Iſt an den Oberförſter N. vor — — Cub. Schuh Eichen Holz à — kr. p Schuh bezahlt worden — — —			
	ꝛc.			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Bohlen und Diehle	fl.	alb.	pf.
	Vermöge der Baumaterialrechnung des Baumeiſters und anliegender Specificationen ſind dieſes Jahr an Bohlen und Dihlen auf das Salzwerk geliefert und dafür bezahlt worden — — — —			
n.	Lt. Q. vom — — — —			
m.	Lt. d° vom — — — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Schindeln.	fl.	alb.	pf.
n	Lt. Q. Q. ſind an Schindeln . . . Stück geliefert, und dafür à fl. per 1000 bezahlt worden. — — — —			
m	Lt. d° — — — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Latten.	fl.	alb.	pf.
n.	Lt. Q. und Specification ſind das Jahr geliefert und dafür bezahlt worden — —			
m.	Lt. d° ꝛc. — — — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld für Steine.	fl.	alb.	pf.
n.	Vermöge Rechnung vom Baumeiſter pag. ſodann beiliegenden Accords und Quit. ſind — — Ruth. Steine gebrochen und dafür bezahlt worden — — —			
	ꝛc. —			
	Summa			

Nota.

Auf eben dieſe Art können nun ſämtliche übrige Rubriquen nachfolgen, die ich gröſtentheils, um Platz zu erſparen, nur ſchlechthin hieher ſetzen will, als:

Ausgabe Geld für Kalk.
Ausgabe Geld für Schieferſteine.
Ausgabe Geld für Dachziegel.
Ausgabe Geld für gebackene Steine.
Ausgabe Geld für Solleder zu Pumpen.
Ausgabe Geld für Oehl.
Ausgabe Geld für Schifftheer.
Ausgabe Geld für Wagenſchmier.
Ausgabe Geld für Harz.
Ausgabe Geld für Pfannenbleche.
Ausgabe Geld für Nägel; hier ſind die verſchiedene Sorten von Nägel wohl zu unterſcheiden.
Ausgabe Geld für Kohlen.

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Inſtrumente und Handwerkszeug.	fl.	alb.	pf.
	In dieſem Jahr ſind folgende Werkzeuge angeſchaft uno in das Inventarium geſetzt worden:			
n	12 Schubkarrn — — — —			
m	4 Hacken. — — — —			
	Summa			

Lt. Beil. No.	Ausgabe Geld vor Eiſenwaare zu denen Kunſtwerken ꝛc.	fl.	alb.	pf.
n	Dem Eiſenhändler vor — Centner Stangeneiſen — — — —			
m	Dem Hütten-Inſpector zu N. vor einen Kurbelzapfen von gegoſſenen Eiſen —			
	Summa			

Recapitulation ſämtlicher Ausgaben.	fl.	alb.	pf.
pag. - -			
Summa			
Mit der Einnahme pag. ad — — verglichen bleibt			

Formulare

von Rechnungsbelegen,

zu

der Jahres=Rechnung des Salz=Renthmeiſters.

Nota. Formulare zu allen Rechnungsbelegen zu geben, würde ſehr überflüſſig ſein, dahero habe ich hauptſächlich nur diejenige hier aufgeſetzt, welche bei der von mir angegebenen Einrichtung einer Salzwerksrechnung, in ſo ferne ſie vielleicht von andern Rechnungs=Einrichtungen abweichet, erforderlich ſind.

No. 1.	Weis Salz.			Schwarz Salz.		
	Acht.	Meſt.	Geſch.	Achtl.	Meſt.	Geſch.
Heute iſt aus dem Siedhaus No. 2. Pfanne No. 1. in die Salzkammer gemeſſen worden — —						
N. N. den 10ten May 17 . . Cajus Sodenmeiſter. atteſtirt Sempronius Gegenſchreiber.						
Heute wurde aus dem Siedhaus No. 1. Pfanne No. 1. in das Magazin gemeſſen — —						
Eod. aus dem Siedhaus No. 1. Pfanne No. 2. — — —						
Desgleichen aus dem Siedhaus No. 2. Pfan. No. 1. — —						
und aus deſſen Pfan. No. 2. —						
N. N. den 15 May 17 . . Cajus Sodenmeiſter. atteſtirt Sempronius Gegenſchreiber.						
u. ſ. f.						

No. 2.	Weis Salz			Schwarz Salz		
Wöchentlicher Extract über Ausgabe an verkauftem Salz:	Acht.	Meſt.	Geſch.	Achtl.	Meſt.	Geſch.
Vom 4ten bis den 9ten May iſt an Salz verkauft worden:						
vid. die Meſte zu 20 alb. — —						
die Meſte zu 24 alb. — —						
§.39 die Meſte zu 10 alb. Schwarz Salz — — —						
N.N. den 11ten May 17..						
Titius Salzſchreiber.						
Sempronius Gegenſchreiber.						
Vom 11ten bis den 16ten May iſt an Salz verkauft worden:						
die Meſte zu 20 alb. — —						
die Meſte zu 24 alb. — —						
die Meſte zu 10 alb. — —						
N.N. den 18ten May 17..						
Titius Salzſchreiber.						
Sempronius Gegenſchreiber.						
u. ſ. f.						

No. 3.

Wöchentlicher Extract über Ausgabe Salz vor Tauſchholz.

	Buchen.		Eichen.		Weis Salz		
	Claft.	C. F.	Claft.	C. F.	Acht.	Meſt.	Geſch.
Vom 4ten bis den 9ten May iſt an Tauſchholz eingegangen:							
und dafür an Salz gegeben worden — — —							
N. N. den 11ten May 17 . .							
Mevius Holzſchreiber.							
Sempronius Gegenſchreiber.							
Vom 11ten bis den 16ten May iſt an Tauſchholz eingegangen — — —							
und dafür an Salz gegeben worden — — —							
N. N. den 18. May 17 . .							
Mevius Holzſchreiber.							
Sempronius Gegenſchreiber.							
u. ſ. f.							

No. 4.

Mein disjähriges Beſoldungs-Salz mit zwei Achtel richtig empfangen zu haben, beſcheinige in Urkund dieſer Quittung N. N. den

N. N.
Oberaufſeher.

No. 5.

Ein Achtel Salz, als mein disjähriges Beſoldungsquantum empfangen zu haben, beſcheiniget Endes Unterzogener hiermit quittirend. N. N. den

N. N.
Baumeiſter.

No. 6.

Auf Befehl des Herrn Renthmeiſters iſt an Herrn — ein Achtel weis Salz abgegeben worden, welches hiermit pflichtmäſig atteſtiret. N. N. den

Sempronius Gegenſchreiber.

No. 7.

In dieſem Jahr iſt aus dem hieſigen Forſt auf das Salzwerk zu N. verkauft und geliefert worden n. Clafter Buchenholz und n. Clafter Eichenholz, welches auf Verlangen hiermit atteſtiren ſollen. N. den 17 . .

N. N.
Oberförſter.

No. 8.

Heute ſind n. Achtel Aſche in die Aſchengruben aus denen Siedhäuſern eingemeſſen worden. N. den . . 17 . .

Mevius Holzſchreiber.
atteſtirt Cajus Sodenmeiſter.

Abermals ſind heute m. Achtel Aſche aus denen Siedhäuſern in die Aſchengrube gebracht wordeu. N. den — 17 . .

Mevius Holzſchreiber.
atteſtirt Cajus. Sodenmeiſter.

u. ſ. f.

No. 9.

Wöchentlicher Extract über Ausgabe an Aſche.	Acht.	Reſt.	Geſch.
Vom 4ten bis den 9ten May iſt an Aſche verkauft worden à fl. — per Acht. — —			
N. N. den 11ten May 17 . .			
Titius. Salzſchreiber.			
Sempronius. Gegenſchreiber.			
Vom 11ten bis den 16ten May iſt an Aſche verkauft worden à fl. per Achtl. — —			
N. N. den 18ten May 17 . .			
Titius. Salzſchreiber.			
Sempronius. Gegenſchreiber.			

u. ſ. f.

No. 1.

Acht. | Meſt. | Geſch.

Heute ſind an Pfannenſtein eingegangen aus dem Siedhaus No. 1. — — —

N. den . . . 17 . .

Cajus. Sodenmeiſter.

atteſtirt Sempronius. Gegenſchreiber.

Abermals gieng heute aus dem Siedhaus No. 2. an Pfannenſtein ein — — —

N. den . . . 17 . .

Cajus. Sodenmeiſter.

atteſtirt Sempronius, Gegenſchreiber.

u. ſ. f.

No. 11.

Wöchentlicher Extract über Ausgabe an Pfannenſtein.

	Acht.	Meſt.	Geſch.
Vom 4ten bis den 9ten May iſt an Pfannenſtein verkauft worden, das Achtel zu : : fl. —			
N. den 11ten May 17 . .			
Titius. Salzſchreiber.			
Sempronius. Gegenſchreiber.			
Vom 11ten bis den 16ten May iſt an Pfannenſtein verkauft worden à — fl. per Achtel —			
N. den 18ten May 17 . .			
Titius. Salzſchreiber.			
Sempronius. Gegenſchreiber.			

u. ſ. f.

No. 12.

Wochenextract von denen Straffälligen.

Bei heutigem Salzamt ſind nachfolgende Sodenarbeiter geſtraft worden:

	fl.	alb.	pf.
Hans — — — —			
Peter — — — —			
Kuntz — — — —			

N. den .. 17..

N. N. Rentmeiſter.

atteſtirt N. N. Oberaufſeher.
N. N. Baumeiſter.

Da die bei heutigem Salzamt keine Straffällige ſich ergeben, ſo wird dem Fürſtl. Rentmeiſter Hrn. N. ſolches hiermit atteſtirt.

N. den .. 17..

N. N. Oberaufſeher.
N. N. Baumeiſter.

u. ſ. f.

No. 13.	fl.	alb.	pf.
Meine disjährige Beſoldung, als nämlich an baarem Geld — — — = fl. alb. pf.			
ſodañ wegen Acht. Meſt. Geſch. Korn = — — —			
— = — = — = — = Waiz. = — — —			
— = — = — = — = Gerſt. = — — —			
alſo in Summa — = — — —			
von dem Renthmeiſter Hrn. N. richtig empfangen zu haben, wird hiermit in Urkund dieſer Quittung beſcheiniget. N. den . . 17 . .			
N. N. Oberaufſeher.			

No. 14.

Söder-Lohnzettel
vom 3ten bis den 9ten May.

Nahmen der Söder.	à Tag	S.	M.	D.	M	D.	F.	S.	Summa Tag.	fl.	alb.	pf.
Johannes Ditrich	12 alb.	$\frac{1}{2}$	1			1	1	1	$4\frac{1}{2}$	1	24	
Caspar Ranft	12 alb.	$\frac{1}{2}$	1	1	1	1	1	1	$6\frac{1}{2}$	2	18	
Stephan Meier	10 alb.	$\frac{1}{2}$	1	1	1	1	1	1	$6\frac{1}{2}$	2	5	
Adam Lufft —	10 alb	$\frac{1}{2}$	1	1	1			.	$3\frac{1}{2}$	1	5	
ꝛc.												
Summa										7	22	

N. den .. 17 ..   Cajus. Sodenmeiſter.

Vorſtehende Sieben Gulden, zwei und zwanzig albus ſind dato an mich vor den Söder bezahlt worden. N. den .. 17 ..

Cajus. Sodenmeiſter.
atteſtirt N. N. Baumeiſter.

Siehe §. 582.

N. 15.

Gradirer = Lohnzettel
vom 4ten bis den 9ten May.

Namen derer Gradirer.	à Tag	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summa Tage	fl.	alb.	pf.
Dietrich Merla —	10 alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
Johannes Wolf —	10 alb.	1	½		1	1	1	4½	1	15	
Chriſtian Klein —	10 alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
ꝛc.											
Summa									5	15	

N. den . . 17 . .

Javolenus. Gradirmeiſter.

Vorſtehende fünf Gulden fünfzehen Albus ſind heute vor die Gradirer an mich ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Javolenus. Gradirmeiſter.

atteſtirt N. N. Baumeiſter.

Siehe §. 582.

No. 16.

Lohnzettel
vor die Brunnenmeiſter und Windmüller
vom 4ten bis den 9ten May.

Namen derſelben.	à Tag	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summa Tage	fl.	alb.	pf.
Dem Brunnenmeiſter Caſpar Hahn —	12 alb.	1	1	1	1	1	1	6	2	12	
Dem Brunnenmeiſter Friedrich Krum̃. —	12 alb.	1	1	1	1	1	½	5½	2	6	
dem Windmüller Eifert	12 alb.	1	1	1	1	1	1	6	2	12	
ꝛc.											
Summa									7		

N. den . . 17 . .

Livius. Kunſtmeiſter.

Vörſtehende ſieben Gulden ſind vor die Brunnenmeiſter und Windmüller dato an mich ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Livius. Kunſtmeiſter.

Atteſtirt N. Baumeiſter.

No. 17.

Lohnzettel
vor die Salzmötter und Auswieger
vom 4ten bis den 9ten May.

Nahmen derſelben.	à Tag	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summa Tage	fl.	alb.	pf.
Peter Rickert — —	10 alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
Chriſtian Horn —	10 alb.	1			1	1	½	3½	1	5	
ꝛc.											
Summa									3	5	

N. den . . 17 . .

Sempronius. Gegenſchreiber.

Vorſtehende drei Gulden fünf albus ſind mir heute vor den Mötter und Salzwieger ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Sempronius.

Atteſtirt N. Baumeiſter.

No. 18.

Lohnzettel vor die Stallknechte

vom 5ten bis den 10ten Jänner

Namen derſelben	à Tag	M.	D.	M.	D	F.	S.	Summa Tage.	fl.	alb.	pf.
Peter Michel —	10alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
Chriſtian Kroh —	10alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
ꝛc.											
Summa									4		

N. den . . 17 . .

Sejus. Geſchirrmeiſter.

Vorſtehende vier Gulden ſind mir heute vor die Stallknechte richtig ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Sejus. Geſchirrm.

Atteſtiret N. Baumeiſter.

No. 19. Lohnzettel vor die Holzſchläger vom 2ten biß 7ten Mart.	fl.	alb.	pf.
Chriſtoph Horn, Johannnes Eich, Abraham Mahr ꝛc. } haben in dieſer Woche 20 Clafter Holz geſchlagen, von jedem Clafter der accordirte Lohn à alb. beträgt — — —			
Summa			

N. den . . 17 . .

Mevius Holzſchreiber

vorſtehende — fl. — alb. — ſind mir vor die Holzſchläger anheute richtig ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Mevius.

Atteſtirt N. Baumeiſter.

N. 20.

Lohnzettel vor die Taglöhner vom 30ten Mart. bis den 4ten April.

Namen derſelben		à Tag	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summa Tage	fl.	alb.	pf.
Matth. Nanff	haben den groſſen Graben ausgeputzt.	10alb.	1	1	1	1			4	1	10	
Peter Eich		10alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
Ernſt Mohr		10alb.	1	1	1	1	1	1	6	2		
Chriſtian Niß	—	9alb	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$			3		27	
Wilhelm Heiſter	—	9alb.	1	1	1	1			4	1	6	
letztere haben Kummer aus dem kleinen Deich gefahren												
Summa										7	13	

N. den . . 17 . .

Chriſippus. Deichmeiſter

Vorſtehende ſieben Gulden dreizehen albus ſind mir heute vor die Tagelöhner richtig ausbezahlt worden. N. den . . 17 . .

Chriſippus.

Sowohl die geſchehene Arbeit als vorbemeldet beſchehene richtige Auszahlung atteſtirt.

N. Baumeiſter.

No. 21. Diäten Specification welche Endes Unterzogener zu fordern hat.

	fl.	alb.	pf.
In herrſchaftlichen Geſchäften bin ich nach N. gereiſt, um die Einrichtung wegen des neu angelegten Salzhandels daſelbſt zu treffen, womit ich 4 Tage zugebracht, p. Tag 3 fl. — — —	12		
Service täglich 15 alb. — — —	2		
ꝛc.			
Summa	14		

N. Rentmeiſter.

die Richtigkeit dieſer Diäten atteſtiret

N. Oberaufſeher

No. 22. Diätenſpecification welche ich unterzogener zu fordern habe.

	fl.	alb.	pf.
Vor 3 Tage, welche ich auſerhalb zu N. in herrſchaftl. Geſchäften zugebracht, täglich 2 fl. —	6		
ꝛc.			
Summa	6		

N. Baumeiſter.

Die Richtigkeit vorbemeldeter Diäten atteſtiret

N. Oberaufſeher.

No. 23.	fl.	alb.	pf.
Auf erhaltenen Befehl habe ich ein Zimmer in des Oberaufſehers, Hrn. N. Behauſung gedihlt, wofür ich an Arbeitslohn rechne — — —			
dazu an Nägel gegeben — — — —			
N. den . . 17 . . Summa			
Peter Hecht. Schreinermeiſter.			
Vorſtehende auf — fl. — alb. moderirte Rechnung hat ihre Richtigkeit. N. den . . 17 . .			
N. Baumeiſter.			

No. 24.	fl.	alb.	pf.
Auf erhaltenen Befehl habe ich des Oberaufſehers, Hrn. N. Haus mit einem rauhen Wurf überkleidet, wofür ich an Arbeitslohn verdient habe für mich — — — —			
für einen Handlanger — — — —			
Summa			

N. den . . 17 . .

Hans Stich. Maurmeiſter.

Vorbemeldete Arbeit iſt wirklich geſchehen und der Lohn auf = fl. = alb. von mir moderirt worden. N. den . . 17 . .

N. Baumeiſter.

No. 25,

	fl.	alb.	pf.
In dem Rentherei-Haus habe ich Endes Unterzogner vorne eine neue Schwelle untergezogen wofür ich nebſt zwei Geſellen an Arbeitslohn verdient habe — — — — — —			

N. den .. 17 ..

Heinrich Krämer. Zimmermeiſter.

Dieſe Arbeit hat ihre Richtigkeit, und der angeſetzte Lohn iſt billig. N. den .. 17 ..

N. Baumeiſter.

No. 26.

	fl.	alb.	pf.
In dem Gradirbau No. 1. habe ich mit Hülfe des Kunſtmeiſters fünf neue Dornſtellage gemacht, damit n Tage zugebracht, wobei ich verdienet. —			
N. den . . 17 . .			
Ernſt Knecht.			
Zimmermeiſter.			
Die Richtigkeit vorbemeldeter Arbeit wird hiermit atteſtirt, und der Zimmerlohn auf n fl. n alb. moderit N. den . . 17 . .			
N. Bau Meiſter.			

No. 27.

N. Gulden für n. Achtel Hafer, ſo ich auf Verlangen des Hrn. Rentmeiſters auf das Salzwerk geliefert habe, habe ich richtig aus der Salzwerks-Caſſe erhalten, und quittire hiermit deſſen Empfang.

N. den . . 17 . .

N. N.
Der Verkäuffer.

Formular
zu
Einer Jahres-Rechnung
wie ſolche
der Baumeiſter
über
die Baumaterialien zu führen hat.

Einnahme an tannen Bauholz.	Reishölzer		VIter		VIIter		VIIIter		IXter		Rugpfäden
	Stämme	Länge	Stämme	Länge	Stämme	Länge	Stämme	Länge	Stämme	Länge	Stück
		ſchuhe		ſchuhe		ſchuhe		ſchuhe		ſchuhe	
Von vorigem Jahr war lt. vorjähriger Rechnung noch vorräthig — —	—	n	—	n	—	n	—	n	—	n	—
hierzu ſind in dieſem Jahr von dem Handelsmann N. zu N. lt. Accord geliefert worden — —	—	n	—	n	—	n	—	n	—	n	—
ſodann ſind ganze tannen Stämme aus — geliefert worden in der Beſchaffenheit wie VIter — —	—	—	—	n	—	—	—	—	—	—	—
Summa — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Tannen-Bauholz.	Stämme. Reishölzer	VIter	VIIter	VIIIter	IXter	Stück Riegpfäden.
Lt. beiliegenden Riſſes No. 1.	Zu dem dieſes Jahr erbauten Gradirbau iſt verwendet worden:						
	zu denen unterſten Balken n. Stück jeder n. Fus lang	—	n	—	—	—	—
	zu Durchzügen durch den ganzen n. Schuhe langen Bau — — —	n	—	—	—	—	—
	zu denen äuſern Pfoſten, deren jeder n. Schuhe lang	—	n	—	—	—	—
	zu N. ꝛc.						
	Weiter ſind in dem Kunſthaus neue Dachſparrn eingezogen und dazu verbraucht worden — —	—	—	—	—	n	—
2	Die in Einnahm ſtehende denen VItern gleichhaltige Tannenbäume ſind Lt. Atteſtat zu Röhren verbohrt worden und kommen dahero hier wieder in Ausgabe — — —	—	n	—	—	—	—
	Summa	n	3 n	—	—	n	—
	Verglichen mit der Einnahme, bleibt vorräthig —						

No.	Einnahme an Bauklötzern.	Tannen-Klotz.	Eich. Klotz.	Länge in Schu.	Breite in Zolle.	Höhe in Zolle.	thut in Cubic-Schuh.
	Aus dem n. Wald iſt dieſes Jahr auf das Salzwerk gekommen:						
1	— — — —	—	1	16	20	18	69
2	desgleichen — —	1	—	20	16	16	—
3	desgleichen — —	—	2	20	18	18	—
ꝛc.	ꝛc.						

Aus No.	Ausgabe an Bauklötzern.	Geſchnittene Hölzer.			Geſchnittene Bohlen.			
		Anzal derſelben.	Breite in Zollen	Höhe in Zoll	Anzal derſelben.	Länge in Schu.	Breite in Zollen	Dicke in Zollen
	An die Holzſchneider (auf der Schneidmühle) iſt abgegeben und geſchnitten worden, wie folget:							
	— — —	4	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—
	— — —	—	—	—	8	20	16	$1\frac{3}{4}$
	ꝛc.							
	Summa							
	Mit der Einnahme verglichen, bleiben vorräthig							
	Eichen							
	1. Klotz n° m.							
	1. d° n° n.							
	ꝛc.							
	Tannen.							
	1. Klotz n° 3.							
	1. d° n, m.							
	ꝛc.							

Einahme an Eichen Bauholz.	Cub. Schuhe.
Lt. vorjährigem Rechnungs Abſchluß war vorräthig : 4 Hölzer n Schuhe lang — breit — hoch — —	—
In dieſem Jahr iſt weiter auf das Salzwerk gekommen:	
Laut voriger Seite dieſer Rechnung von geſchnittenen Klötzern	
4. Hölzer, 16 Sch. lang, $4\frac{3}{4}$ Zoll breit $4\frac{1}{2}$ Zoll hoch —	—
2 d° — — — — — —	—
Summa	—

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Eichen Bauholz.	Cubic Schuhe
	Bei dem disjährigen Bauweſen iſt an Eichenholz verwendet worden:	
1	zu Schwellen an den neuen Gradirbau — —	
	zu vier Eckpfoſten an denſelben — — —	
	weiter zu Schwellen an das Renthereihaus — —	
	Summa —	
	Mit der Einnahme verglichen, bleibt vorräthig — — — — —	

Nr.	Einnahme an Bohlen.	Tannen Stück	Eichen Stück	Länge in Schuhen	Breite in Zollen	Dicke in Zollen
	Lt. vorjährigem Rechnungs-Abſchluß waren vorräthig — —	—	—	—	—	—
	Hierzu ſind dieſes Jahr erkauft worden — — —	—	—	—	—	—
	ferner — — —	—	—	—	—	—
	Sodann ſind Lt. p. dieſer Rechnung aus Klötzern geſchnitten worden:					
2	— — — — —	8	—	20	16	$1\frac{3}{4}$
3	ꝛc. — — — —					
	Summa Tannen	—	—	—	—	—
	Summa Eichen	—	—	—	—	—

Ausgabe an Bohlen.	Tannen Stück	Eichen Stück	Länge in Schuhen	Breite in Zollen	Dicke in Zollen
Zu dem neuen Kunſtrad ſind verbraucht worden — — — —	—	m	—	—	—
Zu denen Seitenborden des neuen Gradirhauſes — — — —	n	—	—	—	—
Summa Tannen					
Summa Eichen					
Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig — — — —					

Einnahme an Dihlen	Stück breite doppel-Dihle	ordin. doppel Dihle	ordin. einfache Dihle
Beim Abſchluß vorjähriger Rechnung waren vorräthig — — — —	—	—	—
Hierzu ſind in dieſem Jahr von dem Handelsmann N. geliefert worden — —	—	—	—
Summa —	—	—	—

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Dihlen.	breite doppel-Dihle Stück	ordin. doppel-Dihle Stück	ordin. einfache Dihle Stück
	In dieſem Jahr iſt verwendet worden:			
	zu dem Baſſin des Gradirhauſes No. 2. —			
	zu Bekleidung des Brunnens in dem Brunnenhaus No. 1.			
	Summa			
	Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig — — — —			

Einnahme an

Nota. Bei folgenden Rubriquen finde ich nichts beſonders zu erinnern, dahero ich ſie nur dem Nahmen nach zu Erſparung des Platzes hierherſetzen will:

Einnahme Latten.
— — Schindeln.
— — Spähnen, eichen, buchen, tannen.
— — Bruchſteinen.
— — Kalk.
— — Schieferſteinen.
— — Dachziegel.
— — Gebackenen Steinen.
— — Solleder zu Pumpen.
— — Oehl.
— — Schifftheer.
— — Wagenſchmier.
— — Harz.
— — neue Pfannenbleche.
— — Nägel, deren verſchiedene Sorten wohl zu unterſcheiden ſind.
— — an rohem neuem Eiſen.
— — Kohlen.
— — alt Eiſen und Pfannenblech.

Beil. No.	Ausgabe an
	Latten.
	Schindeln.
	Spähnen, Not. bei dieſer Ausgabe muß der Baumeiſter bemerken, wie theuer ſie verkauft worden.
	Bruchſteinen.
	Dachziegel.
	gebackenen Steinen.
3.	— — — Solleder zu Pumpen.
4. 5. ꝛc.	— — — Oehl.
	Schifftheer.
6.	— — — Wagenſchmier.
	Harz.
	neue Pfannenbleche.
	Nägel.
	Rohem neuem Eiſen.
	Kohlen.
	alt Eiſen und Pfannenblech.
	Nota. Hierbei muß der Baumeiſter ebenfalls bemerken wie theuer es verkauft worden.

Inventarium
über
das Salzwerk zu N. N.
Siehe §. 41.

A) An Immobilien

1) An Wohngebäuden nebſt Zugehör.

Des Oberaufſehers Wohnung zweiſtöckig, nebſt dazu gehöriger Scheuer und Stallung für . . Pferde und für — Rindvieh, wie auch Schweinſtall.

Des Renthmeiſters ꝛc.

u. ſ. w.

2) An Gradirhäuſern.

Das Gradirhaus No. 1. 400 Schuhe lang, hat eine Dornwand.

Das Gradirhaus No. 2. 500 Schuhe lang mit zwei Wänden unten, und die dritte unter dem Dach.

u. ſ. w.

3) An Siedhäuſern.

Das Siedhaus No. 1. worinnen zwei Salzpfannen, nebſt einem Salzmagazin.

u. ſ. w.

Ferner an Immobilien

4) An Brunnenhäuſern.

Das Brunnenhaus No. 1. in welchem nebſt dem Salzbrunnen die Roßkunſt.

u. ſ. w.

5) An Windmühlen.

Die groſe Windmühle No. 1.
Die kleine No. 2. auf dem Gradirbau ꝛc.

6) An Kunſtdeichen.

Der groſe Kunſtdeich oberhalb der groſen Windmühle, . . . Morgen haltend.

7) An Güterſtücken, ſo zum Salzwerk gehören;

Ein groſer Garten ohnweit des groſen Deichs $2\frac{1}{2}$ Morgen haltend, den der Oberaufſeher Hr. N. dermalen im Genuß hat.

Noch einer ohnweit dieſen von $1\frac{1}{2}$ Morgen dem Hrn. Renthmeiſter zuſtändig.

u. ſ. w.

Belege die den Abgang beſcheinigen No.

B) An Mobilien.

1) An Eiſenwerk.

Ein vollkommenes Bohrzeug, zum Bergbohren, beſtehend in:

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Ein Bohrzeug, die Röhren zu bohren beſtehend in:

einem Bohrer von 8 Zoll.

. . . d° — 7 . .

u. ſ. w.

Eine Schierſtange in dem Siedhaus No. 1.

Eine d° in dem Siedhaus No. 2.

u. ſ. f.

2) An Holzwerk.

n. Krahne zu denen Soolkaſten.

7. — — Nota. Die m Stück, welche weniger angeſetzt ſind, als im vorjährigen Inventario, ſind auf die Gradirhäuſer No. . . . gekommen.

m. Schubkarrn.

8. — — Nota. Zwei ſind dis Jahr weniger weil ſolche ganz abgängig und nicht mehr brauchbar waren.

Fer=

Ferner an Mobilien.

Belege die den Abgang beſcheinigen. Nn.

3) An Handwerkszeug:

n. Salzkörbe, alſo m. mehr, als im vorigen Jahr, weil ſo viele neue hinzu gekommen.

n. Schippen.

n. Hacken.

ꝛc.

4) An Schiff und Geſchirr.

ꝛc. zwei vollſtändige Wagen ꝛc. ꝛc.

C) An Vieh.

Ein Reutpferd.

drei Maulthiere.

Nota. ein Maulthier iſt in vorigem Jahr crepirt.

u. ſ. w.

N. Baumeiſter.

Die Richtigkeit dieſes vorſtehenden Inventarii atteſtire.

N. den . . 17 . .

N. Renthmeiſter.

Dieſes wäre nun der ohngefähre Zuſchnitt zu einer Rechnung, wie ſolche der Baumeiſter zu führen hätte, die er denn, wo es nötig, beſonders was die Ausgabe anlangt, mit Belegen befeſtigen muß. Zur Erläuterung habe ich hier noch einige Formulare von ſolchen Belegen beigefügt.

No. 1.

Dieſes könnte der beizulegende Riß ſein.

No. 2.

Von Herrn Boumeiſter N. ſind mir n. Stücke Tannſtämme zu Saugröhren verabfolgt worden, die ich habe 4zöllig bohren laſſen.

N. . . den . . 17 . .

Livius. Kunſtmeiſter.

No. 3.

Dieſes Jahr habe ich nach und nach . . . ℔. Sohlleder zu Pumpen von dem Hr. Baumeiſter N. erhalten.

N. den . . 17 . .

Livius. Kunſtmeiſter.

No. 4.

n. Maas Oehle zum brennen auf denen Lampen in denen Soden No. . . . ſind mir nach und nach dieſes Jahr ꝛc. meines Handbuchs, vom Hr. Baumeiſter N. vor die Söder verabreicht worden. N. den . . 17 . .

Cajus. Sodenmeiſter.

No. 5.

n. Maas Oehle hat Hr. Baumeiſter N. dieſes Jahr hindurch an mich um die Kunſtwerke in der Schmiere zu halten, abgegeben. N. den . . 17 . .

Livius. Kunſtmeiſter.

No. 6.

Zu denen Herrſchaftlichen Wagen zu ſchmieren hat Herr Baumeiſter N. an mich das erforderliche Wagenſchmier nach und nach abgegeben, welches durch dieſes ganze Jahr hindurch betragen hat ⸗ ⸗ Maas; ſolches beſcheinige hiermit. N. den . . 17 . .

Sejus. Geſchirrmeiſter.

No. 7.

In dem verfloſſenen Jahr hat Herr Baumeiſter N. für n. Stück ganz abgängige Krahne auf die Gradirhäuſer No. . . . . abgegeben, welches ich hiermit atteſtire. N. den . . 17 . .

Javolenus. Gradirmeiſter.

No. 8.

Daß bei der disjährigen Arbeit an dem Kunſtdeich zwei Schubkarn abgängig und ganz unbrauchbar geworden, ein ſolches wird hiermit atteſtiret. N. den . . 17 . .

Chriſippus. Deichmeiſter.

For=

Formular
Einer Jahres-Rechnung
wie ſolche
der Holzſchreiber
zu führen hat.

Lt. Beil. No	**Einnahme** an Brennholz, ſo erkauft worden.	Buchen Claffter	Eichen Claffter
	Lt. vorjähriger Rechnung war vorräthig —		
	Aus denen Herrſchafftl. Waldungen iſt dieſes Jahr auf das Salzwerk geliefert worden:		
	Im Monat Junii — — — —		
	Im Monat Julii — — — —		
	ꝛc.		
	Ferner aus dem N. Wald — — —		
	Von denen Salzwerksbedienten iſt dem Werk wieder verkauft worden.		
	vom N. — — — — —		
	vom N. — — — — —		
	Summa		

Ein-

Lt. Beil. No.	Einnahme an Tauſchholz.	Buchen Claſter	Eichen. Claſter
	In dieſem Jahr iſt an Tauſchholz eingegangen:		
1	Im Monat Januar — — —		
1	Im Monat Februar — — —		
n.	ꝛc.		
	Summa		
	Lat. praec.		
	Summa aller Einnahme		

Siehe §. 556.

Lt. Beil. Nr.	Ausgabe Holz ſo unter denen Pfannen verbrannt worden.	Buchen Claſter	Eichen Claſter.
	In dieſem Jahr iſt in denen Sooden verbrannt worden:		
2	Im Monat April		
	Im Siedhaus No. 1. — —		
	— — No. 2. — —		
	ꝛc.		
3	Im Monat May		
	Im Siedhaus No. 1. — —		
	— — No. 2. — —		
	ꝛc.		
	Summa		
	Siehe §. 553. 557.		

Lt. Beil. No.	Ausgabe Beſoldungsholz.	Buchen Claſter.	Eichen. Claſter.
4	Lt. Quittung dem Oberaufſeher Herrn N. —		
n	Lt. d° dem Renthmeiſter — — —		
	u. ſ. w.		
	Summa		

Lt. Beil. No.	Ausgabe an Holzabgang.	Buchen Clafter.	Eichen. Clafter.
	Kommen für dieſes Jahr an eingetrocknetem Holz in Ausgabe — — —		
	Latus praec.		
	— pag. . .		
	Summa aller Ausgabe		
	Mit der Einnahme verglichen bleibt Vorrath — — — —		

Formulare

einiger zu vorſtehender Rechnung dienlicher Belegen.

Nro. 1.

Heute wurde das in voriger Woche eingegangene Tauſchholz gemeſſen, und befunden

An Buchenholz — — — — Claſter
An Eichenholz — — — — ; ;

N. den . . 17 . .

atteſtirt N.
Baumeiſter.

Nota. Zu Verminderung der vielen Belegen kann der Holzſchreiber einen Bogen hierzu nehmen, und auf denſelben einen Atteſtat unter den andern ſetzen laſſen bis er voll geſchrieben iſt, alsdenn wieder einen neuen nehmen und ſo continuiren.

No. 2.

	Claſter	
	Bnch.	Eich.

Im vorigen Monat iſt mir vom Holzſchreiber an Holz geliefert und unter denen Pfannen verbrannt worden, wie folget:

Im Siedhaus No. 1.

Unter der Pfanne No.	1	—	—	—
	2	—	—	—
	3	—	—	—
	4	—	—	—

Im Siedhaus No. 2.

Unter der Pfanne No.	1	—	—	—
	2	—	—	—
	3	—	—	—
	4	—	—	—

u. ſ. w.

N. den . . May 17 . .

Cajus. Sodenmeiſter.

No. 3.

Eben ſo.

No.

No. 4.

Mein vorjähriges Beſoldungsholz mit n Clafter Buchen empfangen zu haben, beſcheinige hiermit. N. den . . 17 . .

N. Oberaufſeher.

u. ſ. w.

No. 7.	Clafter	
	Buch.	Eich.
Bei heutiger Meſſung des annoch wirklich vorhandenen Brennholzes wurde ſolches befunden —		
Da aber der Vorrath nach der Rechnung der Einnahme und wahren Ausgabe noch — — Clafter Buchen und . . Clafter Eichen betragen ſollte, ſo ergiebt ſich ein Abgang von — — —		

welches hiermit atteſtiret N. den . . 17 . .

N. Baumeiſter.

For=

Formular
Einer Jahres-Rechnung
wie ſolche
der Geſchirrmeiſter über die Fütterung
zu führen hat.

Einnahme an Hafer.	Acht.	Meſt.	Geſch.
Nach dem vorjährigen Rechnungs=Abſchluß war vorräthig — — — —			
In dieſem Jahr iſt von mir in Empfang genommen worden den n. Mart. aus der Rentherei N. — — — —			
desgleichen den 7ten May aus ꝛc. — —			
Summa			

Ausgabe an Hafer.	Acht.	Meſt	Geſch.
Vor das Reitpferd iſt alltäglich verfüttert worden n. Geſch. und da ſolches : : Tage in dem ganzen Jahr abweſend geweſen, ſo kommen nur noch vor : : Tage die Fütterung in Ausgabe mit — — — —			
Vor n. Zugpferde ꝛc. ꝛc. — — —			
Summa			
Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig —			

Einnahme an Heu und Grommat.	Centner	
	Heu	Grom.
Lt. vorjährigem Rechnungs Abſchluß blieb vorräthig — — — — —		
Dieſes Jahr iſt von mir weiter in Empfang genommen worden — — — —		
Summa		

Aus=

Ausgabe an Heu und Grommat.	Centner Heu	Centner Groم.
Vor 1. Reitpferd und n. Zugpferd ſind in dieſem Jahr, auf das Stück per Tag $\frac{n}{m}$ Centner gerechnet, abgegeben worden. — —		
Summa		
Mit der Einnahme verglichen bleibt vorräthig —		

Einnahme an Stroh.	Rockenſtroh		Gerſtenſtroh.		Haferſtroh	
	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.
Beim Abſchluß vorjähriger Futterrechnung war vorräthig —						
In dieſem Jahr iſt von mir weiter in Empfang genommen worden — — — —						
Summa						

Ausgabe an Stroh.	Rock nſtroh		Gerſtenſtroh		Haferſtroh	
	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.
Dieſes Jahr hindurch iſt zur Fütterung aufgegangen — —						
zum Streuen — — —						
Summa						
Mit der Einnahme verglichen bleibt Vorrath — — —						

§. 604.

Auſſer dieſen Jahrsrechnungen muß alle Monate ein ſummariſcher Extract von täglicher Einnahme und Ausgabe an das Finaz=Collegium eingeſendet werden, (§. 585. 586.) dieſer muß ganz kurz zu überſehen ſein; ich will ebenfalls ein ſolches Formular, wie es der Oberaufſeher einſchicken muß, hier aufſtellen. Es dienet zur Abkürzung der ohnehin weitläuftigen Arbeiten auf einem Salzwerk, wann ſolche Formulare gedruckt werden.

Summariſcher Extract über Einnahme und Ausgabe an Salz vom Monath . . .	Weis Salz			Schwarz Salz		
	Acht.	Meſt.	Geſch.	Acht.	Meſt.	Geſch.
Einnahme.						
Beim Schluß vorigen Monaths war vorräthig — — —						
In dieſem Monath ſind n. Werke gewirkt und geſotten worden —						
Summa						
Ausgabe.						
In dieſem Monath ſind verkauft worden — — —						
vor Tauſchholz abgegeben — —						
vor Beſoldungsholz — —						
verehrt — — —						
Summa						

N. Renthmeiſter.

atteſtirt N. Oberaufſeher.

Summariſcher Extract über Einnahme und Ausgabe Aſche und Pfannenſtein vom Monath . . .	Acht.	Meſt.	Geſch.
Einnahme.			
Beim Schluß vorigen Monaths war vorräthig			
a) an Aſche — — — —			
dazu iſt dieſen Monath gekommen —			
Summa			
b) an Pfannenſtein — — —			
dazu iſt dieſen Monath gekommen —			
Summa			
Ausgabe.			
An Aſche iſt verkauft worden — — —			
Mit der Einnahme verglichen, bleibt Vorrath —			
An Pfannenſtein iſt verkauft worden — —			
Mit der Einnahme verglichen bleibt Vorrath —			
N. Renthmeiſter.			
atteſtirt N. Oberaufſeher.			

Sum=

Summariſcher Extract über Einnahme und Ausgabe Brennholz vom Monath ⸗ ⸗ ⸗	Buchen	Eichen
	Claffter	
Einnahme.		
Beim Schluß vorigen Monaths war vorräthig —		
Hierzu iſt in dieſem Monath weiter gekommen:		
a) an Holz aus Herrſchaftl. Waldungen —		
b) an ſonſt erkauftem Holz — —		
c) an Tauſchholz — — —		
Summa		
Ausgabe.		
In dieſem Monath iſt an Holz in denen Soden verbrannt worden — — — —		
An Beſoldungsholz iſt abgegeben worden — —		
Summa		
Verglichen, bleibt Vorrath — — —		

Mevius. Holzſchreiber.

Summariſcher Extract über Einnahme an Fütterung vom Monath . . .

	Hafer.		
	Acht.	Meſt	Geſch.
Einnahme.			
Beim Schluß vorigen Monaths war Vorrath —			
dazu iſt dieſen Monath weiter gekommen — —			
Summa			
Ausgabe.			
In dieſem Monath iſt verfüttert worden — —			
verglichen, bleibt Vorrath — — —			

	Heu	Gromat
	Centner.	
Einnahme.		
Beim Schluß vorigen Monaths war Vorrath — —		
dazu iſt dieſen Monath geliefert worden — —		
Summa		
Ausgabe.		
Dieſen Monath iſt verfüttert worden — — —		
verglichen bleibt vorräthig — — —		

	Rockenſtroh		Gerſtenſtroh		Haberſtroh	
	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.	Fuder	Geb.
Einnhame.						
Beim Schluß vorigen Monaths war vorräthig — — —						
dazu iſt dieſen Monath gekommen						
Summa						
Ausgabe.						
In dieſem Monat iſt zur Fütterung und zum Streuen verbraucht worden						
verglichen, bleibt vorräthig —						

Sejus. Geſchirmeiſter.

Monathliche Berechnung über die in die Siedſoolenbehälter aus denen Gradirgebäuden gekommene Soole vom Monath . . .	Cubic Zolle
Das Siedſoolenbehälter No. 1. hat empfangen an vorräthiger Soole à n Loth — — —	
ſodann den 1ten April aus dem Gradirhaus No. 2. n lötige Soole— — — —	
den 3ten eiusd. aus dem Gradirhaus No. 5. n lötige Soole — — —	
den n ten — — — — —	
Summa	
Das Siedſoolenbehälter No. 2. hat empfangen an vorräthiger Soole à n Loth —	
hierzu den 2ten April aus dem Gradirhaus No. 4. n löthige Soole — — —	
den 6ten eiusd. aus dem Gradirhaus No. 1. n löthige Soole — — —	
ꝛc.	
Summa	

Javolenus. Gradirmeiſter.

Siehe §. 549.

Monatliche Berechnung über die im Monath ; ; ; dieſes Jahrs aus denen Soolenbehältern genommene und verſottene Soole.	Cubic Zolle
Soolenbehälter No. 1.	
Aus dieſem iſt den 1ten April in die Pfanne No. 2. des Siedhauſes No. 1. gelaſſen worden. — —	
desgleichen den 2ten eiusd. in die Pfanne no. 1. eben dieſes Siedhauſes — — — —	
u. ſ. w.	
Summa	
Soolenbehälter No. 2.	
Aus dieſem iſt den 4ten April in die Pfanne No. 1. des Siedhauſes No. 3. gelaſſen worden — —	
desgleichen ꝛc. — — — — —	
Summa	
u. ſ. w.	

Cajus. Sodenmeiſter.

Sum=

Summariſcher Extract über Einnahm= und Ausgabe Geldes vom Monath = = =	fl.	alb.	pf.
Einnahme.			
Beim Schluß vorigen Monaths war vorräthig —			
Hierzu iſt in dieſem Monath gekommen:			
vor verkauftes Salz:			
— Achtl. = Meſt. = Geſch. weis Salz à fl. p. Achtl.			
— Achtl. = Meſt. = Geſch. ſchw. Salz à fl. p. Achtl.			
vor verkaufte Aſche à = p. Achtl. — — —			
— — — Pfannenſtein à fl. p. Achtl. —			
— — — alt Eiſen und Pfannenblech à kr. p. ℔.			
— — — Spähne — — — —			
An eingegangenen Strafgeldern — —			
Insgemein. — — — — —			
Summa			

Sum=

Summariſcher Extract über Einnahme und Ausgabe Geldes vom Monath = =	fl.	alb.	pf.
Ausgabe.			
Zur Rentcammer gegeben — — —			
An Beſoldungen — — — —			
Denen Södern — — — —			
Denen Gradirern — — — —			
Denen Brunnenmeiſtern und Windmüllern —			
Deuen Salzmöttern und Salzwiegern — —			
Denen Stallknechten — — — —			
Denen Holzſchlägern — — —			
Denen extraordinären Taglöhnern — —			
Vor Diäten — — — —			
Denen Handwerksleuten — — —			
Vor Fourage — — — —			
Vor erkauftes Vieh — — — —			
Vor Schiff und Geſchirr — — —			
Vor erkauftes Brennholz — — —			
u. ſ. w. durch alle Ausgabsrubriquen — —			
Summa			
verglichen mit der Einnahme, bleibt Vorrath —			
N. Renthmeiſter.			
Die Richtigkeit deſſen atteſtire.			
N. Oberaufſeher.			

For=

Formulare

von gedruckten Zetteln, welche der Salzſchreiber denen Käufern auf Salz, Aſche und Pfannenſtein (§. 555. 566.) ſodann der Holzſchreiber gegen Tauſchholz (§. 556.) abgibt.

Vorzeiger dieſes hat zu empfangen
Achtl. Meſt. Geſch. Aſche die
Meſte zu alb. N. den . . 17 . .
Titius. Salzſchreiber.

Vorzeiger dieſes hat zu empfangen
Achtl. Meſt. Geſch. Pfannenſt.
die Meſte zu alb. N. den . . 17 . .
Titius. Salzſchr.

Vorzeiger dieſes hat zu empfangen
Achtl. Meſt. Geſch. Salz
die Meſte zu alb. N. den . . 17 . .
Titius. Salzſchr.

Vorzeiger dieſes hat zu empfangen
Achtl. Meſt. Geſch. Salz
gegen Clafter geliefertes
Holz. N. den . . 17 . .
Mevius. Holzſchreiber.
Vt. Titius. Salzſchr.

Formular
zu einer Sodenordnung.

Wir ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit und in kraft dieſes, daß wir, um mehrerer Ordnung willen, als welche die Seele von Geſchäften iſt, nachfolgende Soden-Ordnung, welche ſo wohl unſere angeſtellte Salzwerks-Officianten, als auch ſämtlichen Sodenarbeitern zu n. genau befolgen ſollen, haben abfaſſen laſſen, wollen und befehlen auch hiermit ernſtlich, daß derſelben unverbrüchlich und bei Vermeidung ſchwerer Strafe nachgelebt, und darwider im geringſten nicht gehandelt werden ſolle:

I.

Gleichwie wir dermalen auf unſerm Salzwerk folgende Bediente, nämlich den Oberaufſeher, Salzſchreiber ꝛc. zu beſtellen für gut befunden haben; Alſo wollen und befehlen wir auch, daß ſie ſich hiernach richten, und einer gegen den andern mit Erweiſung gebührender Ehrerbietung in Worten und Werken ohne Widerwärtigkeit ſich aufführen, ſämtlich aber nach Uns an Unſer nachgeſetztes Renthcammer Collegium, als unter dieſem ſtehende Bediente, gewieſen ſein ſollen. Und weilen Wir

II.

Unter der Oberaufſicht unſeres Cammer-Collegii dem N. N. die Direction der Arbeit auf unſerm ganzen Salzwerk anvertrauet haben, ſo wollen und befehlen Wir hiermit, daß von denen andern ihm keiner darinnen vorgreifen, oder, wann er denen Arbeitsleuten herrſchafftliche Arbeit auf dem Werk anweiſet, ſolches zu hindern, zu tadeln oder zu verachten, und dadurch die von Uns ihm gegebene Authorität zu ſchmälern ſich unterſtehen ſolle. Da aber einer bei deſſen Anſtalt und Anordnung etwas zu erinnern hätte, ſo ſoll er demſelben mit Vernunft und Beſcheidenheit entweder ſogleich oder wann die Sache ohne Nachtheil Unſeres Intereſſe Aufſchub leidet, bei nächſtem Salzamt gebührende Vorſtellung thun, und wann ſolche nichts helfen will, und Unſer Intereſſe doch Gefahr dabei lauffet, bei Unſerer nachgeſetzten Renthcammer davon Anzeige thun. Hingegen ſoll

III.

Er, N. in allem bei der ihm gegebenen Inſtruction bleiben, in Hauptſachen ohne Vorwiſſen des Cammer-Collegii nichts verändern, insbeſondere aber keine Unterbediente, ſo von Uns einmal angenommen nnd beſtellt worden, abzuſchaffen oder neue anzunehmen ſich ermächtigen, ohne vorhero Unſerem nachgeſetzten Cammer-Collegio Nachricht davon gegeben zu haben. Jedoch bleibt ihm, als Director, unbenommen, Söder und Gradirer, oder ſonſt zur Knappſchafft gehörige Perſohnen, nach ſeinem Gutdün-

ken

ken und Einſicht, anzunehmen, oder auch je nachdem es für Unſer Intereſſe vorträglich iſt, ohne weitere Rückfrage abzuſchaffen.

IV.

Unſer Salzſchreiber, oder, wann dieſer krank oder abweſend iſt, der Kunſtmeiſter, ſoll von Oſtern bis Ende Auguſt alle Morgen um 4 Uhr, die übrige Zeit aber jedesmal mit der Sonnen Aufgang ein Zeichen mit der Sodenklocke läuten, nach welchem ſich die Arbeitere richten und verſamlen können. Eine viertel Stunde nach gegebenem Zeichen ſoll er in ſeiner Behauſung ſämtlicher Arbeitere Nahmen, und hierauf das Gebät, ſo ihm zu dem Ende vorgeſchrieben worden, ableſen, und wann dieſes geſchehen, ſämtliche Arbeitern an ihre Arbeit verweiſen. Eben ſo ſoll es des Abends gehalten, das Zeichen mit der Klocke aber nicht eher, als mit Untergang der Sonne gegeben werden. Mittags um 11. Uhr, 12. Uhr und 1. Uhr ſoll er ebenfalls ein Zeichen läuten, damit die Sodenarbeitere ſich wegen des Mittagshaltens hiernach richten, und ihren Ab- und Zugang von und zu der Arbeit jedesmal alſo einrichten können, wie hiernächſt weiter gemeldet werden ſoll. Wann aber Regenwetter einfiele, daß die Gradirung ohnehin nicht von ſtatten gienge, ſo kann auch eine Stunde früher, als gewöhnlich, Feierabend geläutet werden.

V.

Die auf Unſerm Salzwerk für beſtändig angenommene Söder und Gradirer betreffend, ſo befehlen Wir ſolchen hiermit ernſt-

lich und bei Verluſt ihres Dienſtes, daß ſie vorangezogenen Unſern Salzwerksbedienten den gebührenden Reſpect erweiſen, ſolchen, als ihren Vorgeſetzten, ſchuldigen Gehorſam leiſten, einen ehrbaren Lebenswandel führen, Unſern Schaden bei Zeiten warnen, ſelbſt keinen zufügen, und ihre Arbeit ſo verſehen, wie es ihnen in nachfolgendem vorgeſchrieben iſt; nämlich

VI.

Alle vorbeſagte ſtändige auf dem Salzwerk befindliche Arbeitere ſollen des Morgends, ſo bald mit der Sodenklocke ein Zeichen gegeben worden, ſich in oder vor des Salzſchreibers Behauſung einfinden, und jeder von ihnen, deſſen Nahmen verleſen wird, mit hier antworten, damit man wiſſen möge, daß er der ſeie; ſodann ſollen ſie dem Sodengebät andächtig zuhören, und jeder alsdenn an ſeine Arbeit gehen.

VII.

Gleichergeſtalt ſoll es des Abends gehalten werden, und keiner bei Verluſt eines Taglohns, ſich unterſtehen, eher von ſeiner Arbeit zu gehen, als bis die Abendklocke gezogen wird, da denn jeder ſich, wie des Morgends in vorbeſagter Behauſung ſich zu vorderſt einzufinden und dem Abendgebät beizuwohnen hat.

VIII.

Wer nun bei Ableſung ſeines Nahmens ſich nicht gemeldet hat, der ſoll vom Salzſchreiber notirt, und in $\frac{1}{5}$ Taglohn Strafe jedesmal geſetzt werden.

IX.

IX.

Sämtlichen Sodenarbeitern, die Söder ausgenommen, ſoll verſtattet ſein, morgends von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr eine Feierſtunde zu halten, damit ſie ihr Frühſtück und Vesperbrod genieſſen können. Jedoch iſt ihnen nicht erlaubt, nach Haus zu gehen, ſondern ſie ſollen ſich ihr Eſſen Morgends und Mittags entweder von Haus mitnehmen, oder ſich es bringen laſſen und an dem Ort ihrer Arbeit verzehren. Die Söder hingegen müſſen ſich nach ihrer Arbeit richten, welche nicht immer einerlei Feierſtunde verſtattet.

X.

Wann die Sodenklocke Mittags um 11 Uhr gezogen wird, ſo ſollen nach einer vor allemal feſtzuſetzenden Ordnung und Einrichtung nur die Hälfte von denen Gradirern nach Haus zu gehen, um das Mittagseſſen einzunehmen verſtattet ſein, und die andere Hälfte indeſſen deren Stelle vertretten, damit in dieſer Zeit nichts wichtiges verſäumet, und beſonders der Gradirung durch einen unvermutheten Wind, wie es ſich oft zutragen kann, in dieſer Stunde kein Nachtheil erwachſe. Wann hingegen die Klocke um 12 Uhr gezogen wird, ſollen ſich die um 11 Uhr abgegangene Arbeitere auf ihrem Poſten wieder einfinden, und der andern Hälfte wieder verſtattet ſein, ihre Mittagsmahlzeit zu halten, während welcher Zeit die erſtern dieſe Stelle vertretten, und deren Poſten wahren ſollen. Dieſe ſollen ſodann, wann um 1 Uhr abermals ein Zeichen mit der Klocke gegeben wird, ſich wieder auf ihrem vorigen Poſten einfinden, und ihrer Arbeit abwarten. Wer nun dieſer

ſer Ordnung ſich nicht füget, und erſt eine Weile nach 12 Uhr und reſpective nach 1 Uhr erſcheinen wird, ſoll von demjenigen unſerer Salzwerksofficianten, der es gewahr wird, notirt, und bei nächſtem Salzamt nach Maasgab der Zeit, um welche er zu ſpät gekommen, um $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ ja, nach Befund um einen ganzen Taglohn geſtraft werden.

XI.

Soll keiner von ſämtlichen Arbeitern ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß eines Ober-Officianten weder einen halben, noch ganzen Tag von ſeiner Arbeit abweſend ſein, widrigen Falls er um einen halben, auch nach Befund der Sache um einen ganzen Wochenlohn geſtraft werden ſoll. Trüge ſichs aber zu, daß einer oder der andere dringender Urſachen halber Urlaub auf 1. oder mehrere Tage begehrte, ſo ſoll ihm ſolcher von beſagten Unſern Oberofficianten nicht verſagt, jedoch aber allemal nur unter dem Beding zugeſtanden werden, daß er an ſeine Stelle während ſeiner Abweſenheit einen annehmlichen Taglöhner anſtelle.

XII.

Die Gradirer ſollen, weil Morgends ganz frühe auſſer dem Hahnenſtellen nichts ſonderliches zu thun iſt, denen Södern, wann es nöthig, die Salzkörbe in die Salzmagazine tragen helfen, ſobald aber ſolches geſchehen, ſich ohne Aufenthalt an ihre Arbeit auf die Gradirhäuſer begeben, die Tropfhahne ſtets nach dem Wind richten, auſſerdem aber die Soole fleißig an die Dornwände angieſſen, und ſo bald ſie einen Mangel an Soole in denen Soolkaſten

ſten verſpüren, einem von ihren Vorgeſetzten, insbeſondere dem Gradirmeiſter Nachricht davon geben, damit dem Mangel abgeholfen werde.

XIII.

Des Sonntags ſollen ſie, wenn es gut Zehrwetter iſt, Morgends vor der Kirche die Dornwände ein oder ein paarmal begieſſen, und die Tropfhahne nach dem Wind richten; nach der Nachmittagskirche aber ſollen ſie ſich auf die Gradirhäuſer begeben und noch etliche Stunden arbeiten, wann es gute Witterung iſt. Fiel aber anhaltendes Regenwetter ein, ſo ſollen ſie die Hahne nur halb öfnen, oder, wann nicht volle Bewegungskräfte vorhanden, ganz verſchlieſen, und mit der Gradirung dieſen Tag über einhalten.

XIV.

Wann auch auf Werktägen anhaltendes Regenwetter einfiele, und alſo nicht viel mit der Gradirung auszurichten iſt, ſo ſollen ſich die Gradirer zu anderer Herrſchafftl. Arbeit, als Holzſchlagen ꝛc. willig gebrauchen laſſen.

XV.

Welcher Gradirer ſich unterfangen würde, während der Arbeitszeit, und ſonderlich bei gutem Zehrwetter ohne Erlaubniß von der Arbeit, und ſeinen eigenen oder Anderer Geſchäfften nach zu gehen, ſoll das erſtemal mit einem ganzen Taglohn, das zweitemal mit einem halben Wochenlohn geſtraft, das drittemal aber als ein unnützer Knecht gänzlich abgeſchafft werden.

XVI.

Welcher Gradirer die Soole vorſätzlich unrecht leitet, und in einem unrechten Behälter führen würde, mit dem ſoll ebenfalls, wie Num. XV. verordnet iſt, verfahren werden.

XVII.

Wer auch überaupt von denen Gradirern ſich ſaumſelig im Angieſſen, oder müſſig ſich betretten laſſen würde, ſoll nach vorheriger fruchtloſer Warnung, das zweitemal mit $\frac{1}{3}$ das drittemal mit $\frac{1}{2}$, und das viertemal um einen ganzen Taglohn geſtraft, und wann er ſich nach dieſem dennoch nicht beſſert, ohne weitere Nachſicht abgeſchafft werden.

XVIII.

Die Söder betreffend, ſo ſollen ſie im Frühjahr ſo bald ſie vom Salzamt dazu befehliget werden, die Siedung anfangen, und damit ohnunterbrochen fortfahren, bis ſie Befehl erhalten, aufzu hören.

XIX.

Sollen bei jeder Pfanne zwei Sieder angeſtellt werden, welche einander Hülfe leiſten, und das benöthigte Holz ſollen ſie ſich ſelbſt von den Holzhöfen in die Siedhäuſer fahren.

XX.

In Anſehung der Siederei ſelbſt ſollen ſie genau bei demjenigen Proceß bleiben, welcher ihnen vom Oberaufſeher vorgeſchrieben wird, mit dem ausdrücklichen Verbott, ſich zum Sieden keiner,

oder doch nur ſolcher Zuſätze zu bedienen, welche ihnen der von Uns beſtellte Oberaufſeher angeben wird; wer hiergegen handeln wird, ſoll im Uebertrettungsfall das erſtemal ohne alle Nachſicht um einen Taglohn, das zweitemal um einen Wochenlohn geſtraft, das drittemal aber gänzlich abgeſchaft werden.

XXI.

Sollen ſie bei Verluſt ihres Dienſtes ſich, ſo lange die Siedezeit dauert, nicht unterſtehen, weder Tag noch Nacht beide das Siedhaus zu verlaſſen. Die Arbeit aber ſollen ſie unter ſich dergeſtalt eintheilen, daß einer ſo viele Arbeit als der andere, und auch ſo viele Ruheſtunden bei Tag und Nacht habe.

XXII.

Die ganze Nacht hindurch ſoll wenigſtens einer von ihnen wachen, widrigenfalls, und wann ſie beide von Unſern Salzwerksofficianten ſchlafend angetroffen werden, derjenige, an dem die Wache geweſen, das erſtemal um einen ganzen Taglohn, das zweitemal um einen Wochenlohn geſtraft, das drittemal aber gänzlich abgeſchafft werden ſoll.

XXIII.

Jedoch verſtatten wir ihnen, daß, ſo lange die Soole im Soggen ſtehet, einer um den andern von ihnen auf einige Zeit nach Haus gehen dörfe.

XXIV.

Sollen ſie die Soole in der Pfanne durch ſtetes Abſchäumen

vollkommen reinigen, und den gehörigen Feuersgrad einmal, wie das anderemal beobachten.

XXV.

Wann ſie die Salzkörbe ausleeren, ſollen ſie es zuvorderſt dem Sodenmeiſter anzeigen, und alsdann in deſſen Beiſein das Salz mit Hülfe der Gradirer in die Magazine tragen.

XXVI.

Sollen ſie mit dem Holz ſparſam umgehen, und nicht mehr, als nötig iſt, unter die Pfanne werfen, überhaupt aber kein anderes Holz, als das ihnen unſer Sodenmeiſter anweiſen wird, nehmen, bei Strafe eines Taglohns.

XXVII.

Sollen ſie die Aſche in Beiſein des Sodenmeiſters in die Aſchenbehälter tragen.

XXVIII.

So wohl Söder als Gradirer ſollen mit Feuer und Licht vorſichtig umgehen, zu dem Ende ſich keiner bei Strafe eines Taglohns gelüſten laſſen, auf denen Holzhöfen Toback zu rauchen, vielweniger Feuer über dieſelbe zu tragen, noch auch dergleichen andern zu thun geſtatten.

XXIX.

Sollen ſie nicht das geringſte von Holz, Salz, Oehl, Stroh, Heu, Eiſen, Dihlen, Stein, Kalk, Leder, Werkzeug und andern Materialien, es ſei gros oder klein, heimlich oder öffentlich wegtragen, oder veruntreuen, wer ſich deſſen unterſtünde und gelüſten

lieſſe,

lieſſe, es geſchehe durch ihn ſelbſt und die Seinige, oder durch Fremde mit ſeinem Vorwiſſen, der ſoll als ein Dieb nicht nur abgeſchafft, ſondern auch zur weiteren Beſſerung peinlich gegen ihn verfahren werden; der oder diejenige aber, ſo von dergleichen, daß es von andern geſchehen, Wiſſenſchafft haben, und ſolches verheelen, ſollen ihres Dienſtes ebenfalls verluſtig ſein.

XXX.

Wir verſehen Uns übrigens, daß Unſere Salzbeamten ſo wohl, als ſämtliche Sodenarbeitere dieſe Unſere Verordnung in allen Puncten halten und erfüllen, einen frommen und ſtillen Lebenswandel führen und ſich alles deſſen enthalten werden, was Unſerem Salzwerk Unſegen zuziehen könnte. Wornach ſich dann ein jeder zu achten, und vor Strafe zu hüten wiſſen wird. Zu mehrerer Urkund haben wir dieſe Ordnung zu jedermans, ſonderlich unſerer Salzwerksbedienten und aller auf Unſerm Salzwerk befindlichen Arbeitsleuten Nachricht in Druck bringen, in Unſerm Nahmen publiciren und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen N. N. den . . 17 . .

Ad Mandatum Speciale Potentiſſimi (Sereniſſ. celſiſſ. &c.)

(L.S.)

N. N.

Zweites Kapitel
vom
Abſatz und Verkauf des Salzes.

§. 605.

Wenn ein Salzwerk alle mögliche Vortheile hat, die zu ſeiner Errichtung erforderlich ſind, wenn dabei die beſten Einrichtungen getroffen werden, und es fehlt an einem hinlänglichen Abſatz des Salzes, ſo verſchwinden auf einmal alle Erwartungen. Es muß daher ſchon vor Erbauung einer Saline dieſer Umſtand wohl erwogen werden, wenn man ſich nicht auch bei der glücklichſten Lage des Werks ſelbſt einem beträchtlichen Schaden ausſetzen will, den der Mangel eines hinreichenden Debits verurſachen könnte. Dieſes wird mich rechtfertigen, daß ich dieſer Betrachtung ein beſonderes Kapitel widme, ſo kurz es auch ſein mag.

§. 606.

Iſt der Landesherr ſelbſt der Eigenthümer eines Salzwerks, ſo ſind die Ausſichten für den Abſatz des Salzes ſchon günſtiger, als wenn eine Privatperſohn der Beſitzer davon iſt. Denn der Landesherr kann, ohne das natürliche Recht zu verletzen, ſeine Unterthanen in dem Fall, wann er ihnen das Salz in gleicher Güte und

Preis, wie ſolches die Nachbarſchaft liefert, überläßt, zwingen, das Salz aus ſeiner Salzfabrique zu nehmen. S. Anhang §. 23. ſqq. welcher Umſtand ſich aber bei einer Privatperſohn ändert.

§. 607.

Doch muß auch im erſten Fall in Betrachtung gezogen werden, ob das Land zu einem erklecklichen Abſatz des Salzes groß genug iſt. Ein Salzwerk in einer kleinen Grafſchaft von wenigen Dörfern wird immer in einerlei Verhältnis ſtehen, es mag den Gebieter der Grafſchaft oder eine andere Privatperſohn zum Herrn haben. Wie die Conſumtion des Salzes in einem Lande zu berechnen iſt, wird demjenigen nicht ſchwer fallen, welcher die Anzahl Menſchen und des Viehes in dem Land ausfündig gemacht hat, wovon heutiges Tages faſt in allen Ländern jährlich Tabellen gemacht zu werden pflegen. Hat man dieſe, und man weiß, wie viel auf einen Menſchen und auf ein Stück Vieh täglich zu rechnen iſt, ſo iſt der Ueberſchlag von der Verzehrung des Salzes im Lande bald gemacht. Boerhave rechnet auf einen erwachſenen Menſchen täglich ein Loth Salz. Ich nehme dieſe Beſtimmung, welche im Durchſchnitt eher zu wenig als zu viel iſt, alſo an, daß ich dieſe Portion ſchon denen Perſohnen zutheile, welche das 16te Jahr zurückgelegt haben; denen, welche ſich zwiſchen 10 und 16 Jahren befinden, kann man ohne Bedenken $\frac{3}{4}$ Loth, denen vom 6ten bis zum 10ten Jahr $\frac{1}{2}$ Loth, und denen, die drunter ſind, $\frac{1}{4}$ Loth täglich zurechnen. Ein Rindvieh wird, wenn es gedeihen ſoll,

nicht

nicht weniger Salz als der Menſch nötig haben. Wie viel die Schafe bedörfen, weiß ein jeder Schäfer, und von einem Forſtbedienten kann man leicht erfahren, wieviel Salz zu denen Salzlacken für das Wild erforderlich iſt. Wieviel Salz zum Einſalzen einer beſtimmten Quantität Pöckelfleiſch, Schweinenfleiſch, zum Einmachen des Kohls, Bohnen ꝛc. nötig iſt, weiß faſt ein jeder Hauswirth. Was Becker, Metzger, Gerber und Seifenſieder das Jahr hindurch zum Betrieb ihrer Handwerke an Salz ohngefähr verbrauchen, iſt leicht ausfündig zu machen. Aus allen dieſen Stücken zuſammengenommen wird man demnach in einem vorkommenden Fall leicht im Stand ſein, das wahre Conſumo an Salz in einem Land zu berechnen, und auf dieſes Quantum allein darf der Landesherr einen **gewiſſen** Staat mit dem Abſatz ſeines Salzprodukts machen.

§. 608.

Iſt nun bei allen dieſen Ueberſchlägen der Abſatz dannoch nicht groß genug, oder es hat eine Privatperſohn ein Salzwerk im eigenthümlichen Beſitz, die ihre Nebenbürger nicht wie der Regent die Unterthanen zwingen kann, inländiſches Salz zu nehmen, ſo muß auf andere Mittel geſonnen werden, die ſowohl den Einheimiſchen als den Ausländern bewegen, vor andern Salzen dieſes zu wählen. Der Inhaber der Saline ſtellt in dieſem Fall einen wirklichen Kaufmann vor, der ſeine Waare auf mancherlei Art denen Käufern annehmlich und reitzend zu machen ſuchen muß.

§. 609.

Die vornehmſte Reitze einer jeden Waare für die Käufer ſind die innere Güte, die äuſere Schönheit, der wohlfeile Preis und die Bequemlichkeit, die Waare in der Nähe zu bekommen. Die Beobachtung entweder aller dieſer Stücke, oder einiger derſelben werden demnach ein Salz, das in dem Land ſeiner Geburt nicht hinreichend abgeſetzt werden kan, an Mann bringen müſſen.

§. 610.

Die **innere Güte** des Salzes beſtehet in der Schärfe und Annehmlichkeit des Geſchmackes und in der Trockene. Ein Salz von einem durchdringenden Geſchmack wird, wenn es gleich theurer, als anderes Salz iſt, dennoch lieber gekauft, weil der Käufer den Vorteil wieder in der Waare ſelbſt hat, von welcher vielleicht die Hälfte oder zwei dritteile eben die Wirkung bei den Speiſen thun, die man von andern Salzen erſt in gröſſern Portionen empfindet. Es muß aber mit dem ſcharfen Geſchmack zugleich das Angenehme verbunden ſein, ſonſt verliert es ſeinen Reitz. Hieraus folgt, daß man ſorgfältig das letzte Salz in einer Pfanne von dem erſten und zweiten Auszug abſondern und beſonders verkaufen müſſe. Denn dieſes letzte Salz hat zwar einen penetranten Geſchmack, es iſt aber bitter und verurſacht einen Ekel an Speiſen. Ein trockenes Salz findet ebenfalls mehr Käufer und Liebhaber als ein feuchtes. Jenes läßt ſich länger aufbehalten, dieſes zerflieſt endlich. Welcher Käufer wird aber nicht an einem ſolchen

Salz, das er nicht lang erhalten kann, einen Eckel finden? Hieraus folgt abermals, daß wer das Salz an Mann bringen will, daſſelbe ſo fabriciren laſſen ſolle, daß es nicht leicht feucht werde; ſollte er auch eines kleinen Vorteils dadurch verluſtig werden, ſo erhält er auf der andern Seite einen gröſſern. Daß man aber dem Salz in der Siederei dieſe Güte geben könne, iſt oben bewieſen worden.

§. 611.

Die **äuſere Schönheit** reitzt oft die Käufer, wenn das Salz auch nicht beſonders ſcharf iſt. Die weſentliche Schönheit des Salzes beſteht in ſeiner Weiſe. Ob ich gleich nicht in Abrede bin, daß es Soolen giebt, aus welchen ſich kein vollkommen weiſſes Salz bereiten läßt, ſo iſt doch auch gewiß, daß meiſtenteils die Söder ſchuld daran ſind, wenn ein unſcheinbares Salz gemacht wird. Wenn die Söder nicht ſorgfältig genug ſind beim Abſchäumen, ſo iſt es leicht geſchehen, daß ein Salz graulicht und unſcheinbar wird, da aber ſolches dem Abſatz ſchädlich iſt, ſo muß wohl darauf geſehen werden, daß die Söder nicht nachläßig ſeien. Es giebt auſſerdem noch eine mehr idealiſche Schönheit, die aber einen ungemein groſſen Einfluß auf die Verbringung dieſer Waare hat. Ich meine die Geſtalt des Salzes. Für den Salzfabricant, als Kaufmann iſt es nicht gleichgültig, ob das Salz **grobkörnig** oder **kleinkörnig** iſt. Mir ſind Länder bekannt, wo das grobkörnigte Salz nicht verkauft werden könnte, wenn es gleich viel ſtärker am Geſchmack und wohlfeiler im Preis, als das kleinkörnigte wäre;

wäre; dahingegen ich auch Gegenden kenne, wo man das kleinkörnigte Salz nicht für Kaufmannsgut hält. Ein Salzfabricant muß ſich demnach in dieſem Stück nach der Idee derer Käufer richten, und das Salz ſo fabriciren laſſen, wie es dieſen gefällt, wenn er ſich einen hinlänglichen Abſatz ſeines Products gewärtigen will. Daß das Salz auf beiderlei Arten fabricirt werden könne, iſt oben dargethan worden.

§. 612.

Daß der **wohlfeile Preis** einer Waare vorzüglichen Abgang verſchafft, daran wird wohl Niemand zweiflen. Nun läßt ſich zwar der geringe Preis nicht ſo leicht machen, wie man die Geſtalt des Salzes machen kann, denn derſelbe muß ſich nach denen aufzuwendenden Koſten richten. Es laſſen ſich aber doch hierbei einige nüzliche Regeln angeben. Man muß vor allen Dingen ein beſtändiges Regiſter von denen Preiſen der benachbarten Salze vor ſich haben, und nach dieſen muß ſich unſer Preis richten. Iſt es nach denen übrigen Umſtänden thunlich, daß man es wohlfeiler, als der Nachbar geben kann, ſo wird der Abſatz gröſſer ſein, man wird alſo einen geringern öftern Profit einem gröſſern, der ſeltener iſt, billig vorziehen, weil man dadurch das Salz los wird, und keinen groſſen Schaden von dem gröſſern Salzabgang, der meiſtens durch das lange Liegen entſteht, zu befürchten hat. Verbieten es aber die Umſtände, das Salz wohlfeiler zu geben, ſo muß man es wenigſtens in gleichem Preis halten, damit das Salz uicht gar liegen bleibe. Erfährt man durch Kundſchaft, auf die man ſich ſtets legen muß daß der Vorrath auf einen oder dem andern

benachbarten Salzwerk gering iſt, ſo kann man ſicher mit dem Preis aufſchlagen, wenigſtens in der Gegend, wo ein Mangel erſcheinet. Will man ebendas Salz in die Ferne verdebitiren, ſo muß man ſich meiſtentheils gefaſt halten, das Salz wohlfeiler zu geben; kann man dieſes nicht, ſo muß man abſtehen. Kaufleuten, welche beſtändige Kunden ſind, und zu ihrem Handel das Salz auf der Saline mit eigenem Geſchirr abholen, muß zu ihrer Ergötzlichkeit und um ſie beizubehalten, das Salz wohlfeiler gegeben werden, als Andern, die es nur zu ihrer Nothdurft abholen.

§. 613.

Maas und Gewicht haben eine große Beziehung auf den Preis des Salzes. Es iſt daher nöthig, daß wir eine vollſtändige Nachricht von dem Maas und Gewicht haben, nach welchem das Salz auf benachbarten Salzwerken verkauft wird, und ſolches mit dem unſrigen vergleichen, wenn wir das wahre Verhältnis unſeres Preiſes gegen andere beſtimmen wollen.

§. 614.

Es fällt hierbei noch eine Frage vor, die eine nähere Betrachtung verdienet, nämlich welches am vorträglichſten ſeie, das Salz nach dem Maas oder nach dem Gewicht zu verkaufen? Theoretiſch davon zu reden, muß zuvorderſt darauf geſehen werden, ob das Salz grob- oder kleinkörnigt fabricirt und verkauft werde. Im erſten Fall erhält eine Quantität Salz mehr Zwiſchenräume, als im andern, und es mögte daher der Verkauf nach dem Gemäß vorzuziehen

ſein,

ſein, dahingegen im andern Fall, da ſich das Salz enger zuſammenſetzt, der Verkauf nach dem Gewicht vortheilhafter ſein würde. Indeſſen muß auch hier auf die Gewohnheit derer Käufer geſehen und wohl erwogen werden, ob dieſelben durch eine Abänderung des einen oder des andern nicht abgeſchreckt werden, unſere Salzfabrique ferner zn beſuchen. Denn die Gewohnheit verhält ſich in dieſem Stück wie die Mode.

§. 615.

Die **Bequemlichkeit, das Salz in der Nähe zu bekommen** giebt auch keinen geringen Reitz für den Käufer ab. Der Käufer giebt lieber etwas mehr für das Salz, welches er bei der Hand hat, als für das, welches er weit holen muß. Es iſt daher eine natürliche Folge hieraus, daß man, um dieſen Zweck zu erreichen, an ſchicklichen Orten in der Ferne Magazine anlegen müſſe, aus welchen das Salz ins Groſſe und Kleine abgegeben werden kann. Salz, welches auf ſolche Art in die Ferne transportirt wird, muß vorzüglich gut und wohl getrocknet ſein, damit es magaziniſch bleibe, das iſt, aufbehalten werden könne. Daß der Transport zu Waſſer wohlfeiler als der zu Land ſeie und folglich jener dieſem vorgezogen werden müſſe, weiß ein Jeder. Wie die Einrichtung mit dergleichen Magazinen zu machen ſeie, müſſen die Umſtände beſtimmen, und ein vernünftiger Kopf wird ſelbſt im Stand ſein, die dienliche Vorkehrungen hierzu in einem vorkommenden Fall zu treffen.

Das dritte Kapitel

enthaltend

einige beſondere Anmerkungen, welche die Oekonomie und Polizei auf einem Salzwerk zum Gegenſtand haben.

§. 616.

Die Hauptarbeit, welche beſonders das Salzfabriquenweſen angeht, wird vom Frühjahr bis Herbſt verrichtet, und den Winter über liegt meiſtens alles ſtille. Dieſe Zwiſchenzeit muß aber demohngeachtet wohl benutzt werden. Zuvorderſt müſſen nach geendigter Siedung die Salzpfannen viſitiret, und wo ſolche ſchadhaft oder wohl gar neue nöthig ſind, ſolches den Winter über reparirt und gemacht werden, damit nicht die edle Siedzeit im Sommer durch Hauptreparaturen verlohren gehe. Auf gleiche Weiſe müſſen die Gradirhäuſer beſichtiget, und die Reparaturen an denenſelben, ſie betreffen nun das Gebäude ſelbſt oder die Soolkaſten oder die Schlagung neuer Dornwände, den Winter über vorgenommen werden, damit keine Gradirwand im Sommer wegen nö-

thiger Ausbeſſerungen műſig ſtehe. Kurz um, alle Hauptreparaturen auf einem Salzwerk, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, műſſen, wenn nicht beſondere Umſtände ein Anderes erfordern, den Winter über vorgenommen werden.

§. 617.

Damit ſowohl dieſes bequem und ohne Aufenthalt geſchehen, als auch im Sommer bei preſſanten Vorfällen kein Nachtheil durch einen langen Aufſchub entſtehen möge, ſo erfordert die Regel der Salzwerksökonomie, daß ſtets ein Vorrath von Baumaterialien von allerlei Gattung vorhanden ſei. Die Intereſſen, welche durch das darin ſteckende Kapital verlohren zu gehen ſcheinen, werden oft doppelt wieder gewonnen, wenn nur bei einem einzigen dringenden Vorfall die Zeit in Erwägung gezogen wird, während welcher man einen Nutzen hätte entbehren műſſen, wenn das nöthige Holz oder Eiſenwerk erſt weit hätte herbeigeholt werden ſollen. Man gewinnt auch auſſerdem die Zinſen oft ſchon in den Baumaterialien ſelbſt, wenn man in der Zeit und bei ſchicklicher Gelegenheit dergleichen anſchafft, da man in der Güte und dem Preis profitiren kann, welches wegfallen würde, wenn man die Materialien nur ſo, wie man ſie braucht, holen wollte, da

man ſie annehmen muß, die Güte und der Preis mögen ſein, wie ſie wollen.

§. 618.

Nicht alle Salzwerke liegen in der Nähe von Städten oder Dörfern, ſondern ſie liegen auch oft allein ohne einige Nachbarſchaft derſelben. Iſt das letztere, ſo hat es in gewiſſen Betracht eine mißliche Lage. So wohl des Sommers iſt das Salzwerk bei ſchleunigen Vorfällen, die des Nachts ſich eräugnen können, übel daran, wenn die Arbeiter erſt von der Ferne hergerufen werden müſſen, als auch den Winter bei Tag, wo wenige Tagarbeit vorfällt. Selbſt die Sicherheit des Werks leidet Noth. Der Geldeinnehmer ſitzt auf einem gefährlichen Poſten, wann er ſein Haus auch noch ſo gut verwahrt. Das Brennholz, die Baumaterialien, die Salzmagazine ꝛc. ſind der Dieberei an einſamen Orten ſtark ausgeſetzt, und bei einer Feuersnoth kann wegen Mangel der Menſchen das Werk halb abbrennen, ehe die Hülfe kommt. In allem dieſem Betracht halte ich für höchſt nöthig, daß auf ſolchen von Ortſchaften entlegenen Salzwerken die Veranſtaltungen getroffen werden müſſen, daß ein Theil derer ſtändigen Sodenarbeiter auf dem Salzwerk ſelbſt wohnen, ſollten auch gleich beſondere Unkoſten auf kleine Wohnhäuſer für dieſelben verwendet werden. Iſt ein Landesherr der Beſitzer von

von einem ergiebigen Salzwerk, ſo iſt es noch beſſer gethan, und gar nichts übertriebenes, wenn derſelbe die Anordnung macht, daß ſtets ein Piquet Soldaten auf dem Werk in einem Wachthaus lieget, das ſich alle Tage, alle Woche, oder wie es die Entfernung vom Regiment zuläßt, eine andere Zeit ablöſet. Von dieſem Piquet können ſodann alle Nacht zu gewiſſen Stunden einige auf dem ganzen Werk herumpatroulliren, und deſſen Sicherheit vor Dieberei, Bosheiten und Feuersgefahr befeſtigen. Es werden hierdurch keine Unkoſten mehr gemacht, der Landesherr muß ſeine Soldaten beſolden, ob ein Theil derſelben in dieſem oder jenem Ort liegt.

§. 619.

Zu guten Polizeianſtalten auf einem Salzwerk gehören auch die Veranſtaltung naher Rettungsmittel bei entſtehender Feuersnoth. Ich verſtehe hierdurch die Feuersſprützen und nahe gelegene Waſſerbehälter. Ein ausbrechendes Feuer kann oft unterdruckt und bald gelöſcht werden, wenn dieſe Mittel in der Nähe ſind. Es iſt daher beſonders auf ſolchen Salzwerken, welche von Ortſchaften in einiger Entfernung liegen, eine der erſten Nothwendigkeiten, daß ſie mit einer guten Feuerſprütze verſehen werden. Waſſerbehälter an ſchicklichen Orten zu dieſem Behuf anzulegen, hat um ſo weniger Schwierigkeit, weil ohnehin kein Salzwerk ohne Waſſer zur Trei-

bung der Maſchinen beſtehen kann, alſo ſolches in der Nähe haben muß.

§. 620.

Ein Salzwerk, das einmal im Gang iſt, iſt ein ſteter Handlungsplatz, wo bald große bald kleine Salzabkäufer, bald Holzfuhrleute, welche Salz ertauſchen, ſich einfinden; derer andern vielen Arbeiter, Handwerksleute und Taglöhner nicht zu gedenken. Allen dieſen Leuten müſſen, ſoviel möglich, die nötige Bequemlichkeiten auf einem Salzwerk verſchafft werden, damit ſie für ihr Geld das nötige Getränk, das ſie nicht mit ſich führen können, erhalten mögen. Es erfordert daher auf einem von andern Ortſchaften entlegenen Salzwerk die Notwendigkeit, daß eine beſondere Wirtſchaft angelegt werde. Verlohnt es ſich nicht der Koſten, daß der Landesherr einen beſondern Wirth darauf hält, ſo iſt der beſte Ausweg, daß er Einem von den Salzwerksofficianten die freie Wirtſchaft überläſſet, und ihm ſolche als einen Theil ſeiner Beſoldung anweiſet.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt
von
Bau-Ueberſchlägen.

§. 621.

Wenn ich in dieſem Kapitel von Bauüberſchlägen handele, ſo erwarte man von mir keine genaue Berechnungen der abſoluten Koſten für dieſes oder jenes Gebäude oder Kunſtwerk, ſo in den bisherigen Abſchnitten beſchrieben werden. Es würde ohnmöglich ſein, ſolche allgemein feſtzuſetzen, weil ſowohl die Baumaterialien ſelbſt, als deren Preiſe ſich in jedem Land abändern. Vielweniger geht meine Abſicht dahin, genau zu beſtimmen, was ein Salzwerk zu erbauen koſte, weil ſich ſolches nach der Verſchiedenheit der Soole und nach der Gegend, welche für ein Salzwerk vortheilhafter als für andere ſein kann, richtet; Sondern ich will nur eine Anweiſung und die allgemeine Gründe angeben, wodurch man in den Stand geſetzt werden kann, nach abgeänderten Umſtänden in einem vorkommenden Fall die Koſten ohngefähr zu überſchlagen, auf welche man ſich bei Errichtung eines Salzwerks gefaſt halten müſſe.

§. 622.

Die hierzu dienliche Hülfsmittel ſind die Rechenkunſt, Geometrie und ein vollkommenes Preisregiſter derer Materialien. Auſ-

ſerdem aber gehört noch dazu ein Vorrath von Erfahrungen und ein aufgeklärter Verſtand, ſich alle künftige Vorfallenheiten als gegenwärtig vorzuſtellen. Wenn aber auch alle dieſe erforderliche Stücke zuſammen eintreffen, ſo wird doch immer noch zwiſchen Anſchlag und Ausführung ein Unterſchied bleiben, weil man oft manche Stücke als Kleinigkeiten überſiehet, zufällige Begebenheiten aber, die ſich eräugnen können, vorher einzuſehen und zu beurtheilen nicht in unſerer Gewalt ſtehet.

§. 623.

Bauanſchläge über einzele Gebäude zu verfertigen, iſt ſo ſchwer nicht, als einen Hauptüberſchlag über ein ganzes Salzwerk darzulegen. Des unendlich vielfachen, ſo hierbei vorkommt, nicht zu gedenken, eräugnen ſich Umſtände, über deren Zuverläſſigkeit auch der erfahrenſte Salzwerksverſtändige oft nicht mit Beſtand urtheilen kann. Mich näher zu erklären, ſo gehört hierher die Frage: wie viele Gradirung erforderlich ſeie, um eine Quantität n lötiger Soole in einer beſtimmten Zeit 2 lötig zu erhalten. Ich habe aber ſchon im 1ten Kap. des 3ten Abſchn. §. 497. gezeigt, daß die vollkommne Auflöſung dieſer Frage hypothetiſch unmöglich ſei. Dadurch aber, daß ſich dieſe Frage nicht theoretiſch auflöſen und beſtimmen läßt, entſteht eine ungemein groſſe Schwierigkeit bei einem zu verfertigenden Ueberſchlag, welcher nicht anders als durch eine vielfache Erfahrung und deren Vergleichung und vernünftige Anwendung auf einen vorkommenden Fall, abgeholfen werden kann;

ob man gleich auch hierbei nicht völlig geſichert iſt, ſo kommt man doch der Wahrheit immer näher. Wir wollen ſehen, wie weit es uns gelingen wird, in der Folge einen nähern Unterricht zu ertheilen, und um mehrerer Deutlichkeit willen wollen wir ſolches in drei beſondern kurzen Abſätzen thun, und A) von denen erforderlichen Baumaterialien überhaupt und B) von ihrer Verarbeitung handeln und C) von dieſem zur Erläuterung eine Anwendung auf einen einzelen Fall machen, ſodann D) mit wenigem zeigen, was bei einem Ueberſchlag über ein ganzes Salzwerk zu obſerviren.

§. 624.

A) Von Baumaterialien überhaupt.

1) Steine.

Steine, deren man ſich bei Salzwerken vornehmlich bedient, ſind Bruch- oder Feld- ſodann gebrannte Steine. Wie ihre Güte zu unterſuchen ſei, iſt ſchon oben dargethan worden. Beiderlei Gattungen werden auſſer dem Waſſer bekanntlich durch den ſogenannten Speis, der aus einer Miſchung von Kalk und grobem Sand beſtehet, mit einander verbunden. Im Waſſer aber z. E. im Salzbrunnen, Teichen Kanälen ꝛc. werden die Bruch- oder Feldſteine vermittelſt Moos, welches zwiſchen deſſen Fugen gelegt und mit kleinen Steinen ausgekeilt wird, mit einander verbunden. Gebrannte Steine aber müſſen in dieſen Fällen mit einem Kütt untereinander verwahrt werden, der aber, weil nicht alle Kütte das Salzwaſſer vertragen können, und auſſer dieſem Fall z. E. bei

Kanälen zu koſtbar fallen würde, nur aus gutem Kalk und Ziegelmehl beſtehen kann.

§. 635.

Der Preis der gebrannten Steine wird nach ihrer Anzahl beſtimmt, und entweder hundert- oder tauſendweis bezahlt. Es iſt aber derſelbe, wie leicht zu erachten, ſehr verſchieden, weil der Preis des Holzes nicht einerlei iſt. Dieſes iſt aber in jedem vorkommenden Fall leicht zu erfahren. Auch iſt ein Unterſchied des Preiſes in Anſehung der körperlichen Gröſſe, in welcher man dieſe Steine verlanget. Gröſſere Steine erfordern nicht nur mehrere Erde und Bearbeitung, ſondern ſie koſten überdas ein Beträchtliches mehr an Holz, um ſie durch und durch zu brennen. Ich halte für die beſte Gröſſe, wenn jeder Stein ½ Fus breit ¼ Fus dick oder hoch und 1 Fus lang gemacht wird. Dieſes giebt dauerhafte Steine, wenn ſie ſonſt gut gebrannt werden, und ſind ſehr bequem zur Ausrechnung der Erfordernis einer gewiſſen Quantität derſelben, indem 8 ſolcher Steine genau einen Cubicfus ausmachen.

§. 622.

Bruchſteine werden am ſicherſten Ruthenweis beſtimmt. An manchen Orten werden ſie Wagenweis gerechnet und bezahlt; hierauf muß man ſich aber nie einlaſſen, weil man bei dieſer ungewiſſen Rechnung nie einen zuverläſſigen Ueberſchlag machen kann. Aber auch ſelbſt die Ruthen ſind verſchieden. An manchen Orten nimmt man ſie zu 12 Schuhe lang, eben ſo breit und 4 Schuhe hoch,

hoch, an andern Orten wieder anders. Ich habe ſie denen Steinbrechern allezeit zu 16 Schuhe lang, 16 Schuhe breit und 2 Schuhe hoch beſtimmt und hiernach den Accord mit ihnen geſchloſſen. Eine ſolche Ruthe gebrochener und geſetzter Steine macht 512 Cubikfuſe aus und für ſolche habe ich 2 $\frac{1}{2}$ Gulden hieſiges Geldes zu brechen und zu ſetzen bezahlt. Man läßt ſolche gewöhnlich zur Winterszeit brechen und ſetzen, weil die Maurer alsdann nicht viel zu thun haben. Im Sommer habe ich ſie nie für dieſen Preis bekommen. Man muß ſich aber vorſehen, daß im Setzen kein Betrug vorgehe, welcher dadurch begangen wird, daß die Steinbrecher Steine gefliſſentlich alſo legen, daß viel Zwiſchenraum zwiſchen ihnen bleibt.

§. 627.

Um nun zu berechnen, wie viel Ruthen Steine zu einem Mauerwerk erforderlich ſind, muß man wiſſen, wie viele Steine zu einer Ruthe trockenen- oder Kalkmauer erfodert werden, und dieſes müſſen wir aus der Erfahrung lernen. Es iſt ein groſſer Unterſchied zwiſchen einer Ruthe Steine und einer Ruthe Mauer. Auch hier läßt ſich nicht völlig etwas allgemeines ſagen: es kommt auf die Steinbrüche und auf die Regularität der Steine gar vieles an. Je unordentlicher die Flächen der Steine ſind, deſto gröſſer iſt der Unterſchied zwiſchen der geſetzten Ruthe gebrochner- und einer Ruthe gemauerter Steine. Im Durchſchnitt kann man annehmen, daß 1 $\frac{1}{2}$ Ruthe Steine zu einer Ruthe Kalkmauer erfordert werde, und zu einer trocknen Mauer etwas weniger, weil bei ſolcher die Steine nicht ſo dicht zuſammengeſetzt werden können.

§. 628.

§ 628.

2. Kalk.

Der Kalk iſt ein unentbehrliches Material, die Steine mit einander zu verbinden. Er wird überall nach einem gewiſſen Maas, das bald Scheffel, bald Wiſpel, bald Meſte, bald Bütte ꝛc. heißt, verkauft. Nachdem dieſes Gemäs groß oder klein, und der Kalk fett oder mager iſt, nachdem ändert ſich der Preis deſſelben. Dieſes iſt nun leicht an jedem Ort zu erfahren. Uns kommt es hier mehr darauf an, zu wiſſen, wie viel Kalk zu einem gewiſſen Stück Mauer nach Cubikfuſen gerechnet, erforderlich ſei. Es läßt ſich hierbei wieder nichts allgemeines ſagen, denn mannigmal erfodert eine Gattung Bruchſteine mehr Kalk als die andern, der fette leidet mehr Sand, als der magere, und alsdann reicht man weiter damit. Um daher ſeiner Sache gewiß zu ſein, laſſe man ſich eine Kalkgrube machen, welche vollkommen parallelopipediſch ſei. Hierinnen löſche man nach dem gebräuchlichen Gemäß z. E. nach Bütten ſoviel Kalk ab, bis die Grube ausgefüllt iſt, ſo weiß man alsdann, wie viel Cubikfus Kalk man von ſo viel Bütten Kalkſteinen erhalten habe, und folglich, wie viel gelöſchter Kalk eine Bütte giebt. Um nun zu erfahren, wie viel Sand dieſer Kalk leiden könne, laſſe man einen Cubikfus von Holz verfertigen und beim Speismachen bemerken, wie viel ſolcher unter den Kalk gethan worden. Dieſes laſſe man nun gehörig vermauern und meſſe nachgehends das Stück Mauer cubiſch aus, ſo weiß man ein = für allemal, wie viel Kalk auf einen Cubikfus Mauer zu rechnen iſt, wornach man dann ſeine

Ueber=

Ueberſchläge nachmals machen und die Berechnungen darnach anſtellen kann.

§. 629.

3. Holz.

Das auf einem Salzwerk dienliche Bauholz kann Eichen, Tannen, Erlen und Buchenholz ſein, wie ſchon oben bemerkt worden. Beide letztere Arten jedoch nicht anders, als wo ſie beſtändig im Feuchten ſtehen. Eichenholz wird vorzüglich nach dem Cubikmaas verkauft. Der Preis eines Cubikſchuhes iſt hier zu Land 5 kr., wiewohl ſolcher an jedem Ort verſchieden und leicht zu erfahren iſt. Weiß man demnach die Dicke und Länge oder überhaupt den cubiſchen Gehalt des erforderlichen Eichenholzes zu dieſem oder jenem Bau, ſo iſt der Preis leicht zu berechnen. Tannenholz wird theils nach dem Längenmaas, theils aber auch nach dem Cubikmaas verkauft. Nun iſt leicht ausfündig zu machen, in welcher Dicke und Länge man deſſen zu einem Gradir = oder andern Bau nöthig hat, und da ſich die Preiſe an jedem Ort leicht ausfündig machen laſſen, ſo wird es auch leicht ſein, die Koſten dafür zu überſchlagen. Erlen = und Buchenholz werden hier zu Land nach dem Längenmaas ſchuhweis verkauft, jedoch mit Reflexion auf deſſen Dicke, und hat es daher gleiche Bewandnis, um deſſen Koſtenaufwand zu berechnen, wie mit den andern Holzarten.

§. 630.

Bohlen, Dihlen und Latten gehören mit unter die Holzmaterialien, deren man zu dem Bauweſen benöthiget iſt. Man bekommt ſolche entweder von den Holzhändlern zu kaufen, und dann ſind die

Preiſe von dieſen zu erfahren, oder man läßt ſolche ſelbſt aus Klözern ſchneiden. Im letztern Fall werden ſolche entweder aus freier Hand oder auf Sägmühlen geſchnitten. Ein viereckt Klotz giebt lauter gleiche Bretter, ein rundes aber liefert dergleichen von verſchiedener Breite. Auf dieſen Umſtand muß reflectirt werden, wenn man ſich ſolche ſelbſt ſchneiden läßt. Sie mögen nun aus freier Hand oder auf Sägemühlen geſchnitten werden, ſo werden nicht die Bretter ſondern der Schnitt bezahlt; nämlich es wird für jeden Schuh in die Länge, jedoch mit einiger Reflexion auf die Breite etwas gewiſſes bezahlt, ſo wie man mit denen Sägern oder Sägmüllern einig werden kann. Jedoch iſt dieſe Arbeit wohlfeiler auf Schneid- oder Sägmühlen, als wenn ſie mit Menſchen Händen verrichtet werden muß. Nachdem nun die Bretter eine beſtimmte Dicke bekommen ſollen, ſo iſt, wenn zuvor das Klotz gemeſſen und in Anſchlag gebracht worden, leicht zu berechnen, wie hoch eine Bohle, Dihle ꝛc. kommen werde. Folglich läßt ſich auch dieſer Artikel in Anſchlag bringen.

§. 631.

4. Eiſen.

Daß vieles Eiſen auf einem Salzwerk gebraucht werde, iſt nicht zu läugnen, obgleich bei einem Gradirbau, auſſer etwa den Schindelnägeln zum Dachwerk, gar keines nöthig iſt. Es verdienet daher auch dieſes Material einige Erwägung bei einem zu verfertigenden Ueberſchlag. Die Stücke, bei welchen ſolches erforderlich iſt, ſind die Salzpfannen, das Eiſenwerk an denen Kunſträdern, Windmühlen, Kunſtböcken und Geſtängen, wie auch bei Röhrenleitungen.

gen. Auf alle dieſe Stücke iſt zwar bei einem Ueberſchlag zu ſehen, es iſt aber keine vollkommene genaue Beſtimmung von Pfundezahl zu erwarten. Was der Centner Gußeiſen und geſchmiedet Eiſen koſtet, iſt an jedem Ort leicht zu erfahren, und folglich kann ohngefähr berechnet werden, was etwa für dieſen Artikel aufgehen mögte.

B) Von der Verarbeitung derer Materialien.

§. 632.

Ein Maurer verlangt auf dem Land und in kleinen Städten hier zu Land täglich 30 bis 32 kr. und ein Handlanger 24 kr., wenn man Acht darauf hat, daß dieſe Leute die trägſte und langſamſte unter allen Arten von Handwerksleuten ſind, und die gar zu gerne ihre Zeit mit Plaudern hinbringen, daher es am rathſamſten iſt, ihnen lieber die Arbeit nach dem Cubikmaas zu veraccordiren. Doch muß man hierinnen billig mit ihnen verfahren und nicht eine Arbeit wie die andere rechnen. An einem Mauerwerk, das von ziemlicher Dicke iſt, kann ein Maurer die Ruthe wohlfeiler machen, als wo eine dünne Mauer aufgeführt wird, weil er hier mehrere Zeit anwenden muß, ſie bündig und lothrecht aufzuführen, da er im Gegentheil bei einer dicken Mauer den inwendigen Theil mit leichter Mühe ausfüllen kann. Ebenſo kann man einem Maurer nicht zumuthen, eine Ruthe Mauer an den Pfeilern, auf welchen ein Gradirbau ruhet, um eben den Preis zu verfertigen, um welchen er eine in einem Stück fortgehende Mauer machen kann. Denn bei jenen muß er ſtets vier Seiten bündig und lothrecht aufführen, die

Steine oft hiernach behauen, und folglich mehrere Zeit aufwenden. Für letztere habe ich hier zu Land gewöhnlich für eine Ruthe zu 512 Cubikſchuhe einen Louisd'or à 9 fl. bezahlt.

§. 633.

Ein Zimmermann verlangt faſt gleichen Lohn mit dem Maurer. Aber auch bei dieſen halte ich für räthlicher, wenn ihnen die Arbeit nach einem vorgelegten Riß veraccordirt wird. Bei Gradirgebäuden habe ich die Accorde auf mancherlei Weiſe mit denſelben geſchloſſen; bald habe ich ihnen Schuh für Schuh nach dem Längenmaas bezahlt, jedem mit 1 kr., welches wegen des vielen Holzes, ſo nicht zu beſchlagen nöthig iſt, ein ganz räſonabler Accord iſt; bald habe ich es ihnen Bundweis bezahlt. Für einen Bund d. i. von 12 zu 12 Schuhen von einem Gradirbau, wie er *fig. 16.* gezeichnet iſt, habe ich 34 fl. bezahlt, welches von dem vorigen Accord nicht viel unterſchieden iſt.

§. 634.

Bei der Schreinerarbeit habe ich mich ebenfalls nach verſchiedenen gemachten Proben am beſten befunden, wenn ich ihnen die Arbeit veraccordirt hatte. Nur muß man ihnen, beſonders, wenn ſie die Boden derer Soolkaſten legen, wohl aufſehen, daß ſie nicht rohe Arbeit machen. Man veraccordirt ihnen dieſe Arbeit am beſten Stückweis, und zahlt ihnen von jedem Dihl oder Bohle etwas Gewiſſes.

§. 635.

§. 685.

Die Schmidtarbeit kommt, weil ein Schmidt für beſtändig auf einem Salzwerk angenommen werden muß, nicht in Betrachtung, ſondern man bringt nur überhaupt deſſen jährlichen Gehalt in Anſchlag. Ganz grobe Arbeit z. E. geſchmiedete Kurbelzapfen läßt man jedoch beſſer auf Eiſenhämmern ſchmieden. Der Dachdeckerlohn, es mögen nun die Gebäude mit Ziegeln oder Schindeln bedeckt werden, wird ohnehin gewöhnlich nach dem Stück und nicht nach Taglohn bezahlt. Nachdem man die Schindeln groß oder klein machen läßt, wird es leicht zu berechnen ſein, wie viele Schindeln eine gewiſſe Quadratfläche bedecken, und wie viel folglich z. E. zu einem Gradirbau erforderlich ſind. An jedem Ort iſt es dann auch leicht zu erfahren, was das Tauſend koſte? und kann alſo auch dieſes Stück in einem vorkommenden Fall leicht berechnet werden.

§. 636.

Wenn Deiche, Gräben und Kanäle auszugraben ſind, ſo muß dieſe Arbeit an Seegräber veraccordirt werden. Man überläßt ihnen dieſe Arbeit Ruthenweiß, und zahlt dafür mehr oder weniger, nachdem die Erde tief ausgegraben und nahe oder weit weggefahren werden ſoll. Ich habe dergleichen Leuten mehrmalen ſolche Arbeiten veraccordirt und von einer Ruthe zu 144 Cubikfus bald 16 kr., wenn die Erde nicht weit wegzuführen war, bald 20 kr., wenn ſie ſolche etwa 100 Schritte weit führen mußten, bezahlt.

Anmerk. Aus dem bisherigen wird man den Schluß machen, daß ich mehr auf Accordarbeit halte, als auf Arbeit, die im Taglohn geſchiehet. Ich bemerke aber, daß ich dieſen Satz nicht in allen Fällen für gültig behaupte. Es wird mir erlaubt ſein, mich mit ein paar Worten hierüber näher zu erklären. Es hat beides ſeine Unbequemlichkeiten, ob man im Taglohn arbeiten laſſe, oder nach Accorden. Im erſten Fall lauft man zwar meiſtentheils Gefahr, daß man das Faullenzen mit bezahlen muß; im andern Fall aber iſt man der Unannehmlichkeit ausgeſetzt, daß der Arbeiter, um mehr zu verdienen, geſchwind darüber hinaus arbeitet, und ſchlechte Arbeit verfertiget, welches oft verdrieslicher iſt, als wenn man den Müſiggang mit hätte bezahlen müſſen. Will man demnach in einem Fall, wie in dem andern, ſicher gehen, ſo müſſen Aufſeher beſtellt werden, welche die Handwerksleute und Arbeitere ſtets beobachten. Aber auch hiermit iſt der Sache oft nicht abgeholfen. Nicht zu gedenken, daß dadurch die Arbeit um ein ziemliches vertheuert wird, ſo kann man bei alle dem, wenn der Aufſeher entweder nicht Kopf genug hat, oder gar untreu iſt, eben die Gefahr laufen, welcher man ohne ihn ausgeſetzt war. Jedoch kann bei Accordarbeiten, wenn man im Accord Strafen auf untaugliche Arbeit ſetzet, eher ein Aufſeher erſpart werden. Allein man findet dabei in der Ausübung gar oft dieſes Inconvenienz, daß es langſamer dabei hergehet, weil die Unternehmer gar gern mit wenigen Leuten arbeiten, um ſolche beſſer überſehen und dadurch mehr verdienen zu können; hierdurch verliert man an der Zeit, und der Vortheil, welchen man durch den Accord gewinnt, gehet auf der andern Seite, weil man die Arbeit ſpäter benutzen kann, wieder doppelt verlohren. Ich meines Orts halte demnach folgenden Mittelweg für den beſten: Alle Arten von Arbeit, welche ſich überſehen und überſchlagen laſſen, ſuche man, theils um Aufſicht zu erſparen, theils um gewiß zu wiſſen, was die Arbeit koſten werde, zu veraccordiren; dabei aber greiffe man den Accord nicht zu ſpitz, damit der Handwerksmann etwas verdienen möge, und ſich nicht genöthiget ſehe, ſich in der Arbeit zum Schaden des Herrn zu übereilen; hingegen ſetze man eine Strafe (poenam conventionalem) in den Accord, oder aber man laſſe ſich Caution machen, auf den Fall, da die Arbeit nicht meiſtermäſig befunden würde. Wo hingegen Arbeiten vorfallen, welche ſich vorhero nicht überſehen laſſen und alſo entweder der Bauherr oder der Entrepenneur Schaden leiden können, da halte ich für räthlicher und billiger, die Arbeit im Taglohn verrichten zu laſſen. Desgleichen, wann Arbeiten forcirt werden ſollen, ſo iſt oft die Accordarbeit nicht anzurathen; koſtet gleich die Arbeit für ſich betrachtet, im

Taglohn mehr, ſo kann ſie doch, im Ganzen genommen, vortheilhafter ſein, weil man durch Anſtellung vieler Arbeiter früher fertig wird, und das Werk eher gebraucht und früher benutzet werden kann.

§. 637.

Der Fuhrlohn iſt endlich auch noch ein Stück, das bei einem zu verfertigenden Ueberſchlag nicht zu vergeſſen iſt. So wie die Steine Ruthenweis gebrochen werden, ſo iſt es auch rathſam ſolche wieder Ruthenweis an Fuhrleute zu veraccordiren. Eben ſo iſt es weislicher gethan, wann das Bauholz nicht Fahrtenweis, ſondern etwa nach den Stämmen veraccordirt wird. Wie viel in einem vorkommenden Fall zu bezahlen iſt, läſt ſich am beſten an jedem Ort ausfindig machen. Nur muß ein vernünftiger Kopf ohngefähr die Schweere der Materialien zu berechnen wiſſen, um überſchlagen zu können, was und wie viel mit einem, zwei ꝛc. Pferden gefahren werden kann.

C) Anwendung des bisherigen auf einen einzeln Fall.

§. 638.

Geſetzt nun, man wollte z. B. einen Ueberſchlag über einen zweiwändigen Gradirbau von 100 Fuſen lang verfertigen, welcher nach unſerer Art 36 Fuſe breit ſein ſoll, der Boden, worauf er gebauet werden ſoll, ſeie etwas bruchig; ſo unterſcheide man zuvorderſt die Materien, alsdann die Arbeit, etwa auf folgende Weiſe:

A)

A) Koſten derer Materialien.

	fl.	kr.
1) An Steinen iſt erforderlich:		
a) Zum Fundament, welches vier Schuhe tief und drei Schuhe weit iſt, und ohne abgeſezt unter den vier Reihen Pfeilern und an beiden Giebelſeiten fortlauft für ohngefähr 11 Ruth. Mauer 16½ Ruth Steine jede koſtet zu brechen 2½ fl. thut —	41	15
jede Ruthe zu fahren 4 fl. — — —	66	—
b) zu 28 Pfeilern nach der langen Seite und zu vier an denen beiden Gibelſeiten, alſo zu 23 Pfeilern, jeder 9 Schuhe lang, 4 Schuhe hoch, und 2½ Fus dick, beträgt an Mauer 5⅝ Ruth. und an Steinen 8½ Ruth. beträgt an Brecherlohn —	21	15
an Fuhrlohn — — — —	34	—
c) zu vier Eckpfeilern, deren jeder an der langen Seite 6 Schuhe lang, 4 Schuhe hoch, 2½ F. dick und der Anſtos an der Giebelſeite 3 Schuhe lang iſt, beträgt 360 C. F. Mauer, alſo an Steinen 1 Ruth. 28 C. F. thut an Brecherlohn — —	2	38
und an Fuhrlohn — — — —	4	13
d) zu zehen Strebenpfeilern, deren jeder im Fundament 3 Schuhe weit, 4 Schuhe lang, und 4 Schuhe hoch, über dem Fundament aber ohngefähr die Hälfte von einem Parallelepiped. das 3 Schuhe hoch, 3 Schuhe lang und 2½ Schuh dick iſt, betragen zuſammen 1 Ruth. 80½ C. F. u. an Steinen 1 Ruth. 376¾ C. F. thut an Brecherlohn —	4	20
an Fuhrlohn — — — —	6	56
Latus	180	37

	fl.	kr.
Transport —	180	37
Sämtlich Mauerwerk beträgt alſo 18 Ruth. und 248½ C. F. Hierzu iſt erforderlich:		
2) An Kalk 2½ Achtel auf jede Ruthe gerechnet, ohngefähr 46 Achtel; das Achtel incluſ des Fuhrlohns beträgt allhier 1 fl. 8 kr. thut — — —	52	8
3) An Sand zu jeder Ruthe Mauer drei Karn, macht ppter 55 Karn, jeder zu ½ fl. Fuhrlohn — —	27	30
4) An Holz:		
a) Buchenholz		
zu Pfählen unter 36 Pfeilern, unter jedem 6 Stück zu 12 Schuhe lang, 10 Zolle dick, der Schuh nach dem Längenmaas zu 3 kr. —	129	36
desgleichen zum Roſt durchaus unter die 4 Reihen Pfeiler 944 Schuhe; ſolchen unter jedem Pfeiler dreimal mit Querſtücken zu verbinden, thut für jedem Pfeiler 9 Schuhe oder zuſammen 324 Schuhe, alſo in Summa 1268 Schuhe à 3 kr.	63	24
zu Dornſtellagen, in die untern Dornwände 120 Stück jedes 25 Fus lang, und zur obern Dornwand 30 Stück à 15 F. lang, alſo für 3450 Fus jeden zu 6 Pfen. — — —	86	15
Für Dornſtangen auf welche die Dorne gelegt werden, überhaupt — — — —	12	—
Fuhrlohn, wann es nicht über eine Meile iſt, etwa	130	—
Latus	681	30

	fl.	kr.
Transport —	681	30
b) Eichenholz:		
zu Mauerlatten, 6 Zoll dick, 10 Zolle breit unter dem ganzen Bau, alſo 272 Fus lang, thut $113\frac{1}{3}$ C. F. jeden zu 5 kr. beträgt — —	9	26
zu Bruſtſchwellen, 15 Zolle hoch, 12 Zolle breit, und 272 F. lang, alſo für 340 C. F. —	28	20
zu vier Eckpfoſten, jeder 25 Schuh hoch, 1 Fus dick beträgt 100 C. F. und an Geld — —	8	20
zu Sohlen an die Strebenpfeiler ohngefähr 30 C. F. — — — —	2	30
Fuhrlohn von dieſem Holz etwa — —	40	—
Für 10000 Stück Schindeln 20 Zolle lang, 6 Zolle breit, à 13 fl. pro 1000 — —	130	—
Für 260 Stück Tropf- und Quer-Rinnen à 8 kr. pro Stück — — — —	34	40
Für 200 Stück Krahne à $2\frac{1}{2}$ kr. pro Stück —	8	20
c) Tannenholz:		
zu denen unterſten Durchzügen drei Reißhölzer à 20 fl. pro Stück — — — —	60	—
Fuhrlohn davon 5 Meilwegs 16 fl. pr. St. —	48	—
zu denen unterſten Balken, Pfoſten und oberen Durchzügen 12 Bodem, oder 72 Stämme lange Vlter à 30 fl. pr. Bodem — —	360	—
Fuhrlohn vor 5 Meilen Wegs à $24\frac{1}{2}$ fl. pr. Bodem — — — — — —	294	—
Latus —	1705	6

	fl.	kr.
Transport —	1705	6
Zu denen oberen Balken, Dachſtuhlpfoſten und Windſtreben, 7 Bodem, d. i. 49 Stämme lange VIter à 15 fl. pr. Bodem — —	105	—
Fuhrlohn davon à $24\frac{1}{2}$ fl. pr. Bodem — —	171	30
zu Riegeln, Bugen und Haingebälk 4 Bodem, oder 32 Stämme VIIter à $11\frac{1}{2}$ fl. pr. Bodem —	46	—
Fuhrlohn à 20 fl. pr. Bodem — — —	80	—
zu Sparren 8 Bodem oder 72 Stämmen IXter à 9 fl. pr. Bodem — — — —	72	—
Fuhrlohn davon à 12 fl. pr. Bodem — —	96	—
Latten zum Dach 500 Stück à 3 fl. pr. 100 —	15	—
Fuhrlohn davon — — — —	5	—
50 Stück Seitenborden 3 Zolle dick, 18 Zolle hoch 14 Schuhe lang zu denen Soolkaſten das Stück $1\frac{5}{6}$ fl. — — — —	91	40
Fuhrlohn von jedem Stück 1 fl. — —	50	—
zu dem unterſten Soolkaſten an breiten Doppeldihlen — — 360 Stück		
zu dem mittleren 100 —		
zu dem oberſten 30 —		
In Summa 490 Stück à 40 fl. pr. 100 —	196	—
desgleichen zu Gängelbretern 80 Stück — —	32	—
Fuhrlohn davon à 15 kr. pr. Stück — —	142	30
Latus	2807	46

	fl.	kr.
Transport —	2807	46
Nota: zu denen Böcken, worauf die Gängelbretter im unterſten Soolkaſten befeſtiget werden, wird das abfallende Gehölz genommen.		
d) Für Birkenholz zu Nägeln — — —	12	—
e) An Schwarzdornen:		
Zu jeder derer beiden unterſten Dornwände ohngefähr $\frac{18}{m}$ Stück Wellen, und für die oberſte etwa $\frac{9}{m}$ Stück alſo in Summa etwa 45000 Stück, jedes zu 1 kr. — —	750	—
5) An Eiſen:		
Für Leiſtnägel, zu Befeſtigung derer Leiſten auf die Dachſparrn, um nachhero die Latten darauf zu machen — — — — —	3	—
Für Latten-Nägel — — —	8	—
Für 40000 Stück Schindel-Nägel — —	40	—
Für Nägel, die Gängelbretter zu befeſtigen —	3	—
B) Arbeitslohn.		
1) Dem Maurer:		
Für jede Ruthe Mauer incluſ. das Fundament auszugraben, und die Erde eine Strecke weg auf die Seite zu fahren, 9 fl. thut von 18½ Ruthen — — — —	166	30
Latus	3790	16

	fl.	kr.
Transport —	3790	16
Für jeden Pfahl einzurammen 30 kr., unter jeden Pfeiler 6 Stück, und unter jeden Strebenpfeiler 4 Stück beträgt von 36 Pfeilern 216. und von zehen Strebenpfeilern 40. in Summa 256 Pfähle, thut — — —	128	—
2) Dem Zimmermann:		
von jedem Bund incluſ. Holz Fällen, Holz Beſchlagen und zu ſchneiden, Pfähle zu ſpitzen, Roſt und Dornſtellagen zu machen und Windſtreben anzuſetzen, wie auch den Bau auf ſeine Koſten aufzuſchlagen, 34 fl. alſo von 8 Bunden — — — —	272	—
vor Streckwein — — — —	15	—
3) Dem Schreiner:		
Für Verfertigung derer drei Soolkaſten von 50 Stück Seitenborden von jedem 26 kr. —	21	40
von 490 Stück breiten Doppeldihlen von jedem Stück in Nuth und Federn zu legen, 20 kr. —	163	20
von 160 Stück Böcken zu denen Gängelbrettern zu verfertigen à 6 kr. pr. Stück — —	16	—
80 Stück Gängelbretter zu befeſtigem, vom Stück 2 kr. — — — —	2	40
Latus	4408	56

	fl.	kr.
Transport —	4408	56
4) Dem Dachdecker:		
Für Verfertigung und Befeſtigung derer kleinen Leiſten auf die Dachſparn, und darauf die Latten zu nageln, für jede Lattenlänge und ſo hoch das Dach iſt, 1 fl. — — —	20	—
Für Aufnagelung der Schindeln à 2 fl. pr. 100	20	—
5) Denen Taglöhnern:		
Für 45000 Stück Dornwellen gleich zu ſtümpfen à 8 kr. pr. 100. — — —	60	—
Die Dornwände zu ſchlagen und auszugleichen, von 100 Fuſen eine in die andere 15 fl. alſo von denen drei Wänden — — —	45	—
Summa —	4553	56

1. Anm. Wann der Grund und Boden, worauf der Bau geſetzt werden ſoll, erſt erkauft werden muß, ſo kommt ſolcher auch mit in Anſchlag.

2. Anm. Ich habe in vorliegendem Exempel alles in denen Preiſen angeſetzt, wie ich ſolche auf einem meiner Aufſicht anvertrauten Salzwerk gefunden habe, welche alſo nicht für allgemein anzunehmen ſind, ſondern ſich faſt für jede Gegend ändern.

Es wird nun leicht ſein, nach dieſem Muſter für jeden andern Bau über oder unter der Erde, einen ohngefähren Ueberſchlag zu verfertigen.

§. 639.

D) was bei einem Ueberſchlag über ein ganzes Salzwerk zu beobachten.

§. 693.

Soll ein Ueberſchlag über ein ganzes neu zu erbauendes oder zu erweiterndes Salzwerk gemacht werden, ſo müſſen mehrere Stücke, die einen Bezug auf einander haben, erwogen werden. Das erſte dabei iſt, daß man unterſuche, wie viel Soole die Salzbrunnen, um derentwillen das Werk erbauet oder erweitert werden ſoll, in einer gewiſſen Zeit liefern. Wie dieſes zu erfahren, iſt oben §. 28. gezeigt worden. Es muß alsdann weiter erforſcht werden, wie viel Salz hieraus das Jahr hindurch, wann ſie alle, oder zum Theil benutzt wird, zu erhalten iſt, welches aus §. 36. u. f. zu erlernen iſt. Von dieſem Salzquantum, welches ſich auf ſolche Weiſe ergibt, muß man aber nachhero, wann es in Geldanſchlag gebracht wird, wenigſtens den vierten Theil abziehen, welcher in der Gradirung und Siedung verlohren gehet. Hierauf richtet man ſein Augenmerck auf die erforderlichen Gradirungsgebäude, deren Erforderniß aber theoretiſch nicht feſtgeſetzt werden kann, ſondern nach der Erfahrung, nach der Himmelsgegend und Lage, und nach einer ohngefähren Vergleichung mit andern Salzwerken beſtimmt werden muß. Hieraus läßt ſich nun weiter leicht berechnen, wie viele Salzpfannen von einer gewiſſen Gröſe nötig ſind, um das gefundene

Salz=

Salzquantum, auf welches man Rechnung machen darf, zu ſieden, und durch dieſe wird ſodann die Gröſe eines oder mehrerer Siedhäuſer beſtimmt. Wie gros ein Salzmagazin nach dieſer Quantität Salz ohngefähr ſeyn müſſe, iſt ebenfalls leicht zu überſchlagen. Kunſträder und Stangenkünſte, Deiche und Canäle, wie auch Grund und Boden, worauf das Salzwerk gebauet werden ſoll, ſind auch bei einem Ueberſchlag nicht zu übergehen.

§. 640.

Alle dieſe Stücke laſſen ſich nun leicht einzeln in Anſchlag bringen und berechnen, wiewohl man keine mathematiſche Schärfe erwarten darf. Die Geldſumme, welche man dadurch, als erforderlich zu dieſem Bauweſen, herausbringet, iſt als ein Capital anzuſehen, deſſen Zinſen als jährliche Ausgaben in Anſchlag kommen, zu dieſer komme nun noch die weitere Unterhaltung und Betreibung des Werks. Dieſe beſtehen in der Beſoldung der Bedienten und der Knappſchaft, in dem Brennholz zur Salzſiederei in der Unterhaltung der Gebäude und des allenfalls vorhandenen Viehes ꝛc. Vergleicht man hiermit die Einnahme, welche in den vor das gefundene Salzquantum erlöſeten Geld beſtehet, ſo ergibt ſich alsdann eine Bilance, aus welcher ohngefähr zn erſehen iſt, ob das Salzwerk mit Vortheil angelegt oder erweitert werden könne oder nicht

Anmerk. Ich muß bei dieſer Gelegenheit über die Frage: wie viel Procente nach vorerwehnter Berechnung heraus kommen müſſen, wann man ſich entſchlieſen ſolle, ein Salzwerk anzulegen? mich etwas näher erklären. Ein gewiſſer großer Cammeraliſte, behauptete allgemein, es müſten bei ſolchen Ueberſchlägen wenigſtens 10. Procente herauskommen, ehe mau ſich entſchlieſen dörfe, etwas zu wagen. Ich hatte lange ſelbſt dieſen Satz nachgebetet; allein nachdem mir ein anderes Licht aufgegangen iſt, ſo bin ich nunmehro anderer Meinung, wie man zum Theil ſchon aus meinem Vorbericht erkennen wird. Ich mache nämlich einen Unterſchied, ob der Stiffter ſolcher Anlagen, ſie mögen nun ein Salzwerk, oder ſonſtige ſolide Fabriquen zum Gegenſtand haben, ein Landesherr oder eine Privatperſohn iſt. Im letztern Fall iſt es allerdings räthlich und weislich, wann ein Entreprenneur nicht anders in dergleichen Unternehmungen hineingehet, als wann nach einem möglichſt genauen Ueberſchlag wenigſtens zehen Procente heraus kommen, denn man lauft wegen derer unvorhergeſehenen Fälle manchmal Gefahr, daß am Ende doch nicht viel über fünf Procente übrig bleibt. Auf die ſichere Erhaltung von vier bis fünf Procenten von ſeinem Capital hat aber auch der reichſte Capitaliſt zu erſehen, weil er keinen andern Fond hat, ſich und die ſeinigen ſtandesmäſig zu unterhalten, und ſo viel ihm an denen 4 oder 5 Procenten abgehet, um ſo viel iſt ſein Capital verringert, und er ſo viel ärmer geworden. Ganz anders iſt es beſchaffen, wann der Landesherr den Entreprenneur abgibt. Derer Regenten gibt es heut zu Tag wenige, welche eine Lei-

Leidenſchaft haben Capitalien zu ſamlen, und wo es geſchiehet, iſt es doch nie für ein ſicheres und bleibendes Capital zu rechnen, weil die Descendenz die Freiheit hat, das geſammelte Capital nach Willkühr wieder an Mann zu bringen, und dann iſt das geſparte Capital ſo gut, als nie geweſen. Wird es aber zur Erbauung oder Erweiterung einer Saline oder ſonſtigen ſoliden Fabrique verwendet, ſo iſt dieſes ein ewiges Capital, das immerfort Zinſen bringet, und der Verſtörung nicht unterworfen iſt. In dieſer Rückſicht iſt es demnach einem Landesherrn allezeit anzurathen, eben nicht auf allzu groſe Procente zu ſehen, wann Er ein ſolides Salzwerk in ſeinem Land errichten kann, ſondern, da durch eine ſolche innere Landesverbeſſerung ein Capital conſervirt und gar ſehr vor die Descendenz geſorgt wird, auch mit weniger als fünf Procenten vorlieb zu nehmen.

Anhang

von

denen Rechten und Befugniſſen eines Landesherrn

auf

Salzquellen und den Alleinhandel des Salzes.

Einleitung.

Ich wage mich hier in ein Feld, deſſen Bearbeitung nach der niederen Denkungsart, welche man in älteren Zeiten hegte, und die auch noch in neueren Zeiten nicht ganz erloſchen iſt, ſich für einen Cameraliſten eigentlich nicht ſchicket. Denn was hat ein Cameraliſte nöthig, ſich in die Unterſuchung einer ſolchen Frage einzulaſſen? Sie gehört nur für Rechtsgelehrte, und ſo lange dieſe nicht einig ſind, thut der Cameraliſt ſein Amt, und erwirbt dem Fisco, was er kann, wann es nur nicht ſo ganz offenbar, als Unrecht in die Augen fällt. — Dieſes iſt die gewöhnliche, wo nicht Sprache, doch Denkungsart der ſogenannten Plusmacher, von welchen die wenigſte Cammern ganz frei ſind. Dieſe glauben, von der Vorſehung nur deswegen zu ihrer cameraliſchen Würde beſtimmt zu ſein, um Nutzen zu ſchaffen, und verſtehen unter dieſer Rubric keinen andern, als den ſie ohne einige Rückſicht ihrem Herrn leiſten; ſie glauben auch nicht, daß es ihnen eben ſo wohl, wie einem Rechtsgelehrten, obliege, in jedem Fall genau zu unterſuchen, was Recht und Unrecht iſt. Iſt es aber wohl zu verwundern, wann ſich hier und da eine ſolche Denkungsart eingeſchlichen hat? Wem die Verfaſſung der Cammern in älteren Zeiten nicht unbekannt iſt,

der wird leicht finden, worinnen der Grund dieſes Verderbens zu ſuchen iſt. Man hatte ſich zu jenen Zeiten von dem Wahn bethören laſſen, daß zu einem Rathgeber bei Finanz-Collegien weiter nichts, als gut Rechnen und Schreiben erfordert werde, und daher kam es, daß man kein Bedenken trug, faſt durch eine allgemeine Obſervanz den Satz feſt zu ſtellen, daß, wer Rechnen und Schreiben, und allenfalls noch ein wenig von der Oeconomie raiſonniren könnte, ein fähiges Cammer-Subject ſeie. Es konnte alſo nicht anders ſein, als daß alles das Abſurde, was aus dieſem Satz zu folgern war, auch wirklich erfolgen muſte, folglich, daß bisweilen die ſchlechteſte Geſchöpfe, denen es an Verbeſſerung des Verſtandes und Willens fehlte, die Stelle eines Raths bei denen Cammern begleiteten, wie mir denn ſelbſt Beiſpiele bekannt ſind, daß Laquaien zu ſolchen Stellen gelangt ſind. Was kann aber von ſolchen Subjecten Gutes erwartet werden? Entweder fehlt es ihnen an der erforderlichen Kenntniß, und dann ſind ſie auch bei dem beſten Willen wenig brauchbar, oder es fehlt ihnen, wann ſie allenfalls noch durch die Länge der Zeit in einem oder dem andern Theil der Camerahlwiſſenſchaft practiſche Kenntniſſe erworben haben, an dem ausgebeſſerten Willen das Gute zu rathen, weil es gut, und das Unrecht zu mißrathen, weil es unrecht iſt. Jene können ſodann aus Unverſtand und Unwiſſenheit, dieſe aus Bosheit fehlen. In beiden Fällen laufen Herr und Unterthan Gefahr, durch ſolche Rathgeber Schaden zu nehmen, doch letztere mehr, als erſtere, weil die angebohrne böſe Eigenliebe, durch neue Acquiſitionen ſich beliebt zu machen, die Liebe gegen den Nächſten überwiegt, und daher

her kommt es, daß oft Dinge wider alles Naturrecht zu Regalien gemacht werden. Ein Landesherr, dem Gott ſo viele Weisheit verliehen hat, nicht alles das für Gold zu halten, was glänzet, oder nicht alles für Seegen zu halten, was dem äuſeren Anſchein nach Einkünfte bringt, wird das Wohl derer, die ihm Gott zu regieren anvertrauet hat, ſeinem eigenen Wohl, wo nicht vorziehen, doch gleich ſetzen, und wenigſtens an ſeine Unterthanen nichts begehren, als wozu er berechtiget iſt; in ſo viel er dieſes thut, in ſo viel macht er ſich des göttlichen Seegens würdig und theilhaftig, denn er verhält ſich nach dem Gebot desjenigen, von welchem allein aller Seegen kommt, und welches er ſeinen Fürſten auf Erden unter andern durch den Propheten Ezechiel Cap. 46. v. 18. hat bekannt machen laſſen: „ Es ſoll auch der Fürſt dem Volk „ nichts nehmen von ſeinem Erbtheil, noch ſie aus ihren „ eigenen Gütern ſtoſſen, ſondern ſoll ſein eigen Guth auf „ ſeine Kinder erben, auf daß meines Volks nicht jemand „ von ſeinem Eigenthum zerſtreuet werde. " Ein Regent kann in ſeinem Land, beſonders wann es von Beträchtlichkeit iſt, nicht alles in allem ſein, das iſt, er kann nicht in allen und jeden Vorfällen und Angelegenheiten ſelbſt unterſuchen, was Recht und was Unrecht iſt; die Kräfte des menſchlichen Verſtandes ſind eingeſchränkt. Das aber fodert Gott, daß er den Willen habe, das Unrecht zu verabſcheuen, und Recht zu thun, und alſo die Mittel hierzu zu gebrauchen, das iſt, ſolche Rathgeber zu wählen, welche, ſo viel er, als Menſch, zu beurtheilen fähig iſt, dieſen ſeinen Willen in die Ausübung zu bringen tüchtig und geneigt ſind. Das

ſind

ſind nun ſolche, deren Verſtand und Wille ausgebeſſert ſind. Ich verſtehe hierunter ſolche Subjecte, welche nicht nur die erforderliche Kenntniß derer Wiſſenſchaften haben, welche zu dem Amt, das ſie begleiten ſollen, nöthig ſind, ſondern die auch den Willen haben, nach dem wahren dieſer ihrer Erkänntniß, ohne irgend einige Rückſicht, Recht zu thun, und was Unrecht iſt, nach allen Kräften aus dem Weg zu räumen. Dieſes iſt beſonders in Landes-Collegien, welche mehrere Gewalt, als einzele Perſohnen, haben, nöthig. Folglich ſollten auch vorzüglich die Cammern mit ſolchen Rathgebern beſetzt ſein. Daraus folgt, daß ein Herr übel berathen iſt, wann ſeine Cammer mit bloſen Renthmeiſtern oder Landöconomen beſetzt iſt, denn dieſen fehlt die nöthige Kenntniß deſſen, was nach bürgerlichen Geſetzen in vorkommenden Fällen Recht und Unrecht iſt; mangelt dieſen auch noch der gebeſſerte Wille, ſo wird die Plusmacherei und Druck der Unterthanen, von deren Wohl doch das Wohl des Regenten abhanget, vollends zum Handwerk. Das daher zu befürchtende Unheil mag auch wohl die Urſache ſein, warum man denen Cammern auch noch heutiges Tages an vielen Orten keine Gerichtsbarkeit zugeſtehet. Es ſollte dahero billig ein Landesherr darauf ſehen, daß ſein Cammer-Collegium, wenigſtens zum Theil, aus Rechtsgelehrten, deren moraliſcher Character gebeſſert iſt, beſtehe, der übrige Theil aber aus ſolchen, welche nebſt einem guten Willen wenigſtens gründliche Kenntniſſe in einem oder dem andern Theil der Cameralwiſſenſchafft beſitzen, und da ſich das eine wie das andere weder auf dem Schreibtiſch, noch beim Schuhputzen

erlernen

erlernen läſſet, ſo würde dadurch denen untauglichen Subjecten der freie Zugang zu ſo wichtigen Aemtern abgeſchnitten, und Herr und Unterthan würden im Ganzen beſſer berathen ſein. Wo nur etliche, oder bei kleineren Regenten wohl gar nur eine Perſohn die Renth-cammer vorſtellet, da hat ein Landesherr doppelte Urſache, ein Subject zu wählen, das die erwehnte Eigenſchafften beiſammen hat, weil mehr Unheil angeſtifftet werden kann, wo weniger, oder wohl gar nur einer zu gebieten hat, als wo mehrere zu ſagen haben. Was für ein Schickſal die Salzwerkswiſſenſchaft, in ihrem ganzen Umfang und als ein cameraliſcher Gegenſtand betrachtet, oft gehabt habe, wann ſie von ungelehrten Köpfen, denen die bisher beſchriebene Eigenſchafften gefehlt haben, behandelt worden iſt, und was für üble Folgen am Ende entweder für den Landesherrn oder für Unterthanen und Privatperſohnen erwachſen ſind, iſt bekannt. Hatte der Regent ein eigenthümliches Salzwerk, und dem Referenten im Cammmercollegio fehlt es an dem Wiſſentſchaftlichen des Fabriquen-weſens, ſo lief der Landesherr Gefahr, entweder das angewandte Capital, oder die mit Recht zu erwartende Zinſen zu verliehren; hatten Unterthanen oder einzelne Privatperſohnen das Glück, Salz-quellen zu beſitzen, ſo muſten dieſe oft in Furcht ſtehen, ſolche zu verlieren, und ihrem übel berathenen Landesherrn, als ein vermein-tes Regal, zu überlaſſen. Erſteres war eine natürliche Folge von dem Mangel der Kenntniß in der Salzwerkskunde; letzteres aber eine Folge entweder von dem Mangel der Kenntniß der Gerechtſame des Landesherrn, oder von dem böſen Willen, den der Rathgeber hatte, ein Regal aus etwas zu machen, das es nicht iſt. Dieſes

letztere iſt es nun, was ich mir vorgenommeu habe, noch in dieſen wenigen Blättern nach meiner Einſicht und ganz ohnpartheiiſch blos aus Liebe zur Wahrheit vorzutragen. Es haben ſchon lange vor mir mehrere Schriftſteller dieſe Materie beſonders abgehandelt, als

Engelbrecht Diſſ. de iure Salin. Helmſt. 1766.

Ahasverus Fritſch de regali Salinarum iure Ien. 1670.

Ellenberger de iure Salin.

Bernhard Gothof. Hezel in Diſſ. de Salinis, earumque inſpectione magiſtrat. civil. Imperial. compet. Altorf 175.

und Io. Henr. Iung de iure Salinarum Goettingae 1743. Dieſer letztere hat beſonders ausführlich und gründlich von dieſer Materie geſchrieben, dahero ich auch, weil ich völlig ſeiner Meinung bin, ſeine Sätze vornehmlich im folgenden erſten Capitel, zum Grund gelegt habe.

Erſtes Capitel.

von

denen Rechten und Befugniſſen eines Landesherrn auf Salzquellen.

§. 1.

Wann wir die römiſche Geſetze mit ſtiller Aufmerkſamkeit betrachten, ſo finden wir, daß ſich ſolche faſt durchgehends auf das natürliche Recht, welches Gott jedem Menſchen ins Herz geſchrieben hat, gründe. Die Wahrheit dieſes Satzes leuchtet nicht nur aus den Geſetzen ſelbſt hervor, ſondern wir finden auch häufige und ausdrückliche Stellen im Corpore iuris, welche zu erkennen geben, daß die römiſche Rechtsgelehrte auf nichts mehr geſehen haben, als auf das natürliche Recht, wie aus

L. 13. §. 7. ff. de excuſ. tutor.
L. 90. L. 206. ff. de reg. iur.
L. 8. C. de Iudic.

und noch viel andern Stellen mehr zu erſehen iſt. Dahero ſie auch im L. 1. ff. de Iuſt. & iur. das Recht eine artem boni & aequi

genannt

genannt haben. Gleichwie es nun nur eine Wahrheit gibt, alſo kann auch nur ein natürliches Recht ſtatt finden, welches allen Völkern der Erde angemeſſen ſein muß, und alle bürgerliche Geſetze müſſen, wann ſie beſtehen und auf das allgemeine Wohl abzwecken ſollen, auf jenem Grund ruhen. Es iſt dahero leicht einzuſehen, warum das römiſche Recht nicht nur in ganz Deutſchland als ein gültiges Recht aufgenommen worden iſt, ſondern auch, warum ſolches faſt in allen Reichen Europens zur Grundlage der Geſetze gedient hat. Der Einwurf, welcher hier gemacht werden mögte, daß dannoch nach dieſen belobten römiſchen Geſetzen ſo viele, welche in Vorfällen zu denſelben ihre Zuflucht nehmen, oft Unrecht ſtatt Recht erhalten, läſt ſich leicht beantworten. Die Urſache hiervon liegt nicht in den Geſetzen ſelbſt, ſondern in denen Perſohnen, welche nach denſelben reden und urtheilen ſollen. Haben dieſe keinen ausgebeſſerten Verſtand, den Sinn der Geſetze zu erkennen, und keinen gebeſſerten Willen, nach dem Sinn der Geſetze zu ſprechen, ſo iſt das Geſetz ſelbſt an der Mißhandlung unſchuldig. Daher kommt eben die Redensart: das Recht habe eine wächſerne Naſe, die ſich drehen laſſe, wie man ſie haben wolle; wann nämlich das Geſetz entweder aus Mangel der Kenntniß nicht recht verſtanden, oder aus Bosheit unrichtig ausgelegt wird, ſo kann keine andere Geburt, als Unrecht zum Vorſchein kommen; dieſes iſt aber eine Geburt der Unwiſſenheit und der Bosheit, oder überhaupt der Falſchheit desjenigen, welcher Recht ſpricht, oder vielmehr ſprechen ſollte, keinesweges aber der Wahrheit welche in dem eigentlichen Sinn des Geſetzes enthalten iſt. Dadurch aber, daß dergleichen Mißdeutungen

gen der Geſetze häufig vorgehen, gehet demſelben an ſeinem Werth nichts ab. Muß ſich doch ſelbſt das Wort Gottes gefallen laſſen, nicht immer nach ſeinem wahren Sinn, ſondern nach Luſt und Willkühr bald eines Unverſtändigen, bald eines Boshafften ausgelegt zu werden. Wann demnach die Römiſche Geſetze im Ganzen betrachtet, ein Muſter aller bürgerlichen Geſetze, und ſo feſt auf das natürliche Recht gegründet ſind, ſo wird es uns erlaubt ſein, zuerſt zu unterſuchen, was für ein Recht der Landesherr auf Salzquellen nach dem natürlichen Recht habe, ſodann aber zu ſehen, was es nach dem römiſchen Recht für eine Beſchaffenheit damit habe, und endlich, was heutiges Tages in Deutſchland deshalb Rechtens und der Obſervanz gemäs ſeie.

§. 2.

Ich behaupte: daß Salzquellen auf keinerlei Weiſe unter die ſogenannte Regalia gehören, oder mit andern Worten daß ein Regent, als ſolcher betrachtet, nicht das geringſte Recht auf das Eigenthum der Salzquellen habe, und daß er ſich ſolche *ex iure maieſtatico* nicht zueignen könne. Es wird uns ein leichtes ſein, dieſen Satz mit Gründen, welche das Naturrecht an die Hand gibt, zu unterſtützen.

§. 3.

Gott der Herr hatte gleich von Anfang der Schöpfung alle Dinge zum Nutzen des Menſchen gemacht, und deſſen Herrſchafft

alles unterworfen, wie Er uns ſolches auch durch Moſen beſchreiben läſſet. Wir finden aber keine Spur davon, daß die Dinge dieſer Welt alſo erſchaffen worden, daß einer oder der andere ein beſonderes Vorzugsrecht vor dem andern, dieſe oder jene Sache eigenthümlich zu beſitzen, haben ſollte, ſondern es ſollte vielmehr alles dem ganzen menſchlichen Geſchlecht gemein ſein. An der Möglichkeit einer ſolchen Gemeinſchaft wird wohl niemand zweifeln; ſie läſt ſich gar leicht gedenken, wenn man ſich Menſchen, wie es die erſten waren, vorſtellet, deren moraliſcher Character nicht verderbt war, die von der Begierde zu herrſchen; von der Begierde viel zu haben ꝛc. nichts wuſten, und die ein Vergnügen in dem Wohl des Nächſten empfanden. Heut zu Tag haben wir nur noch Schattenbilder von jenen Gemeinſchaften, die uns jedoch deren Möglichkeit beſtättigen. Dahin gehören die Gemeinſchaft der Güther bei Ehegatten; der gemeinſchaftliche Beſitz und Genuß der Güter ganzer Communen ꝛc. Da aber mit der gröſeren Bevölkerung des menſchlichen Geſchlechts nach dem Fall die Sittlichkeit deſſelben ab- und die Bosheiten dergeſtalt zunahmen, daß niemand ſeines Lebens, vielweniger deſſen geſichert war, was er ſich zu ſeines Lebens Unterhalt erworben hatte, ſo war es nöthig, daß ſich ganze Geſellſchaften zuſammen verbanden, und einen aus ſich wählten, welchem ſie das Recht gaben, Geſetze zu geben, nach welchen ſie ihre Handlungen einrichteten, wodurch ſo wohl ihre Perſohnen, als ihre zum Unterhalt ihres Lebens ſich erworbene Güther gegen die

Boshei-

Bosheiten anderer in Sicherheit geſetzt würden. *) Hieraus entſtunden Regenten nnd Unterthanen, welche in einer wechſelſeitigen Verbindung gegen einander waren. Jener gab Geſetze, welche nicht auf ſein, ſondern auf das allgemeine Wohl und Sicherheit abzielten; er beſtrafte hiernach das Böſe, und beſchützte die Unterthanen und ihre Güther gegen die Bosheiten anderer. Dieſe waren unterthänig, und leiſteten ebenfalls um des gemeinen Beſtens willen Gehorſam, und unterſtützten ihren Regenten zur Erhaltung ſeines Lebens, Anſehens und Authorität mit billigen Abgaben von ihrem Vermögen. So entſtunde alſo die erſte Regierungsform, welche nach der damaligen Lage nicht anders ſein konnte, und in der Natur der Sache, alſo in natürlichen und göttlichen Rechten gegründet war.

§. 4.

Ein Regent iſt alſo im Grund kein abſoluter Beherrſcher ſeiner Unterthanen und deren Güter, ſondern hat nur das Recht, die Handlungen ſeiner Unterthanen alſo zu regieren, daß die allgemeine Sicherheit erhalten und das Wohl des Ganzen befördert werde. Dieſes und alles, was hieraus folget, zn thun, iſt auch ſeine

*) Ich laſſe hier an ſeinen Ort geſtellt ſein, ob nicht auch andere Geſellſchaften entſtanden ſind, deren Verbindung dieſe gute Abſicht nicht gehabt haben mag, und deren Zweck mehr die Herrſchſucht geweſen iſt. Allein eben ſolche mögen Gelegenheit zur Verbindung ſolcher Geſellſchaften gegeben haben, wovon ich hier rede.

ſeine Pflicht, worgegen der Unterthanen Pflicht hinwiederum darinnen beſtehet, ihrem Regenten in billigen und auf das allgemeine Beſte abzweckenden Dingen zu gehorchen, und demſelben zu ſeinem Unterhalt und Unterſtützung ſeines Anſehens einen Beitrag von dem ihrigen zu geben. Fodert der Regent mehr an ſeine Unterthanen, oder dieſe mehr an jenen, als ein Theil dem andern nach dieſer natürlichen Verbindlichkeit ſchuldig iſt, ſo beleidigt er den andern Theil, und handelt alſo gegen das Naturrecht, welches alle Beleidigungen verbietet.

§. 5.

Ein Regent kann ſich alſo nach dem natürlichen Recht keiner weiteren Herrſchaft über die Güter ſeiner Unterthanen anmaßen, als nur in ſo weit ſeine Verbindung gehet, ſolche entweder dem Unterthan ſicher zu erhalten und denſelben dadurch zugleich in den Stand zu ſetzen, von deren Früchten ihm die nothwendige zu ſeinem Anſehen, Würde und Unterhalt erforderliche Abgaben zu reichen; oder aber in ſo weit es das Wohl des Ganzen erfordert, von der weitern Ausdehnung dieſer Herrſchaft in einzelen Fällen einen Gebrauch zu machen. Hieraus folget, daß ein Regent in Anſehung ſeines perſöhnlichen, oder als Regent betrachtet, das Recht nicht habe, um ſeines Privatvortheils oder Vergnügens willen dem Unterthan den Beſitz ſeiner Güter zu erſchweren, vielweniger einigen Anſpruch auf dieſelbige zu machen; denn die Güter ſind mit dem, was davon herkommt, ein Eigenthum des Gutsherrn, welches der Regent beſchützen, nicht aber ſelbſt unſicher machen ſoll, widrigenfalls handelt

delt er wider ſeine Verbindlichkeit und wider das Naturgeſetz: Gib oder laß einem jeden das Seinige.

§. 6.

Aus dem bisherigen erhellet, daß es nach dem natürlichen Recht keine andere Regalia gebe, als die, welche aus dem Begriff eines Regenten folgen, als dahin gehören: das Recht, Geſetze zu geben, die auf das allgemeine Wohl abzwecken; das Recht, das Böſe zu beſtraffen; das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen; das Recht, neue Unterthanen aufzunehmen ꝛc. Keineswegs aber gehören darunter die Vorrechte, welche zum Nachtheil der Unterthanen und zum alleinigen Nutzen des Regenten dienen, dieſes ſtreitet gegen die beiderſeitige Verbindungen und zwecket nicht auf das Wohl des Ganzen ab. Dieſemnach gehören auch Salzquellen, nicht unter die Regale.

§. 7.

Salzquellen ſind ein Geſchenk der gütigen Natur, ſie entſtehen ohne Zuthun der Menſchenhände; der Grund und Boden, aus welchen ſie herfür kommen, iſt ihr Behälter, wie der Acker, der Frucht und Obſt trägt. Sie ſind alſo wie die Früchte des Ackers zu betrachten, welche derjenige einerndtet, dem der Acker zugehört. Der Eigenthümer des Ackers acquirirt alſo dieſe ohnunterbrochen herfürkommende Früchte als einen Zuwachs, den ihm die Natur ſchenkt, juſtiſſimo titulo, und der Regent handelt gegen alles Naturrecht;

welcher den Eigenthümer in dem Beſitz derſelben ſtöhret. Ein Regent kann ſein Anſehen und ſeine Würde behaupten, ohne daß er Salzquellen habe, folglich fällt auch dieſer ſcheinbare Grund weg, welcher ihn allenfalls noch berechtigen mögte, ein Regal aus Salzquellen zu machen; denn es iſt bekannt, daß viele Regenten Würde und Anſehen haben, ohne Salzquellen zu beſitzen. Salzquellen mögen demnach entſtehen, oder ſich befinden, wo ſie wollen, ſo ſind und gehören ſie nach dem Naturrecht dem Eigenthümer des Grund und Bodens, aus welchem ſie herfürquellen, der Eigenthümer mag nun Regent, Unterthan oder eine Commune ſein.

§. 8.

Laſſet uns nun mit wenigem ſehen, ob etwa die römiſche Rechtsgelehrte anders gelehrt haben, als das Naturrecht. Wann ein Stück Landes, auf welchem ſich Salzquellen befinden, mit ſolchen verſchenkt oder verkaufft wird, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß, wann das Eigenthum des Verkäuffers oder Schenkers nur richtig geweſen iſt, auch das Eigenthum der Salzquellen nach römiſchen Rechten auf den Käuffer oder den Donatarium hat übertragen werden können. Hier iſt aber von der erſten Acquiſition die Rede. Auch hier entſcheiden die römiſche Geſetze. Sie geſtehen Niemand ein Eigenthum über eine Sache zu, wann ſolches nicht iusto titulo und auf eine rechtmäſige Art iſt erlangt worden. Wo aber dieſe beide Stücke erwieſen ſind, da iſt auch das Eigenthum keiner weitern Frage unterworfen. Quellen, welche auf einem Boden entſtehen, hängen mit ſolchem zuſammen, und können als ein von der

Natur

Natur geſchenkter Zuwachs zu demſelben angeſehen werden; dieſe Art, wodurch bei den Römern ein Eigenthum rechtmäſig erlangt werden konnte, wurde ein Zuwachs zu der Hauptſache (Acceſſio) genannt; und da ſich hier kein gerechterer Titel, als der Schenkungstitel denken läſſet, weil die gütige Natur in ſolchen Fall die alleinige freywillige Wohlthäterin iſt, ſo iſt es nach dem römiſchen Recht auſſer allem Zweifel, daß das Eigenthum einer ſolchen Salzquelle dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, in welchem ſich die Quelle äuſert, zugehöre, wie ex rat. L. 6. §. 3. ff. de Acquir. rer dom. offenbar iſt.

§. 9.

Iſt der im vorigen §. gemachte Schluß nach der Theorie der römiſchen Geſetze richtig, ſo folgt daraus, daß auch bei den Römern Salzquellen in dem Eigenthum Privatorum und in rerum commercio haben ſein können. Daß dieſes wirklich geweſen ſeie, kan man aus L. 32. §. 2. 3. ff. de uſu & uſu fr. & redit. per legat, dat. wie nicht weniger aus L. 5. §. 1. ff. de reb. eor. qui ſub tut. vel. cur. erſehen, wovon Vermachung und Verkauffung ſolcher Salinen die Rede iſt, welche in den Händen der Privatorum geweſen ſind. Ein Beweis alſo, daß auch nach römiſchen Geſetzen die Salzquellen kein Regal ſeie. Es iſt auch im ganzen Corpore iuris kein beſonderes Geſetz vorhanden, welches dieſelbe ausdrücklich zu einem Regal macht, daraus dann der Schluß zu ziehen iſt, daß, wann auch heutiges Tages in einem vorkommenden Fall von dieſer Art nach römiſchen Rechten geſprochen werden ſolle,

der Landesherr eben ſo wenig, wie nach dem natürlichen Recht gewinnen würde.

§. 10.

Es iſt uns nun noch übrig, zu ſehen, ob dem Landesherrn nach deutſchen Rechten und einer allgemeinen Obſervanz eine gültige Befugniß auf Salzquellen zuſtehe? Es fehlt hier weder an Scheingründen aus Geſetzen, noch an Rechtsgelehrten, welche denen Regenten hiernach das Wort zu ihrem Vortheil ſprechen. Wir wollen aber Unpartheilichkeit, Billigkeit und die geſunde Vernunft den Ausſpruch thun laſſen.

§. 11.

Daß die Salinen in Deutſchland ſchon in älteren Zeiten nicht unter die Regale gerechnet worden, hat Eingangs erwehnter Jung im Anfang des 3ten Capitels ſeiner Abhandlung weitläufig und gründlich bewieſen, wohin ich mich Kürze halber beziehe. Es hat aber in neueren Zeiten einigen Rechtsgelehrten gefallen, ganz anders zu lehren, und den Satz zu behaupten, daß die Salinen ein Stück der Regalien ausmachen. Sie führen zu Begründung ihrer Lehre Feud. II. 56. an, wo es unter andern, da Kaiſer Friederich von Regalien redet, heiſſet: . . . piscationum reditus & Salinarum . . . ad imperatorem pertineant &c. und ſagen, daß, da das ius feudale longobarticum in Deutſchland recipirt ſeie, ſolches auch hierinnen gelten müſſe. Allein mit dieſem Geſetz und mit dieſer Meinung iſt noch lange nicht bewieſen, daß Salzquellen unter die Regalia gehören. Denn vors erſte iſt das ius Feudale Longobarticum

cum nicht deswegen in Deutſchland recipirt worden, daß darnach ohne Unterſchied die Gerechtſame derer Landesherrn in Deutſchland ſollten beurtheilt und entſchieden werden, ſondern nur deswegen, damit es in Lehnsſachen und Lehnsſtrittigkeiten, wo die deutſche Rechte nicht hinreichen, und alſo nach dieſen nicht würde entſchieden werden können, zu einem Auskunffts- und Entſcheidungsmittel diene. Da aber der angeführte Text gar nicht von Lehnsſachen handelt, ſo folgt, daß dieſer Punct nicht aus dem iure feudali longobardico, ſondern blos aus römiſchen und vatterländiſchen Rechten beurtheilt werden müſſe. Vors andere wird in dieſem Text blos von Einkünfften geredet, und nicht von dem Eigenthum der Sache ſelbſt. Daß aber wohl ein Theil der Einkünffte von Salinen, nicht aber das Weſen derſelben ein Regal ſein oder werden könne, wird in der Folge gezeigt werden. Vors dritte iſt aus dem ganzen Zuſammenhang des Textes ziemlich klar, daß von keinen Privat-Salinen die Rede iſt, und da der Kaiſer hier bei Erzählung der Regalien des Schatzes gedenket wie es damit gehalten werden ſolle, wann ſolche *in loco caeſaris* vel *loco religioſo* gefunden würde, alſo von keinem andern geredet hat, als der in loco publico angetroffen wird, ſo erhellet ganz deutlich, daß er das ius civile, welches einen Unterſchied zwiſchen einem loco publico & privato macht, nicht hat abſchaffen wollen, und daß er dahero auch nur ſolche Salinen verſtanden habe, welche in loco Caeſaris aut publico anzutreffen ſind. Vors vierte iſt es auch bekannt und keinem Zweifel unterworfen, daß Fridericus in dieſem Text nur diejenige Rechte anführe, welche der Kaiſer in ſeinen Italiäniſchen Staaten hätte.

Mit dieſer Meinung ſtimmen auch viele, und unter andern Hertius de ſuperiorit. territor. §. IX. überein, wo derſelbe ſich dahin erklärt: „ Addendum hic obiter, recenſum Regalium in conſtitutione Friderici I. 2. Feud. 56. ad Regnum Germanorum in Italia, quod Longobardicum vocatur, pertinuiſſe, & proinde Germaniae, ne dicam caeteris Regnis minus accurate & contra civilis diſciplinae ſcita a multis applicari."

§. 12.

Ein anderer Hauptgrund, welcher beweiſen ſoll, daß Salzquellen zu den Regalien gehören, wird aus der güldenen Bulle hergenommen, wo es unter andern heiſſet: „. . . verordnen . . . daß alle Churfürſten Geiſt und Weltliche . . . alle Arten von Bergwerken, auch Salzbergwerke (univerſas fodinas atque mineras . . . cuiuscunque generis metalli ac etiam *Salis* . . . :) ſowohl die ſchon vorhandene, als die, ſo noch zum Vorſchein kommen werden (tam inventas, quam inveniendas) in ihren Landen und Herrſchaften behalten, . . . rechtmäſig und mit allen Gerechtſamen . . . beſitzen ſollen." Ich ſehe aber fürwahr nicht ein, wie aus dieſen Worten ein Regal für den Landesherrn erzwungen werden will. Denn vors erſte läſt ſich daraus gar nicht herleiten, daß die in fundo privato befindliche Privatbergwerke darunter zu verſtehen ſeien, vielmehr iſt das Gegentheil aus denen Worten: tam inventas, quam inveniendas: zu entnehmen, unter welchen ſchon vorhandenen keine andere verſtanden werden können, als die etwa in einem ſundo publico befindlich ſind, da ſonſt gegen alles

Recht

Recht und Billigkeit denen Eigenthümern das ihrige entzogen worden wäre, welcher Sinn aber dieſem belobten Geſetz nicht angedichtet werden darf. Daß aber denen Landesherrn dadurch ein Theil der Einkünfte davon mit Recht zu ſtatten komme, welcher in einer billigen Abgabe beſtehen kann, iſt dem Sinn dieſes Geſetzes gemäſer. Geſetzt aber auch, es wäre dieſes nicht der wahre Sinn, ſondern es wären die Bergwerke durch die güldene Bulle ohne alle Rückſicht zu einem wirklichen Regal gemacht worden, ſo iſt doch noch ein Unterſchied zu machen zwiſchen Salz-Bergwerken und zwiſchen Salzquellen; da nun der letzteren hier gar nicht gedacht worden, ſo kann auch hieraus kein Grund hergenommen werden, Salzquellen heut zu Tag in Teutſchland zu Regalien zu machen.

§. 13.

Es iſt auch wirklich noch heut zu Tag der Obſervanz gemäs, daß ſich Landesherrn die Salzquellen nicht als ein Regal zueignen, wann ſolche auf dem Grund und Boden einzeler Eigenthümer und ihrer Unterthanen gelegen ſind. Ich will nur einige mir bekannte Beiſpiele hiervon aus unſerer Gegend anführen. Das berühmte Hanauiſche Salzwerk zu Nauheim hatte in älteren Zeiten keine andere eigenthümliche Beſitzere, als die, auf deren Grund und Boden die Salzquellen lagen, welches zum Theil geringe Bauern waren, und erſt nach langer Zeit nnd nach und nach brachte der Graf von Hanau, als damaliger Landesherr die Salquellen käuflich an ſich. Das itzige Heſſendarmſtädtiſche Salzwerk Salzhauſen ohnweit Nidda in der Grafſchaft gleiches Namens gehörte noch vor nicht

gar

gar langer Zeit ebenfalls mehrerern Privatis und beſonders gewiſ-ſen Herrn von Krug, welche Heſſendarmſtädtiſche Vaſallen waren, eigenthümlich zu, welches ihnen auch gar nicht ſtrittig gemacht wurde, weil die Quellen auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden lagen. Sie verkauften aber ſolche endlich freiwillig an Ihro Hochfürſtl. Durchlt. den Herrn Landgrafen von Heſſendarmſtadt. Das ohnweit Frankfurt gelegene Salzwerk Sooden genannt, hat noch bis dieſe Stunde Privatos zu Eigenthumsherrn. Mehrere Beiſpiele kann man in oftererwehnter Abhandlung des Hrn. Jung cap. III. §. 15. nachleſen.

§. 14.

Wann dieſemnach ausgemacht iſt, daß ſich ein Regent weder nach natürlichen, noch nach bürgerlichen Geſetzen die Salzquellen als ein Regal anmaßen kann; ſo fragt es ſich nun noch, ob er dann ohne alle Rückſicht gar keine Rechte weiter auf ſelbige habe? welches ich allerdings mit Ja beantworte, inſofern ſich nämlich ein Recht über ſolche denken läſſet, das ihm, als Regent zukommen kann, oder auf das allgemeine Wohl der Unterthanen abzwecket. Dahin gehört nun nach dem Sinn des §. 6. das Recht, denen Beſitzern der Salzquellen in Anſehung dieſer Geſetze vorzuſchreiben, nach denen ſich dieſelbe in Behandlung ihrer Salinen richten müſ-ſen, um das gemeine Beſte zu befördern, und die Quellen oder das Salzwerk aufrecht zu erhalten. Wann Salzquellen mehrere Eigenthümer zu Beſitzern haben, und dieſe machen Verträge mit einander, ſo iſt der Landesherr berechtiget, ſolche einzuſehen, und

nach

nach Befund zu beſtättigen oder zu verwerfen. Der Landesherr hat Fug und Macht, denen Eigenthümern des Salzwerks auf zu legen, daß ſie gutes und geſundes Salz fabriciren, damit das gemeine Weſen keinen Schaden nehme; Er kann auf deſſen Uebertrettung Strafe ſetzen (§. 6.) welche bei beharrlichem Ungehorſam bis zum Verluſt der Salzquellen ausgedehnet werden kann. (§. 5.) Als Regent hat er Macht, denen Eigenthümern den Preis des Salzes, wann ſolcher die Grenzen der Billigkeit überſteigt, zu reguliren. Der Inbegriff aller dieſer Rechte iſt ein Regal, welches dem Regenten im eigentlichen Verſtand, als Regenten zukommt.

§. 15.

Die Befugniſſe des Landesherrn gehen aber noch weiter. Schon das Naturrecht lehret uns, daß der Regent zum Unterhalt ſeines Lebens, ſeiner Würde und ſeines Anſehens von denen, deren Handlungen er regieren und deren Güter er beſchützen ſoll, unterſtützt werden müſſe. Dieſe Unterſtützung kann nicht mit den Gütern ſelbſt, als der Hauptſache geſchehen, ſonſt würde der Regent, an ſtatt zu beſchützen, verletzen; ſie muß alſo mit dem geſchehen, was davon kommt, das iſt, von den Früchten. Die Früchte der Güter ſind es, wovon der Unterthan den Regenten und ſich erhält; der Unterthan iſt verbunden, demjenigen einen Theil dieſer Früchte abzugeben, welcher der Beſchützer ſeiner Güter, und Urſache iſt, daß er die Früchte ruhig einerndten kann. Folglich hat der Landesherr, als Regent, das Recht, auch von den Früchten der Salz-

quellen einen Theil zu fordern, das iſt, der Beſitzer derſelben iſt ſchuldig, dem Landesherrn einen jährlichen Salztribut zu entrichten, welcher entweder in natura gegeben, oder in Geld verwandelt werden kann.

Anmerk. Die Beſtimmung dieſer Abgabe hänget entweder von einer Obſervanz ab, und kann nach der Aehnlichkeit anderer Abgaben dieſer Art im Zehenden beſtehen, oder von Verträgen, welche beide Theile mit einander machen.

§. 16.

Daß dergleichen Abgaben von Salzwerken ſchon bei den Römern für billig erkannt, und im Gang geweſen, iſt aus L. 4. §. 7. ff. de cenſ. zu erſehen. Der wie vielſte Theil der Einkünfte aber ſolche geweſen ſeien, läſt ſich nicht angeben. Daß auch heutiges Tages in Deutſchland Privatſalzwerke ihren Landesherrn einen jährlichen Tribut *) abgeben, iſt bekannt, aber ebenfalls nicht allgemein beſtimmt, wie viel.

§. 17.

Daß Salzquellen ein wahrer Seegen für ein Land ſind, iſt aus dem vielfachen Nutzen, deſſen ich zum Theil oben im Vorbericht zu dieſem Werk erwehnt habe, zu erkennen. Je beſſer ſolche benutzt

*) Von dieſem jährlichen Salztribut hat wahrſcheinlicher Weiſe das Wort Salarium ſeinen Urſprung.

benutzt werden, deſto mehr wird das Wohl des Ganzen befördert. Wann ſich alſo Salquellen auf dem Grund und Boden eines Privati äuſern, und der Eigenthümer benutzt ſolche nicht, ſo hat der Landesherr die Macht und das Recht, ihm die Salzquellen weg zu nehmen und ſelber zu benutzen, nicht aber als ein ihm zugefallenes Regal, ſondern weil dadurch das Wohl des Ganzen, welches dem Wohl eines einzigen vorgezogen werden muß, befördert wird. (§. 5.) Weil aber niemand mit dem Schaden des andern reicher werden darf, ſo iſt in dieſem Fall der Regent verbunden, den Werth dafür nach einem billigen Anſchlag dem Eigenthümer zu erſetzen.

Anmerk. Ich habe oben §. 131. * ein Beiſpiel angeführt, welches bewahrheitet, wie oft Salquellen in den Händen der Fürſten dem allgemeinen Beſten mehr Nutzen ſchaffen können, als in den Händen einzeler Eigenthümer.

Zweites Kapitel

von

den Rechten und Befugniſſen eines Landesherrn auf den Alleinhandel des Salzes.

§. 18.

Aus dem, was wir oben von den Pflichten und Verbindlichkeiten eines Regenten erwehnt haben, folget, daß er, als Landesvatter, niemals ſeinen Privatnutzen zuerſt, ſondern das allgemeine Wohl des Ganzen zum vornehmſten Augenmerk haben müſſe. Das Beſte der Unterthanen zu befördern, muß immer ſeine erſte Abſicht ſein, denn hiervon hängt das Wohl des Ganzen und ſein eigenes ab. Hieraus folgt, daß er unter andern auch dahin Sorge tragen müſſe, daß diejenige Dinge, welche zum ohnentbehrlichen Unterhalt des Lebens gehören, vor allen andern Dingen leicht zu erhalten ſeien, das iſt, daß das gemeine Weſen damit in hinreichender Menge, in erforderlicher Güte und nach dem möglichſt wohlfeilſten Preis verſorgt werde.

§. 19.

§. 19.

Salz iſt ein Gewürz, das auch nicht ein einziger Menſch zu ſeines Lebens Unterhalt entbehren kann. Es läſt ſich alſo von obigem Saz eine Anwendung auf daſſelbe und der Schluß machen, daß es die Pflicht eines Regenten ſeie, zu ſorgen, daß die Unterthanen dieſes Gewürz nach denen im vorigen §. feſtgeſetzten Beſtimmungen erhalten können.

§. 20.

Das Salz wird ſo, wie es im gemeinen Leben zum Gebrauch dienet, nicht von der Natur gegeben, ſondern es kommt entweder aus Salzgebirgen, oder aus Salzwaſſern zum Vorſchein, und muß erſt bereitet und zum Gebrauch tauglich gemacht werden. Es iſt dahero billig, daß derjenige, welcher dieſes Gewürzes bedarf, ſo wohl die auf deſſen Zubereitung angewendete Koſten vergüthe, als die darauf verwendete Mühe und Arbeit belohne, das iſt, er muß es kauffen. Auf dieſe Weiſe wird das Salz eine Waare.

§. 21.

Daß ein Salzwerk, an und für ſich betrachtet, das Recht habe, das gewirkte Salz zu verkaufen, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Eine andere Frage aber iſt dieſe: ob die Mitbürger verbunden ſein, ſeine Salzbedürfniß von dem inländiſchen Salzwerk zu nehmen? Dieſe Frage kann ſchlechtweg weder mit Ja, noch mit Nein beantwortet werden. Die Sorge für das allgemei-

ne Wohl muß den Regenten, ohne Rückſicht, ob das Salzwerk ihm ſelbſt, der Republik oder einer Privatperſohn eigenthümlich gehöre, beſtimmen, hierinnen Geſetze vorzuſchreiben (§. 6.).

§. 22.

Es gehört unter andern zur Vollkommenheit und zum allgemeinen Wohl des Staats, daß ſolcher mit allen zum menſchlichen Leben nöthigen Bedürfniſſen verſehen ſeie. Je reichlicher er mit einem oder dem andern Product von dieſer Art geſegnet iſt, deſto glücklicher iſt er, weil er von deſſen Ueberfluß nicht nur einem andern Staat gutes thun und damit aushelfen, ſondern auch dadurch dasjenige, was ihm ſelbſt noch von der einen oder der andern Bedürfniß mangelt, nach einem gleichgültigen Werth wieder dagegen erhalten, oder ertauſchen kann. Der Werth iſt dasjenige, was die Sachen im Handel und Wandel mit einander gemein haben, und dieſen vertritt heut zu Tag das Geld. Für dieſes können alſo alle fehlende Bedürfniſſe in einem Land erſetzt werden. Je mehr alſo deſſen in einem Lande iſt und umlauft, deſto glücklicher iſt es. Hieraus folgt, daß ein Regent dahin ſorgen müſſe, daß, ſo viel immer möglich, das Geld nicht nur im Land erhalten, ſondern auch noch vor den Ueberfluß dieſes oder jenen Products auſſerhalb Landes bezogen werde. In ſo viel er dieſes thut, in ſo viel ſorgt er für das Wohl ſeines Staats.

§. 23.

Machen wir hiervon eine Anwendung auf das auf einem inländiſchen Salzwerk fabricirte Salz, ſo ſehen wir, daß ein Regent

gent um des allgemeinen Beſtens willen verbunden iſt, dem Unterthan auf zu erlegen, ſeine Salzbedürfniß vom inländiſchen Salz zu nehmen, das Salzwerk mag nun den Landesherrn, eine Commune oder eine Privatperſohn zum Eigenthümer haben, denn das allgemeine Wohl erfordert es, daß das Geld im Land bleibe und daß das Salzwerk aufrecht erhalten werde; und aus dieſem Grund kann der Landesherr auch ſo gar ſeine Landſtände zwingen, inländiſches Salz zu nehmen.

§. 24.

Der Mitbürger im Staat darf jedoch durch dieſes Geſetz nicht beleidiget werden, damit auf der andern Seite nicht wieder bös gemacht werde, was auf der einen Seite gut gemacht worden. Die Geſetze müſſen alle auf einen allgemeinen Mittelpunct, welcher das allgemeine Wohl, und das Wohl eines jeden insbeſondere iſt, abzielen. Es würde aber eine Beleidigung für den Unterthan oder den Mitbürger erfolgen, wann er ſeine Salzbedürfniß 1) nicht in genugſamer Erforderniß 2) nicht in hinreichender innerer Güte und 3) nicht in einem billigen Werth erhalten könnte. (§. 18.)

§. 25.

Will demnach ein Landesherr denen Unterthanen oder Mitbürgern das Geſetz auflegen, ihr nöthiges Salz von dem inländiſchen zu nehmen, ſo muß er zuvor überſchlagen, ob daſſelbe auch hinreichend ſeie, den Staat zu verſehen, widrigenfalls darf er das Gebott nicht auf einen weitern Diſtrict ausdehnen, als die Menge des

fabri-

fabricirten Salzes hinreichet, damit kein Mangel daran erſcheine. Das Salz ſelbſt muß an ſich nicht nur von ſolcher Güte ſein, daß er der menſchlichen Geſundheit nicht ſchade, ſondern es muß auch ſeine gehörige Stärke haben, und von Unreinigkeiten geſäubert ſein, denn hiervon hängt der innere Werth des Salzes ab. Wäre demnach das inländiſche Salz ſtärker, als das ausländiſche, ſo kann der Preis gegen daſſelbe verhältnißmäſig ſteigen; wäre es aber ſchwächer, ſo muß der Preis geringer ſein; ſind inländiſche und ausländiſche Salze in ihrer Stärke gleich, ſo müſſen auch die Preiſe gleich ſein. Zu der innern Güte des Salzes gehört nicht deſſen äuſerer Schein, daß das Salz mehr oder weniger weis, grob oder reinkörnig ſeie. Dieſes iſt eine ſcheinbare Güte, welche nicht zum Weſen gehöret, ſondern zufällig iſt und mehr in der Vorſtellung beruhet. Man leſe nach, was hiervon oben geſagt worden iſt.

§. 26.

Unter denen im vorigen §. angeführten Umſtänden iſt alſo der Landesherr berechtiget, den Gebrauch des inländiſchen Salzes zu gebieten. Eine Folge hieraus iſt, daß er alſo in dieſem Fall, wenn ſonſt keine Verträge im Weg ſtehen, die Einfuhr des ausländiſchen Salzes verbieten kann. Mit dieſer Meinung ſtimmet unter andern auch Seckendorff in ſeinem D. F. St. P. II. c. 8. überein, woſelbſt er ſagt: daß „ wegen anderer nothwendigen Stücke, als des Salzes, wo daſſelbige in einem Land durch Gottes Seegen ſich ereignet, und ſo gut und wohlfeil, als

fremde,

fremde, zu haben iſt, die Landesordnung erfordern, daß ſolcher Handel aufs beſte befördert werde."

§. 27.

Wann aber ein Land mit keinen eigenen Salzwerken verſehen iſt, ſo entſtehet alsdenn die Frage: ob in demſelben ein jeder Bürger die Freiheit habe, mit Salz zu handeln, oder ob nicht dieſes ein Vorzugsrecht für den Landesherrn ſeie? desgleichen, ob in einem oder dem andern Fall die Unterthanen mit Recht angehalten werden können, ihre Salzbedürfniß nirgendwoher zu nehmen als aus der Niederlage, welche der Landesherr angeordnet hat?

§. 28.

Salz iſt eine Waare, und in dieſem Betracht hat jeder Bürger des Staats, welcher überhaupt die Erlaubniß zu handeln hat, Freiheit, dieſes Product, wie jede andere Waare einzukaufen, wo er will, und zu verkaufen, wohin er will. Es hat aber auch jeder Mitbürger und Unterthan die Freiheit, ſeine Salzbedürfniß, wenn keine Salzfabric im Land iſt, an welche er gebunden iſt, einzukaufen, wie jede andere Waare, wo er will. Bei dieſer aus dem Naturrecht flieſenden Freiheit, welche der Mitbürger behält, ſein Salz zu kaufen, wo er will, wird ſich ſo wohl der inländiſche, als ausländiſche Salzhändler um ſeines eigenen Vortheils willen befleiſigen, gute und wohlfeilere Waare zu halten, wodurch denn das allgemeine Beſte befördert wird.

§. 29.

Hieraus folgt, daß ein Regent, als Privatus betrachtet, eben das Recht habe, mit Salz zu handeln, nicht aber daß er, als Regent, ein Vorzugsrecht habe, vor andern allein dieſen Handel mit Ausſchlieſſung anderer zu treiben, es wäre denn, daß es das allgemeine Beſte erfordere. Es laſſen ſich hier hauptſächlich zweierlei Fälle gedenken, wie ſich ein Landesherr den Alleinhandel des Salzes anmaſſen kann; erſtens, wann er den Salzhandel mit Ausſchlieſſung anderer Salzhändler allein treibt, jedoch dem Unterthan Freiheit läſſet, ſein Salzbedürfniß zu kauffen, wo er will; zweitens, wann er den Salzhandel nicht nur mit Ausſchlieſſung anderer allein treibt, ſondern auch die Einfuhr fremden Salzes verbietet. Laſſet uns ſehen, was in beiderlei Fällen Rechtens iſt.

§. 30.

Wann ein Landesherr ſich den Alleinhandel nach dem erſten Fall zueignet, ſo ſcheint er zwar nicht unrecht zu handeln, weil er dem Unterthan dabei Freiheit läſſet, ſeine Salzbedürfniß demohngeachtet einzukauffen, wo er will. Allein es müſſen hier zwei beſondere Fälle auseinander geſetzt werden, ehe wir darüber urtheilen können. Entweder hat dieſer zugeeignete Alleinhandel nur den eigenen Vortheil des Landesherrn oder die Beförderung des allgemeinen Beſtens zum Endzweck. In jenem Fall hat der Landesherr kein Recht auf den Alleinhandel; denn er hat als Regent nicht das Recht, andere von dem Beſitz ihrer Rechte und ihrer Freiheit auszuſchlieſen,

ſen, um ſich Vortheile zuzuwenden (§. 6.). Die Vortheile können mannigmal gering ſcheinen, und nicht gleich in die Augen fallend ſein, oder verborgen ſtecken. Dahin gehöret die Erhöhung des Salzpreiſes in weiterer Entfernung von benachbarten Salzniederlagen; denn obgleich dem Unterthan zum Schein Freiheit gelaſſen iſt, ſein Salz andeswo zu kauffen, ſo können doch diejenige, welche zu weit von den Grenzen der Nachbarſchaft wohnen, nicht ohne Unbequemlichkeit und Koſten ihre Bedürfniß holen, ſie ſind alſo per indirectum gezwungen, lieber etwas mehr zu zahlen, als ſie bei einem ganz freien Salzhandel bezahlt haben würden. Es gehöret ferner dahin der Fall, da bei gleichem Salzpreis ſchlechteres Salz verkauft wird, worunter der Fiscus gewinnet, u. d. g. m. Wann aber der Landesherr um des allgemeinen Beſtens willen ſich den Salzhandel in ſeinem Staat allein anmaſſet, und dem Unterthan dabei doch die Freiheit, wie im vorigen Fall, läſſet, ſo iſt gar kein Zweifel, daß er hierzu Fug und Recht habe. Dieſes geſchiehet, wann er ohne Erhöhung des Salzpreiſes zur Bequemlichkeit ſeiner Unterthanen hin und wieder Niederlagen im Land machet, oder wenn er auch bei einer mäſigen Erhöhung des Preiſes dafür ſorgt, daß die Unterthanen Salz von beſſerer innerer Güte bekommen.

§. 31.

Die andere Gattung des Alleinhandels des Salzes iſt, wann ſolcher vom Regenten nicht nur mit Ausſchlieſſung anderer betrieben, ſondern auch dabei die Einfuhr fremden Salzes verbotten, alſo die

Unterthanen gezwungen werden, ihre Salzbedürfniß nirgend anders, als von ihrem Landesherrn zu nehmen. Auch hier müſſen wir, wie im vorigen §. zwei beſondere Fälle unterſcheiden. Entweder iſt der Eigennutz, oder die Beförderung des allgemeinen Beſtens der Grund von dieſem angemaſten Alleinhandel. Wann ein Regent auf vorbemeldete Art den Unterthan zwingt, ſeine Salzbedürfniß nirgendwo anders, als bei ihm zu kauffen, und er ſetzt entweder den Preis deſſelben merklich höher, als der Unterthan ſolches in der Nachbarſchaft haben kann, oder er verkauft dem Unterthan das Salz zwar in gleichem Preis, wie es in der Nachbarſchaft zu haben iſt, die Qualität deſſelben aber iſt ſo viel ſchlechter, ſo handelt der Regent gegen die natürliche und bürgerliche Geſetze, denn ein ſolcher Alleinhandel gehört unter die unerlaubte Monopolia; und es iſt alsdenn gleich viel, ob er ſelbſt dieſes Monopolium alſo treibt, oder ob er ſolches andern gegen ein gewiſſes Stück Geld zu treiben geſtattet. Wann aber ein Regent aus wahrer Beherzigung des allgemeinen Beſtens ſich dieſes Alleinhandels anmaſſet, damit ſeine Unterthanen auf bequemere Art, und gutes Salz erhalten mögen, und Preis und Güte halten dem Salz, welches die Unterthanen in der Nachbarſchaft haben könnten, das Gleichgewicht, wann auch gleich der Unterthan, um die Bemühung derer, welche zu Beſorgung dieſes Handels angeſtellt ſind, zu belohnen, etwas geringes mehr zahlen müſſen, ſo iſt kein Zweifel, daß alsdenn ein ſolches Monopolium unter die erlaubte gehöre, welches zu exerciren der Landesherr um ſo mehr berechtiget iſt, weil es auf das Wohl des Ganzen abzwecket.

§. 32.

§. 32.

Wann dem Landesherrn das Wohl ſeiner Unterthanen ein wahres Herzens Anliegen iſt, ſo hat er Urſache, wachſam zu ſein, daß er ſolches nicht aus einem falſchen Grund befördere; denn er weicht alsdenn von der Wahrheit, welche uns allein Licht gibt, zu erkennen, was Recht und Unrecht iſt, ab, und lauft Gefahr in der Ausführung ſolcher Dinge, welche an und für ſich erlaubt wären, irre zu gehen, und zu fehlen. Durch einen falſchen Grund verſtehe ich hier nicht, daß man unerlaubte Dinge mit Worten alſo bemäntelt, daß ſie den Schein der Warheit bekommen, denn dieſer Grund iſt zu hart auffallend und verführt nicht leicht; ich verſtehe vielmehr hierunter die falſche Rückſicht, und den unrichtigen Endzweck, welchem man in Ausführung ſolcher, ſonſt an ſich erlaubter Dinge, den Eingang ins Gemüth verſtattet, ich meine die Rückſicht auf ſich ſelbſt, auf ſeinen Vortheil, Ehre ꝛc. Wann ſich ein Landesherr aus denen im vorigen §. von mir angegebenen Gründen überzeugen läſſet, welche Art des alleinigen Salzhandels erlaubt ſeie, ſo kann ihm leicht der nächſte Gedanken einfallen, ein ſolches Monopolium, weil es erlaubt iſt, aufzurichten; läſt ers nun hierbei bewenden, und faſt den löbl. Entſchluß, dieſe Sache auszuführen, um den Namen eines guten Regenten zu erwerben, ſo iſt dieſer Grund falſch, weil der Endzweck mehr auf ihn ſelbſt als auf das Wohl anderer, welches er befördern ſollte, gerichtet iſt, er wird alſo in der Ausführung nicht auf das wahre Wohl der Unterthanen, ſondern auf das ſehen, was ihm Ehre macht. Ein anderer gut denkender Regent will keinen Alleinhandel des Salzes, als nach denen im vo-

rigen §. gemachten Einſchränkungen, treiben; er ſiehet, daß er unter denen am Ende dieſes §. gemachten Beſtimmungen den Unterthan zwingen kann; ihm ſein Salz abzunehmen, anſtatt daß er beim Zwang noch immer den Gedanken von dem Wohl des Unterthans verfolgen ſollte, fällt ihm der eigene Vortheil ein, und nimmt alſo in der Ausführung Rückſicht auf ſich und nicht auf den Unterthan. Dieſe und mehrere Fälle können vorkommen, wo ein Regent auch bei erlaubten Monopoliis in der Ausführung fehlen kann, ſobald er anfängt, Rückſicht auf ſich zu nehmen, und nicht ſtets in einem fort das Wohl der Unterthanen zum Zweck hat.

§. 33.

Dieſes wären demnach kürzlich meine Gedanken über die Rechte und Befugniſſe eines Landesherrn auf Salzquellen und den Alleinhandel des Salzes, ſo wie ich glaube, daß ſolche theils nach der Natur der Sache ſelbſt, theils nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilt werden müſſen. In Anſehung derer Salzmonopolien hegen ſelbſt juriſtiſche Facultäten die von mir vorgetragene Meinung, und bei denen höchſten Reichsgerichten wird ſogar darnach geſprochen, wie die hier angehängte Beilagen, welche ich, weil ſich nicht ein jeder Cammeraliſte juriſtiſche Bücher anſchafft, habe beidrucken laſſen, beweiſen. Daß übrigens in Foro civili nach denen kaiſerl. Rechten durch Privilegia und Verjährungen die Sachen offt eine andere Wendung bekommen können, und alsdann aus einem andern Geſichtspunct zu betrachten ſind, bin ich nicht in Abrede. Dieſes ſind aber ganz beſondere Fälle, in deren Zergliederung ich mich vor itzo nicht einlaſſen kann, weil meine Abſicht nur war, im Allgemeinen zu bleiben.

Aus

Aus
Otia Metallica IIIter Theil.
No. VI.

Species Facti

ſamt dem darauf erfolgten

Reſponſo

E. H. Juriſtenfacultät zu Greifswalde, betreffend verſchiedene Puncte

des Salz-Regalis

darüber
zwiſchen einem hohen Reichsſtand des heil. Röm. Reichs und deſſen Landſtänden Beſchwerden erwachſen ſind.

Abgefaſſet
nomine Facultatis
durch
Dn. HENRICUM CHRISTOPH GERDESIUM
I. U. D. & P. P.

Nota. Es iſt mir dieſe Species Facti nebſt dem juriſtiſchen Reſponſo zugeſendet worden, ſolches allhier mit einrucken zn laſſen. Da nun dieſes weder in Herrn Fiſchers noch Herrn Jungs, und andern von dem Salzregal edirten Schrifften gefunden, mithin für bekannt angenommen habe, daß es noch nicht gedruckt wäre; ſo habe mir gefallen laſſen, alſo, wie ich es von einem geehrteſten Freunde, mit des Autoris Nahmen unterſchrieben erhalten, ſolches allhier einzurücken.

Facti

Facti Species.

Es hat ſich in einer ſichern Provinz des Römiſchen Reichs folgender Caſus zugetragen, daß in derſelben von allen Seculis her, weilen ſie keine eigene Salzgruben hat, von auswärtigen Orten die Nothdurfft von Salz hergehohlt, und zugeführet werden müſſen: dieſe Herholungen nun und Zufuhr fremden Salzes iſt von aller Zeit her, gleich alle andere Commercia in der Unterthanen und fremden Willkühr dergeſtalt beſtanden, daß ſich ſowohl ein jeder Einheimiſcher von fremden Orten nach Belieben Salz herholen, als auch auswärtige nach Belieben deſſelben importiren und verhandeln dörfen, bis vor ohngefähr 40 Jahren die damalige hohe Landesherrſchaft beliebet, daß zum Beſten der Unterthanen, um beſtändig gut Salz im Land haben zu können, mit einem gewiſſen Orte, ſo mit Salzgewerken wohl verſehen, wegen Lieferung nothdürfftigen Salzes ein gewiſſer Contract errichtet, eine jede Laſt auf ein billig mäſiges Pretium geſetzet, und wegen der Nahmens hoher Landesherrſchaft nötigen Inſpection, eine billig mäſige Recognition, als von jeder Tonne 8 Ggr. in Dero Domainen bezahlt werden möchten. Wie nun dieſe der hohen Landesherrſchafft gnädigſte Vorſorge zu der Unterthan mehreren Commodität und Beſtem, nur allemal beſtändig gut Salz zu haben, abgezielet, alſo haben die Landſtände ſolches auch um deſtomehr und ehender geſchehen laſſen, weil nicht nur vorberührte Recognition der 8 Ggr. in der Billigkeit beſtanden, und das Commercium der Unterthanen nicht ſonderlich beſchweren

können, ſondern auch diejenige Stände und Unterthanen ihrer ſonſten anderer Arten vorhin gehabte Salz-Intraden, wie billig, frei und bevor geblieben, und die freie Stände und übrige Exemten bei ihrer hergebrachten Zoll- und Acciſe-Freiheit gelaſſen und ſonſten mit keiner neuerlichen Auflage beſchwert worden. Anſtatt nun, daß man an Seiten der Landſtände und Unterthanen gehoffet, es würde bei ſolchem billig mäſigen Herkommen verbleiben, und im übrigen das Salz-Commercium gleich andern Handlungen und Commercien bei der natürlichen und durch die Reichs- auch Landes Conſtitutiones beſtättigten Freiheit gelaſſen worden ſein, weil nicht allein denen Ständen und Unterthanen ihre Iura und Privilegia in dem Osnabrüggiſchen Friedensſchluß de anno 1648. ausdrücklich confirmiret, ſondern auch alle Höchſt und Hohe Landesherrſchafften von Zeit zu Zeit bei eingenommener Landeshuldigung und ſonſten den Ständen und Unterthanen ihre wohl hergebrachte Freiheiten und Gerechtigkeiten öfters gnädigſt beſtättiget, auch ohne jener ihrer Bewilligung dem Lande keine neue Auflagen aufzubürden verſprochen; ſo iſt dennoch erfolget, daß ein oder anderer Bedienter, der höchſten Landesſchafft an die Hand gegeben, daß nicht allein vorberührtes Herkommen des Salzkaufs und Wiederverkaufs immentirt, ſondern auch das Pretium des Salzes mehr, als auf das alterum tantum erhöhet, und gar denen Familien nach dem Exempel einiger Provinzen Frankreichs ein gewiſſes an Salz jährlich zugetheilet, und alſo den Domainen auf ein groſes vermehret werden könnten. Wann nun aber die Landſtände ſolch Vorhaben nicht allein ihren wohlhergebrachten Iuribus und Privilegiis, auch theils eigenen Salz-Intraden

und

und bisheriger Obſervanz zuwider, ſondern auch allen Unterthanen, und deren Kraft des Reichs- und Landes-Conſtitutionen zuſtehenden freien Commercio höchſt nachtheilig zu ſein erachten, auch deshalber an die höchſte Landesherſchaft alle geziemendliche unterthänigſte Vorſtellung gethan; als finden ſie zugleich nöthig, zu ihrer mehrerer Verwahrung und Juſtification eine wohlgegründete Rechtsbelehrung über folgende Fragen hiermit gebührend nachzuſuchen und zu bitten. Als

1) Ob, da in dieſer Provinz keine Salzgruben, ſo ad Regalia Principis könnten gezogen werden, vorhanden, ſondern von allen Seculis her von auswärtigen Orten das Salz gekaufft, importirt, und wieder verkaufft worden, und alſo in liberrimo commercio beſtanden, dennoch der Salzkauff und Verkauff von Uhralters her ad Regalia Clementiſſimi Domini territorialis gehörig zu halten ſeie?

2) Ob, da ſolcher uhralter freier Salzhandel vor 40 Jahren in ſo weit reſtringiret, daß, anſtatt vorhin von allen Orten Salz importirt worden, mit einem auswärtigen Orte mit Connivenz der Landſtände zum Beſten und Commodität der Unterthanen der in Facti ſpecie berührte Contract getroffen, und eine Recognition von 8 Ggr. auf jede Tonne in die Domainen eingeführt, und über 40 Jahre dabei gelaſſen, eo ipſo, der Salzhandel zum regale domini territorii gemacht worden?

3) Ob der hohen Landesherſchafft vermöge der Reichs Conſtitution und Landes Receſſe frei ſtehe, die bisherige Recognition der 8 Ggr. nebſt dem Pretio des Salzes mehr, als aufs alterum tantum zu erhöhen? weil ſolch Augmentum nicht allein der Unterthanen liberum commercium in Salz allzuſehr reſtringiren oder gar entziehen, ſondern auch in effectu einen neuen groſen Zoll oder Erhöhung des alten, oder doch wenigſtens eine neuerliche Auflage importiren würde.

4) Ob nicht denen Landſtänden billig gebühret, wider ſolche ihren Privilegiis und theils eigenen Salz-Revenues auch der Wohlfarth der Unterthanen entgegen lauffende Erhöhung des Salzes und deſſen Auflagen, alle geziemendliche unterthänigſte Vorſtellung zu thun, und daß es bei dem alten Herkommen, mithin ihren wohlhergebrachten Privilegiis von neuerlichen Zöllen, Acciſe und andern Auflagen gelaſſen werden möchte, zu bitten?

5) Ob nicht, wann ſolches wieder verhoffen gar nicht ſollte verfangen, denen Landſtänden zu Anwendung des Ihnen und den Unterthanen zuwachſenden groſen Praeiudicii, vermöge der Reichs-Conſtitutionen frei und zugelaſſen ſeie, deshalber an Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät ihren allerunterthänigſten Recurs zu nehmen, und daß durch Dero allergnädigſte Vermittelung ſie bei ihren reſpec. wohl hergebrachten Privilegiis und der bisherigen in Salz-Kauf- und Verkauff gehaltenen Obſervanz ruhig ohne Innovation und Erhöhung des Pretii des Salzes

zes und deſſen Recognition gelaſſen werden möchten, allerunterthänigſt nach zu ſuchen, ohne daß die hohe Landesherrſchaft ſolches ungnädig zu empfinden Urſach haben können?

Reſponſum.

Als uns eine Facti Species zugeſandt, und darüber, beſonders aber durch die angehängte 5 Fragen unſer rechtliches Bedenken zu ertheilen gebethen; ſolchemnach erachten wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät auf der Königl. Pommeriſchen Univerſität Greifswald, nach fleiſiger Erwägung aller referirten Umſtände, und zwar auf die

Erſte Frage

Ob, da in der Province queſtionis keine Salzgruben, ſo ad Regalia Principis konnten gezogen werden, vorhanden, ſondern von allen Seculis her von auswärtigen Orten das Salz gekaufft, importirt und wieder verkaufft worden und alſo in liberrimo commercio beſtanden dennoch der Salzkauff und Verkauff von uhralters her ad regalia clementiſſimi Domini territorialis gehörig zu halten ſeie? für Recht:

daß ſolches nicht dafür zu halten ſeie.

Rationes decidendi.

Es wird zwar für eine ausgemachte Sache gehalten, daß in Deutſchland die Salzgruben ad regalia Principis gehören

vid. Dn. Cocceius in ius publ. cap. 23. §. 46.
Struv in Syntagm. iur. Feud. cap. 6. aphor. 26. n. 7.

Daß aber, wann in einer Provinz dergleichen Salzgruben nicht vorhanden, der Salzkauf und Verkauf ein Regale ſein, und alſo der hohen Landesobrigkeit alleine zuſtehen ſollte, iſt ſo wenig in denen Reichs-Conſtitutionibus verſehen, als ſonſten Herkommens, ſondern vielmehr aus der Praxi der meiſten Provinzen, woſelbſt keine Salzgruben ſind, bekannt, daß der Salzkauff und Verkauff ad liberrimum commercium gehöre, derohalben denen der Fiſcus, wann er dergleichen Handlung, als ein Regale ſich vindiciren wollte, daß er ſolches gebührend acquiriret, würde beweiſen müſſen.

Quando enim non apparet de tali principum iure ſeu regali per ius commune aut mores imperii libertati id relictum praeſumitur, ideoque qui contrarium dicit, id probare tenetur.

Mev. P. V. Dec. 431. n. 3 & 4.

Und ob nun wohl in gegenwärtigem Caſu pro Fiſco zu militiren ſcheinet, daß ſchon vor 40 Jahren die hohe Landesobrigkeit mit einer benachbarten Provinz wegen Kauff und Verkauffung des Salzes nicht allein einen gewiſſen Contract aufgerichtet, ſondern auch auf einer jedweden Tonne einen Impoſt von 8 Ggr. geleget, und alſo das Regale, wovon anitzo die Frage iſt, ſich dadurch acquiriret, ſo würde dennoch desfalls: (wann gleich ſolches ad acquirendum hoc regale ſonſten zureichlich wäre, wovon ad quaeſtionem ſecundam zu handeln ſein wird:) der Salzkauff und Verkauff von uhralters her ad Regalia Clementiſſimi Domini territorialis gehörig zu halten ſein, weil ſchon die Worte von Alters aufs wenigſte eine Zeit von 40 oder 50 Jahren inferiren

Strauch in Lexic particul. iur. verb. ab antiquo,

Und

Und alſo in gegenwärtigem Caſu, da dem Vorgeben nach der Salzhandel von uhralters her ad regalia Clementiſſimi Domini territorialis gehört, eine viel längere Zeit erfordert werde, angeſehen bekannten Rechtens quod particula *ur.* augeat ſignificationem in compoſitione

Continuat Theſaur. pract. Beſold. verb. ur. n. 82.

unn demnach uhralt eben ſo viel ſeie, als ſehr alt

Beſold in Theſ. pract. l. c.

wohin kine Zeit von 40 Jahren nicht reichen wird, abſonderlich da unterſchiedene der Meinung ſind, daß ſchon dazu, daß etwas von Alters her genannt werden könne, lapſus centum annorum erfordert wird

Stauch d. l.

Rudinger in obſerv. cent. 5. & 36.

Was aber die

Andere Frage:

anbelangt:

Ob, da ſolcher uhralter freier Salzhandel vor 40 Jahren in ſo weit reſtringiret, daß, anſtatt vorhin von allen Orten Salz importirt worden mit einem auswärtigen Orte mit connivence der Landſtände zum Beſten und Commodität der Unterthanen ein Contract getroffen und eine Recognition von 8 ggr. auf jede Tonne in die Domainen eingeführet und es unter 50 Jahren dabei gelaſſen, eo ipſo der Salzhandel zum Regale Domini territorii gemacht worden?

So gehet unſere rechtliche Meinung dahin, daß durch dasjenige, ſo eingeführet, der freie Salzhandel zwar in etwas reſtringiret,

ret, daraus aber nicht ein ſolches Regale geworden, daß für itzo nach Belieben der Preis des Salzer geſetzt, die Auflagen und Impoſten vermehret, und denen Landſtänden alle Salzintraden, ſo ſie bishero gehabt, abgeſchnitten werden könnten.

Rationes decidendi.

Wir haben zwar ad quaeſtionem praecedentem behauptet, daß bei angeführten Umſtänden, der Salzkauf von uhralters her, ad regalia Clementiſſimi Domini territorialis gehörig, nicht zu halten ſein. Weil aber die Landſtände geſchehen laſſen, daß die hohe Landesobrigkeit mit einer benachbarten Provinz wegen des Salzhandels einen gewiſſen Contract geſchloſſen und auf eine jedwede Tonne Salz einen Impoſt von 8 ggr. gelegt, und alſo tacite darin conſentirt, daß der vorige freie Handel aufgehoben worden, über dem auch von Zeit des mit der benachbarten Province aufgerichteten Contracts 40 Jahre verfloſſen; ſo ſcheint es, daß Fiſcus dadurch ſich dieſes neue Regale acquiriret; angeſehen bekannten Rechtens: daß neue Regalia und andere dergleichen iura ſowohl cum conſenſu populi eingeführet

Dn. Hert. Tom. II. Opuſc. Diſſert. de Superiorit. territ. §. 54.

als praeſcriptione acquiriret werden können

Roſenth. de Feud. cap. 5. Concluſ. 17.

Als aber nicht weniger bekannt, quod conſenſus ad unum effectum praeſtitus non debeat alium operari

Mev. P. VII. Dec. 251. n. 6.

& quod

& qüod tantum ſaltem ſit praeſcriptum, quantum poſſeſſum
cap. 3. de R. I. in 6to.

und ſolches abſonderlich in praeſcriptione Regalium ſtatt haben müſſe, quae ſtricta eſt, nec ullam extenſionem patitur
Roſenth. c. 1. concluſ. 18.

Und aber, wie in facti ſpecie angeführt worden, mehr gemeldeter Contract nur dahin gezielet, daß man für einen billigen Preis beſtändig gut Salz haben möchte, und ob zwar für eine jedwede Tonne Salz ein gewiſſes, als 8 ggr. ad domanium principis geliefert werden müſſen, ſolcher impoſt dennoch nur gering, dabei hingegen denen Ständen und Unterthanen ihre ſonſten an andern Orten vorhin gehabte Salz Intraden frei und bevor geblieben, auch die freien Stände und übrige Exemte bei ihrer hergebrachten Zoll- und auch Freiheit gelaſſen und ſonſten mit keiner neuerlichen Auflage beſchweret und alſo durch Errichtung mehr gemeldeten Contracts überall nichts anders, als des Landes und der Unterthanen Beſtes geſucht worden; So kann man bei ſolchen und andern dergleichen Umſtänden nicht dafür halten, daß, weil Landſtände vorſtehendes ſich gefallen laſſen, der Salzhandel dadurch dergeſtalt zum Regale geworden ſein ſollte, daß ein und anderer Bedienter der höchſten Landesobrigkeit mit Fug an die Hand geben könnte, vorberührtes Herkommen des Salzkaufs und wieder Verkaufs nicht allein zu immutiren, ſondern auch das Pretium des Salzes mehr als alterum tantum zu erhöhen, und gar einigen Familien nach dem Beiſpiel einiger Provinzen Frankreichs ein gewiſſes an Salz jährlich zuzutheilen, und alſo dadurch die Domainen auf ein groſes zu vermeh-

ren. In Betracht, daß wenn auch gleich Landſtände in mehrgemeldten Contract ausdrücklich conſentirt hätten, mit dem Salzhandel dennoch eine ſolche Veränderung, als itzund intendiret wird, nicht würde vorgenommen werden können, weil damals darauf nicht gedacht worden, und derohalben der Landſtände Conſens dahin nicht zu extendiren ſein würde; Quia conſenſus ad incognita non trahitur

Barbus in loc. commun. lib. 3. c. 73. axiom. 8.

Sine conſenſu populi autem nova regalia vel alia eius generis iura inducere fas & aequum non permittit

Dn. Hert. d. l.

Und alſo in gegenwärtigem caſu, da Landſtände nur connivendo geſchehen laſſen, daß mehrgemeldeter Contract mit einer benachbarten Provinz zum Beſten des Landes geſchloſſen worden, dieſelbe um ſo viel weniger zugelaſſen ſein kann.

Die

dritte Frage

betreffend:

Ob der hohen Landesherrſchaft vermöge der Reichs-Conſtitution und Landesreceſſe frei ſtehe die bisherige Recognition der 8 ggr. nebſt dem pretio des Salzes mehr, als alterum tantum zu erhöhen, weil ſolch augmentum nicht allein der Unterthanen liberum commercium im Salz allzuſehr reſtringiren, oder gar entziehen, ſondern auch in effectu einen neuen groſen Zoll oder Erhöhung der alten, oder doch wenigſtens eine neue Auflage importiren?

So

So halten wir unmasgeblich dafür, daß der hohen Landesherrſchaft nicht frei ſtehe, die bisherige Recognition nebſt dem Pretio des Salzes mehr, als ad alterum tantum zu erhöhen.

Rationes decidendi.

Obgleich ſecundum antea adducta der Salzkauf ſo wenig vor uhralters her, des Ort ein Regale geweſen, als durch den vor 40 Jahren ohngefähr mit einer benachbarten Provinz desfalls errichteten Contract dazu gemacht worden, ſo konnte es dennoch leicht das Anſehen gewinnen, als wenn nichts deſto weniger der hohen Landesherrſchaft frei ſtünde, den Salzhandel dem Fisco zu vindiciren, ſondern auch das Pretium des Salzes zu ſetzen, weil insgemein die Doctores dahin ſchlieſen, quod ad locupletandum aerarium publicum monopolium inſtitui poſſit

Brunnemann ad Pand. tit. de Monop. n. 7. ibique allegati.

Wie denn, was in Specie den Salzhandel anlanget, von

Strauch de Mercat. p. 4. n. 30. ſeqq. &

Heig L. 1. qu. 14. n. 23.

angeführt wird, daß in Italien, Frankreich, auch theils Orten in Deutſchland

Chriſt. Henel de aerario c. 9. §. 4.

damit Monopolia getrieben werden.

So ſcheinet auch kein Zweifel zu haben, daß nicht die hohe Landesherrſchafft den Preis des Salzes zu ſetzen berechtiget ſein ſollte: Pretium enim rebus venalibus imponere, ſpectat ad Principem

Scacc. de Commerc. §. 2. Gloſſ. 3. n. 104. Fol. 387.

Dieſem allem aber ohngehindert halten wir dafür, daß in gegenwärtigem Caſu die intendirte Veränderung des Salzkauffs bei der hohen Landesherrſchafft zu verbitten, die Herrn Landſtände in Rechten gegründete Urſache haben. Denn fürs erſte wird regulariter für unzuläſſig gehalten, wann die Obrigkeit Leges und Statuta machet, daß die Unterthanen dieſe oder jene Waaren von derſelben und ſonſt keinem kauffen ſollen

Late Knipſchild de Iuribus & Privileg. civil. lib 5. cap. 22. n. 46. & ſeqq. usque ad Fin.

Rauchb. qu. 27.

Hertius d. l.

Und ob zwar zum andern Monopolia publicā zu exerciren nicht ſimpliciter verbotten

per deducta ſuperius

ſo ſind dieſelbe dennoch auch nicht ſimpliciter vergönnet, ſondern mit groſer Praecaution anzuſtellen

Brunnemann c. l.

Henelius d. l. cap. 9.

Fritſchius de Monop. c. 10. per tot.

Und wird drittens in Specie erfordert, daß entweder das aerarium publicum erſchöpft, oder ſonſt keine andere Mittel vorhanden den daher rührenden Mangel zu erſetzen

Klock de aerario Lib. II. cap. 36. n. 9. ſeq.

Oder auch, daß ein gewiſſer Handel denen Kaufleuten ſonderlich einträglich und profitable. Quo Caſu die Obrigkeit, denenſelben an ſich zu nehmen vergönnet

Klock c. l. n. 12.

Bei welchen Umſtänden endlich Monopolia publica vor zuläſſig gehalten werden, doch ſolcher Geſtalt, daß ein billiges Pretium geſetzet

Molina de Inſtit. & Iur. Tractat. 2. Diſput. 345 paſſim. Marquard de Iure Mercat. l. 4. cap. 7. n. 11. ibi ut poſtea tolerabili pretio ſubditis &c.

und die Monopolia von einem ſolchen, ſo keinen über ſich erkennet, angeſtellet und angeordnet werden.

Klock c. l.

Wenn man nun aber viertens gegenwärtigen Caſum conſideriret, ſo findet man bei demſelben, ſo viel ex Facti Specie erſehen werden kann, von itzt angeführten requiſitis keines, dahero man denn auch nicht anders dafür halten können, als daß der hohen Landesherrſchafft die intendirte Veränderung mit dem Salzhandel nicht frei ſtehe, abſonderlich da, wie angeführt worden, ſolches nicht allein wieder die von Zeit zu Zeit confirmirte Landes-Privilegia, ſondern auch denen Unterthanen ihrer anderer Arten habende Salz Intraden und denen freien Ständen und übrigen Exemten ihre Zoll- und Accis-Freiheit dadurch nicht wenig würde gekränkt werden. Princeps autem ius alteri quaeſitum auferre non poteſt

Mev. P. I. Dec. 56. n. 1.

Und dieſemnach können wir auf die

Vierte Frage:

Ob nämlich denen Landſtänden nicht billig gebühre, wieder ſolche ihren Privilegiis und theils eigenen Salz Revenues auch der

Wohlfahrt der Unterthanen entgegen lauffende Einführung des Salzes und deſſen Auflagen alle geziemende unterthänige Vorſtellung zu thun, und daß es bei dem alten Herkommen mithin ihren wohlhergebrachten Privilegiis von neuerlichen Zöllen, Acciſe und andern Auflagen gelaſſen werden möchte, zu bitten? Wie auch auf die

Fünfte Frage:

Ob nicht, wenn ſolches wieder Verhoffen gar nichts ſollte verfangen, denen Landſtänden zu Abwendung des ihnen und denen Unterthanen zu erwachſenden Praeiudicii, vermöge der Reichs-Conſtitutionen, frei und zugelaſſen ſei, deshalben an Se. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät ihren allerunterthänigſten Recurs zu nehmen, und daß durch dero allergnädigſten Vermittelung, ſie bei ihren reſpêc wohl hergebrachten Privilegiis und der bißherigen im Salzkauf und Verkauf gehaltenen Obſervence ruhig ohne Innovation und Erhöhung des Pretii des Salzes und deſſen Recognition gelaſſen werden möchten, allerunterthänigſt nachzuſuchen, ohne daß die hohe Landesherrſchaft ſolches ungnädig zu empfinden Urſache haben könne? nicht anders als mit Ja beantworten.

Rationes decidendi.

Denn weil vorhin angeführter Maaſen der hohen Landesherrſchaft frei ſtehet, mit dem Salzkauf eine ſolche Veränderung, wie intendiret wird, vor zu nehmen, ſo will denen Herrn Landſtänden allerdings gebühren, wieder die Erhöhung des Salzkaufs und deſſen Auflagen alle geziemende unterthänige Vorſtellung zu thun, und

dieſelbe

dieſelbe zu verbitten. Und daferne ſolches nicht ſollte verfangen wollen, ihren allerunterthänigſten Recurs an Se. Kaiſerl. Majeſtät zu nehmen, und Deroſelben allergnädigſte Vermittelnng zu ſuchen. Ordines enim multa Privilegia habent, poſſunt intercedere, in gravioribus cauſis conſuluntur &c.

Beſold. in Theſaur. part. verb. Landſchaft.

Et ad ordinum officium pertinet omnibus modis providere & curare, ne Res publica quid detrimenti capiat & ut privilegia conſerventur &c.

vid. Speid. in ſpec. iurid. polit. verb. Stände.

Derohalben denn auch die hohe Landesherrſchaft auf die Landſtände, wenn dieſelbe ihrem Amte in aller Unterthänigkeit ein Genüge zu thun bemühet ſein ſollten, keine Ungnade zu werfen Urſache haben wird. In Betrachtung, quod officii ratio illos ſatis excuſet

arg. §. 4. Inſt. de inoff. teſtament. ibique Vinnius.

Und daß nach denen Reichsconſtitutionen auch Landſtände wieder die hohe Herrſchaft mit allem geziemenden Reſpect Beſchwerde zu führen allerdings vergönnet.

Nomine Facultatis

Henn. Chriſtoph. Gerdes.

Aus

Aus
Freiherrns von Cramer Wetzlariſchen Nebenſtunden, erſtem Theil
X.

von erlaubt- und unerlaubten Salz-Monopoliis.

§. 1.

In wie ferne einem deutſchen Reichsſtand und Landesfürſten de iure zugeſtehe, Victualien, ſo ad victum & uſum neceſſarium ſeines Landes erforderlich und in ſelbigem nicht erbauet oder producirt werden, in Compendium ſeiner Renth-Cammer anzuſchaffen, und ſolche denen Unterthanen cum iure prohibendi dergleichen auswärts ſelbſt zu erkauffen und damit zu handeln, zu obtrudiren? iſt eine Frage, die in denen höchſten Reichsgerichten öfters fürkommt,

§. 2.

Wollte man die affirmativam ſo crude & ſimpliciter billigen, würden hieraus ſehr viele dem Publico, ja dem Landesherrn ſelbſt nachtheilige Folgen entſpringen. Geſetzt, es fehlte einem Land am benötigten Getraide, hingegen hätte es einen Ueberfluß an Holz, gegen welches ſolches dem erforderlichen Getraidemangel ex vicinia erſetzen könnte, würde wohl einem Landesherrn zu vergönnen ſein, Getraide aufzukauffen, ſolches ſeinen Unterthanen auszutheilen, und ihnen die Zufuhr auswärtigen Korns gegen Vertauſchung ihres überüſſigen Holzes zu unterſagen? verführe der benachbarte Landesherr, deſſen

deſſen Land am Getraide einen Ueberfluß, an Holz aber einen Mangel hat, gleichergeſtalt; ſo würde hieraus nichts weiter folgen, denn daß beiderſeits arme Unterthanen ruinirt ſein, die Renth-Cammer auf einige Zeit einen Vortheil ſchöpfen, zuletzt aber die Herrn den gröſten und empfindlichſten Schaden leiden dürften. Und eben dieſe Erwägung des dem Publico und Singulis daher nothwendig zuwachſenden Schadens hat die Prohibitionem monopoliorum in Iure communi (a) & L. L. Imp. (b) veranlaſſet.

§. 3.

Gleichwie aber bereits Grotius einen Unterſchied inter monopolia licita & illicita machet verb. (c) Monopolia non omnia cum iure naturae pugnant, nam poſſunt interdum a ſumma poteſtate permitti, iuſta de cauſſa & pretio conſtituto: cuius rei exemplum nobis illuſtrare praebet Ioſephi hiſtoria, cum is vice Regia Aegypto praeeſſet. Sic & ſub Romanis Alexandrini Indicarum & Aethiopicarum mercium habebant, ut Strabo loquitur,

---

(a) vid. L. un C. de Monopol. (b) R. I. de anno 1500. von wucherlichen Contracten, Monopolien, Gewerben, auch Kaufleuten; de anno 1512. Tit. 3. §. 16. 17. 18. de anno 1524. §. 27. de anno 1526. §. 26. de anno 1530. §. 135. 136. 137. Reform. Polit. Auguſt. 1548. & Francof. de anno 1577. Tit. 18. capitul. noviſſ. Art. VII. §. 3. 4.

(c) de I. B. & P. L. II. c. 12. §. 16.

tur, μηνοπωλεῖαν. Poteſt & a privatis inſtitui aequo duntaxat compendio. Atqui, ut in velabro olearii, de compacto id agunt, ut res ſupra pretium, id quod ſummum nunc eſt in communi pretio, vendantur, aut vi, aut fraude impediunt, ut vendant pretio, quod tempora venditionis iniquum ſit, iniuriam faciunt, atque eam reparare tenentur; alſo verbieten auch obige Reichs Satzungen nicht alle Monopolia indiſtincte. Ordinatio Politica Francofurt. thut Epitheta hinzu, betrüglich gefährliche und ungebührliche, zur klaren Anzeige, daß diejenige verbotten ſeien, welche zum Schaden anderer gereichen. Denn gleichwie niemand ſich mit Schaden des andern bereichern kann, alſo ſind auch diejenige Monopolia vor unzuläßig zu halten, wodurch ſich jemand mit Schaden anderer bereichern will. Auſſer dem aber iſt das Verbott erwehnter Reichsgeſetze blos von Monopoliis im ganzen Reich zu verſtehen, mithin auf die territoria derer Landesherrn nicht zu erſtrecken, die in ſelbigen ohne Schaden des Reichs Monopolia ſelbſten anlegen, oder andern verſtatten können, gleichwie ſie auch in Anſehung derſelben libertatem commerciorum pacto vel Lege reſtringiren können, nach dem, was Heineccius (d) ausführlich gezeiget, indem Grotii Lehre de pleniſſima commerciorum libertate (e) ſo wie von commerciis überhaupt, alſo auch blos vom ganzen Reich verſtanden werden muß. Wie dann gewiſſe beſondere Umſtän-

(d) in Diſſ. de Iure Princ. circa Commerc. libert. tuend. §. VII.

(e) de mari libero c. 1. & de I. B. & P. L. 2. c. 11. §. 13.

Umſtände, welche libertatem commerciorum einſchränken können, niemand läugnen kann; wohin hauptſächlich zu rechnen, wenn das Land mit Productis, ſo eben ſo gut, als fremde, überflüßig verſehen, oder aber, wenn neceſſitas ſive utilitas publica erheiſchet, daß von gewiſſen im Lande nicht erwachſenden, oder per commercia cum vicinis provinciis nicht zu habenden Neceſſariis, ſumtibus publici vel Principis ein hinlänglicher Vorrath jedesmal angeſchaft und denen Eingeſeſſenen aequo pretio überlaſſen werden.

§. 4.

Wo aber abundantia in territorio, vel utilitas publica ceſſiret, und blos das intereſſe Fiſci Principis pro ratione movente obwaltet, da iſt die Frage, ob die Aufdringung dergleichen Neceſſarien, und die damit verknüpfte reſtrictio libertatis commerciorum für nichts anders, als omni iure, maxime autem Legibus Imperii verbottene, mithin intolerable Monopolia anzuſehen.

Diejenige, welche von Monopoliis geſchrieben, als Fritſch, Thilenius, Schuz und Wernher, geben dreierley Urſachen an, derentwegen dieſelbe vor erlaubt zu halten, nämlich neceſſitatem, utilitatem und aequitatem. Die letzte alſo muß in vorſtehendem Fall das Monopolium rechtfertigen. Und gewiß iſt nichts billiger, als den Fiſcum zu bereichern, ſo oft es ohne Schaden der Unterthanen angehen kann. Deswegen ſind ja die Adeſpota dem Landesherrn zugelegt, und dadurch gar ſtarke Einſchränkungen der na-

 türlichen

türlichen Freiheit, jedoch mit Beifall Grotii (f) entſtanden, wenn er ſagt: valde fallunt recenſiores ICti, qui haec ita putant naturalia, ut mutari nequeant: Sunt enim naturalia non ſimpliciter, ſed pro certo rerum ſtatu, hoc eſt ſi aliter cautum non ſit. Germaniae autem populi aſſignanda, unde dignitatem ſuſtinerent, ſapienter exiſtimarunt, ab illis rebus incipiendum, qnae Sine damno cuiusquam tribui poſſent, cuiusmodi ſunt res omnes, quae in nullius dominium pervenerunt. Dergleichen Sachen ſind Neceſſarien zu aequipariren, die ſich den Unterthanen ohne ihren Schaden, dem Fiſco Principis aber zum Beſten aufdringen laſſen. Wie jene ad dignitatem principalem ſuſtinendam gewidmet, alſo dienen auch dieſe dazu. In beiden Fällen iſt aequm compendium, wie es Grotius oben §. 2. nennet, die Abſicht, welche das Verfahren des Landesherrn iuſtificiret.

§. 5.

Bei Salz-Monopoliis zeigt es ſich ſonnenklar. Die Freiheit ſolches zu verkauffen, haben ſchon die Römer Privatis nicht geſtattet. (g) Auch bei uns iſt das Salz-Monopolium weder abſolute pro illicito, noch licito mit Herrn Jungen (h) zu halten. Die damit verknüpfte reſtrictio libertatis commerciorum iſt denen beſondern Umſtänden nach keineswegs zu misbilligen. So bezeuget Herr

(g) de I. B. & P. L. II. c. 8. §. 5. c. 11. § 5.

(f) vid. Liv. L. II. c. 9. et C. II. C. de Vectical. (h) Fr. de iur. Salin. c. III. §. 21.

Herr Hofrath Ayrer (i) licet Salis peregrini invectio in Favorem Salinarum Luneburgenſium in his terris per iterata Edicta expreſſe antea prohibita fuerit, placuit tamen deinde ad tempus mutuum eius commercium inter Episcopum Hildeſienſem & ditiones Brunſvcenſes concedere, ſed id ipſum mox iterum reſtrictum fuit.

Es kommt vornehmlich darauf an, ob das Herrſchafftl. Salz denen Unterthanen in billigem Preis, wie nämlich ſolcher dem Werth des Salzes in der Nachbarſchafft, und der inneren Güte deſſelben gemäs iſt, oder ſolchen, die dieſem nicht proportionirt, aufgebürdet werden will. Letzteren Falls iſt der Schade der Unterthanen offenbar, mithin die Bereicherung des Fisci unerlaubt: erſteren Falls aber nicht. Es bekräfftiget ſolches die Urtheil bei Herrn von Ludolph (k)

de Anno 1680.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der neuen Stadt Hanau Apellanten eines, wider Herrn Friedrich Caſimir, Grafen zu Hanau, und Conſorten, Apellanten andern Theils, den Salzhandel betreffend: Iſt allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß in dieſer Sache übel decretiret, wohl davon appelliret, derowegen das angelegte Verbott wegen Zufuhr und Verſammlung fremden Salzes zu reformiren, zu caſſiren und aufzuheben, hergegen Appellanten

(i) In Diſſ. S. R. L. Politiam circa Commerc. & ſtud. civ. adornans p. 59. (k) Obſ. LXXII. p. 157.

ten bei freiem Handel ſowohl mit ausländiſchen, als einheimiſchen Salz zu laſſen ſein, als Wir: (jedoch daß mehrbeſagte Appellanten, im Fall das einheimiſche Salz in gleichem Preis, wie das fremde würde verkaufft werden, ihrem Erbieten gemäs, jenes vor dieſem zu nehmen, nachkommen:) Hiermit reformiren, caſſiren, aufheben und laſſen, compenſatis expenſis.

§. 6.

Wann nun ſolches bei einheimiſchen Salz gilt, wie viel mehr muß es von fremden einzuführenden gelten? So war in Cauſſa der Unterthanen der Aemter Hütten und Stoppelnberg contra Naſſau Weilburg ex Actis ohnläugbar:

1) Daß beklagter Herr Fürſt zu Naſſau Weilburg in ſeinen Landen keine gangbare Salzquellen, woher das Salz denen Unterthanen debitiret werden können, hätte;

2) Daß derſelbe vielmehr Krafft eines mit der Cron Frankreich in Anno 1741 getroffenen Tractats die im Saarbrückiſchen & in Imp. Rom. gelegen geweſene Salinen abandoniret, dafür aber

3) Alljährlich eine gewiſſe nahmhaffte Quantität Lotharingiſchen Salzes erhalte, und gedachten ſeinen Unterthanen obtrudiren wolle, ohngeachtet

4) ſothanes Salz von weit ſchlechterer Qualität, als das in vicinia zu erhaltende, war, deſſen Preiß auch in Betrachtung

der

der Transportkoſten und ſonſtiger Abgifften ſich weit höher, als des guten deutſchen Salzes ſich erſtreckte, und daß

5) die Weilburgiſche Unterthanen, welche aus der benachbarten Hanauiſchen Salz Factorei das benöthigte Salz gegen Lieferung ihres eigenthümlich abgängigen Holzes bis dahin erhalten, und ſolches theils zu eigener Bedürfniß gebrauchen, theils auch andere Landes mit Eingeſeſſenen überlaſſen können, Per iam introductum monopolium Salinare ab hoc compendio und commercii genere plane excludirt, und ihnen faſt alle Media, die ohnehin ſehr gehäuffte onera abzutragen, hoc modo entzogen werden wollen;

Solchemnach, und da ſolch eingeklagter Salzverlag und Verkauff, als ein Monopolium illicitum, und überhaupt dieſe Einrichtung als ein Mißbrauch der Landesherrlichen Gerechtſame angeſehen wurde, ſo ergienge eine Paritoria, jedoch dergeſtalt, daß dadurch dem Landesherrn der uſus nicht benommen, ſondern das Abſehen auf Abuſum Terminis congruis, wie nämlich der Verlag eines ausländiſchen Salzes dem gemeinen Beſten wegen deſſen ſchlechten Qualität und doch viel höheren Preiſes zu ſchädlich ſeie, exprimirt worden, wie folgende den 12ten Jun, 1750. publicirte Urtheil des mehreren ausweiſet:

In Sachen der Unterthanen des Amts Hütten und Stoppelberg in Actis genannt, wider Herrn Carl Auguſt, Fürſten zu Naſſau Weilburg und Conſorten Mandati illiciti monopolii caſſatorii

torii, reſtitutorii ac inhibitorii S. C. una cum Salvo conductu in optima Forma, nec non Mandati de abducenda militari executione, reſtituendo quaevis ablata, Sive de reſarciendo vero damna perpeſſa C. C. & Mandati ulterioris de reſtituendo quaevis ablata S. C. item Mandati de manutenendo ſtatum quaſi poſſeſſionis contra Monopolium Salis S. C. Iſt die durch Licentiat Scheurer den 19ten Dec. a. p. 16. April 11. May und 3ten Juni a. c. extraiudicialiter übergebene Anzeigen und Supplicas ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf die Sache ex officio für beſchloſſen angenommen und Licentiat Boſtel der opponirten exceptionis fori declinatoriae und übrigen unerheblichen Einredens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiſerlichen Mandaten mit wirklicher Aufhebung des im Anfang vorigen Jahres zu Laſt und Beſchwerung klagender Unterthanen neuerlich eingeführten Verlags und Verkaufs fremden Salzes und mit Reſtitution des damalen und nachhero Klägern mit Gewalt weggenommenen Salzes, wie auch alles durch die verhängte executiones abgepreſten Geldes, gepfändeten Viehes, Mobilien und anderer Effecten, oder im Fall ſolche nicht mehr vorhanden, ſondern verkaufft und distrahirt worden, mit Erſetzung deren Werths gehorſamlich gelebt ſeie, Zeit eines Monats reſpec. pure und auf vorhergegangene Specification und Liquidation p. t. & p. v. A. w. und ſub praeiudicio angeſetzt, mit dem Anhang, daß ſein Hr. Principal jetzt alsdann und dann als jetzt in die Straf denen Kaiſerl. Mandaten einverleibt fällig erklärt und weitern Proceſſ erkannt werden ſollen. Dann wird Licentiat Boſtels vorgenannter Hr. Principal in die

Koſten

Koſten bei dieſem Kaiſerlichen Cammergericht derenthalben aufgelauffen, klagenden Unterthanen nach rechtlicher Ermäſſigung zu entrichten und zu bezahlen fällig verurtheilet: Es bleibt aber beklagtem Herrn Fürſten nach völliger Parition und Reſtitution einen Salzverlag und Kauf in ſeinen Landen, jedoch dergeſtalt, daß er ſeine Unterthanen mit gutem tauglichem Salz und für denſelben Preis, wie ſie ſolches bishero anderer Orten einhandeln können, verlege, ihnen auch ſonſten keine neue Beſchwerde dadurch zuziehen laſſen, einzuführen ohnbenommen, ſondern vorbehalten. ꝛc.

§. 7.

Annebſt iſt wohl zu erwägen, ob Superioritas territorialis krafft welcher ein Salz-Monopolium eingeführet werden will, illimitata oder limitata iſt, und die Unterthanen Simpliciter oder ſecundum quid tales ſind. So richtig iſt, was Cocceius behauptet: (l) conceſſa ſuperioritate vel omnibus Regalibus contineri omnia qnae non ſint ſpecialiter excepta: conceſſis ſingulis regalibus, nulla niſi expreſſa, ſo unrichtig iſt der Schluß a Superioritate illimatata ad limitatam, wann auch gleich der Preis des einzuführenden Salzes dem Werth des Salzes in der Nachbarſchafft und der inneren Güthe deſſelben proportionirt ſein ſollte. Dieſe läſt ſich ultra limites ſuos nicht extendiren. Es können ja aber vermög deren ſolche Unterthanen einen Salzhandel und Salzkam-

(l) Iurisprud. publ. c. XXI. §. 16.

mer zu haben berechtiget ſein, wenigſtens kann ihnen durch dergleichen Monopolium der Beſitz dieſes Handels via facti nicht entzogen werden.

So wurde in Cauſſa Wadgaſſen contra den Herrn Fürſten zu Saarbrücken und Renth-Cammer der Beſitz des Kloſters, einen Salzhandel und Salzkammer zu haben, durch die Fürſtl. Seits ſelbſten approbirte klöſterliche Rechnungen, als zu Recht erwieſen angeſehen, ſolches auch deswegen per paritoriam bei dem hergebrachten freien Salzhandel in ſeinen Dorfſchafften und in Anſehung ſeiner Unterthanen manutenirt, wie folgende Urthel de 28. Febr. 1756. des mehreren ausweiſet:

In Sachen Abbten und Conventualen des Gotteshauſes Wadgaſſen wider Herrn Fürſten zu Naſſau Saarbrücken und der Renthcammer Mandati de non contraveniendo rei dudum iudicatae, & transactae, nec extendendo ſuperioritatem & protectionem reſtrictive adiudicatam ultra effectus ſpecifice expreſſos ad alios plures non adiudicatos, ut & de non turbando in poſſeſſione vel quaſi iuris Traiectus, Pontonum Commercii Salis & Tabaci S. C. una cum eiusdem extenſione; Iſt Licentiat Biſſing ſein der arctioren halber beſchehenes Begehren R. Z. Z. abgeſchlagen, ſondern mit Verwerfung der durch D. v. Zwirlein eingewendeten Exceptionis fori declinatoriae, wie auch ſonſtigen ohnerheblichen, Einwendens ohngehindert, demſelben glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kaiſer-

lichen

lichen Mandat wegen des Commercii mit Salz und Tabac, auch wegen Haltung eines Nachen, um darinn auch Fremde überfahren, minder nicht eines Pontons, um darinnen, was zu des Gotteshauſes und deſſen Unterthanen Nothwendigkeiten dienlich ſein mag, ebenmäſig transportiren zu laſſen, gehorſamlich gelebt ſeie, auch hinführo gelebt werden wolle, Zeit 1. D. p. t. & p. v. A. w. angeſetzet, mit dem Anhang, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß ſeine Principalſchafft jetzt alsdenn, und denn als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen hiermit erkläret, fernern Proceß auch erkannt, daß ſie dem Gegentheil die Gerichtskoſten derentwegen aufgelauffen nach rechtlicher Ermäſſigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſein ſollen.

Das disfalls erkannte Mandatum iſt ein Caſus, der b. de Ludolph vix dabilis geſchienen (m) Es concernirt aber auch den dritten von ihm nicht bemerkten Fall, der nämlich zwiſchen dem Herrn und Landſaßen ſich zugetragen.

Bei demjenigen, welchen der Herr von Moſer (n) zu einem Mandato S. C. qualificirt erachtet, da nämlich ein Unterthan oder Commune ſeinen Landesherrn oder Obrigkeit einen oder mehrerern ſeiner Mit-Unterthanen anzeigt, welche ungebührliche Monopolia exerciren, die Obrigkeit aber dannoch ſolches nicht abſtellete, arg.

(m) Syſtem. I. C. p. m. 104.

(n) R. H. Pr. T. L C. II. §. 47.

der Polic. Ordnung de Anno 1577. Tit. 18. §. 6. iſt nothwendig ein Präjudiz des ganzen Reichs voraus zu ſetzen, denn ſonſten müſte ein Unterthan um die Abſtellung beiderlei Monopolien ſeinen Landesherrn ſelbſten angehen. Wo auch jemand ein Intereſſe privatim dabei hätte, wäre ihm zwar in particulari zu klagen erlaubt, allein doch nicht anders, quam via proceſſus ordinarii.

Bei Reichshofrath werden dergleichen Sachen nicht leicht per Mandatum S. C. tractiret, weil man absque cauſſae cognitione den Unterthanen von einer landesherrlichen Verordnung bevorſtehenden Schaden nicht wohl ermeſſen kann, ſondern es pflegt nur ein Reſcript erkannt zu werden.

Regiſter

Regiſter
der
vornehmſten Sachen

A. §.

Abrechnungstag : : 592
Abſatz des Salzes, wie ſolches zu befördern 605. 609 ſeq.
Abtheilungen, was hierunter bei einem Gradirbau verſtanden werde : : 483
wie ſolche anzuordnen 486. 489
Accorde, ob ſolche der Taglohnarbeit vorzuziehen ſein 636 Anm.
Alleinhandel des Salzes in welchen Fällen ſich ein Regent nach natürlichen Rechten ſolchen anmaſſen und nicht anmaſſen kann 29 : 31 Anh.
Appreßionspumpe 435. S. Druckwerke.
Ausdünſtung, wird durch eine gehörige Stellung des Gradirhauſes befördert 151. 152
Verhältniß derſelben bei denen äuſeren Flächen zweier Dornwände gegen die innere : : : 234
wie ſich ſolche verhalten wann eine Soole höher löthig werden ſoll : : 484
Ausflußrinne, wie ſie beſchaffen ſeie und durch den Dam̃ gelegt werden müſſe 334
wie die Einrichtung zu machen, daß man ſolche nach Erforderniß öfnen und verſchlieſen könne : : 337

B.

Balken, dazu iſt tannen Holz in freier Luft das beſte 178

B. §.

ihre Entfernung von einander bei einem Gradirbau 187
Baſſin S. Soolkaſten.
Baumeiſter : : 534
deſſen Amt : 569. ſeq.
Bauſchreiber S. Baumeiſter.
Bauüberſchläge S. Ueberſchläge.
Bauverwalter S. Baumeiſter.
Belohnungen thun oft beſſere Wirkung als Strafen 548
Bergbohrer, wo er zu gebrauchen : : : 21
Beſtandtheile des Küchenſalzes : : : 1
der Soole : : 23
Bitterſalz : : 506
Bitterſoole iſt ein Beſtandtheil der Soole : 23
iſt dem Gewicht noch ein beträchtlicher Theil, ſo dem Salz abgehet : 64 Anm.
Boyſalz, was es ſeie : 2
wie es die Holländer raffiniren : : : 5
wird auf zweierlei Art gemacht : : : 5
Brunnenmeiſter : : 532
deren Amt : : 543

B. §.

Buchenholz übertrift in der Stärke das Eichenholz iſt aber in freier Luft von keiner Dauer : 178 Anm.
iſt vorzüglich gut zu Pfählen und Roſten : ibid.
Bund, was darunter bei einem Gradirbau verſtanden werde : : 190 Anm.

C.

Canäle, wann ſie tief ſind, müſſen auf beiden Seiten mit einer Mauer verſehen oder zugewölbt werden 346
Cöllniſch Salz : : 5

D.

Dach, welche Gattung zu Gradirgebäuden zu wählen 224
ſoll mit Schindeln gedeckt ſein, um es als ein Gradirwerk zu benutzen 230
Schindeldächer können biß auf die Erde gehen 233
muß bei Siedhäuſern nicht zu hoch gemacht werden 307
gebro-

D. §. D. §.

gebrochene ſind bei einem Siedhaus vorzuziehen 307

Dachdeckerlohn wird ſtückweis bezahlt : : 635

Dachgradirung 470. 478

Damm, wann ſolcher um ein Brunnenſoolenbehälter geſchlagen werden muß 250
muß aus drei beſondern Stücken beſteſten : 323
wie deſſen erforderliche Dicke zu erfahren und zu berechnen ſeie 251. ſeq. 325. 326

Docken, was darunter zu verſtehen : : 186
ſind zu verwerfen : 211

Dorne, damit müſſen die Gradirwände ausgefüllt werden : : 220
Schwarzdorne ſind dazu am tauglichſten : 218
wann ſolche gehauen werden müſſen : : 219
müſſen vorne abgeſtümpft werden : : 220 *

Dorngradirung : 470

Dornſtellagen, was darunter zu verſtehen : 213
ihre Verbindung im Holzwerk : : 214. 216
dörfen nicht in die unterſte Balken eingezapft ſein 217

Dornwand, Beſtimmung ihrer geringſten Höhe 138
Beſtimmung ihrer Breite 139
müſſen eine piramidaliſche Geſtalt haben : 212
drei neben einander ſind zu verwerfen : 234. 235

Druckwerke, was darunter zu verſtehen 425. 426

E.

Eichenholz iſt vorzüglich an fruchten Plätzen ein dauerhaftes Holz zum Bauen : : 178
zu Balken aber nicht das beſte : : ibid.

Einfaſſung der Salzbrunnen kann von Holz oder Stein ſein : : 98
welches die beſte ſeie 112

Eisgradirung, worin ſolche beſtehe : : 491
wie dabei zu Werk zu gehen : : : 492

E. §.

Vortheil, der dabei zu beo-
bachten : : 495
gehet mit einer ſchwachen
Brunnenſoole nicht gut von
ſtatten : : 493
wie hoch man die Soole
dadurch treiben ſoll 494 Anm.
Erlenholz iſt in freier Luft
zum bauen nicht tauglich 178

F.

Feldgeſtänge, was darunter
zu verſtehen : : 402
wie es in ſeiner Direction
nach einer andern Richtung
gebrochen werde . 404. 407
muß mit denen Kunſtkreu-
zen, Werkſtempeln und
Kurbelzapfen beim erſten
Stos im rechten Winkel
ſtehen : : 407
bekomt ſeinen erſten Stos
und Richtung von der
Bläuelſtange : 410
Dicke des Holzes richtet ſich
nach der Laſt, welche zu
überwinden iſt : ibid.
wird in bewegliche eiſerne

F. §.

Gabeln gelegt und von ſol-
chen getragen : 414
doppeltes iſt zu verwerfen
419
deſſen geradlinigte Bewe-
gung iſt bisher vergeblich
mit Vortheil für die Ausü-
bung geſucht worden 422
Feuerherde, deren Einrich-
tung beruhet auf vier allge-
meinen Regeln : 284
die Seitenwände deſſelben
müſſen eine krumme Geſtalt
haben : : 285
der inwendige Raum darf
nicht zu gros ſein 286
aus welcher Materie ſie am
beſten aufgeführ werden 287
wann das Feuer darinn
circuliren kann, wird ſehr
viel Holz erſpart : 289
Einrichtung eines Circulir-
heerds : 289. 290
Feuerſprütze iſt ein nothwen-
diges Stück auf einem
Salzwerk : : 619
Flutteiche ſ. Teiche.
Friction iſt ſtärker, wann
die Oberflächen der Cörper
rauh ſind : : 453

F. F.

wie gros ihr abſolutes Verhältniß zur andrückenden Krafft im Durchſchnitt bei Maſchinen angenommen werden könne = 453
Unterſchied der Fälle, wenn die Gröſe der Oberfläche die Friction vermehrt, und wenn ſie nicht in Betrachtung komt = 454. 458
Fall, da man den Begriff der Friction nicht mehr annehmen kann = 459
nach welchen Grundſätzen die abſolute Friction zu vermindern ſeie = 461
Fall, den irrigen Begriff zu zeigen, den ſich manche machen, die keinen Unterſchied zwiſchen der abſoluten Friction, und dem Zuſtand machen, da ſolche näher an die Bewegungsaxe gebracht wird = 462

Fundament, wie ſolches in einem Salzbrunnen zu ſuchen und zu machen 107. 108
wie für einen Gradirbau 157. 158

Fundamentgraben muß bei Anlegung eines Teichs gemacht werden = 327

G.

Gegenſchreiber = 533
deſſen Amt = = 555

Gehalt der Soole ſ. Lötigkeit.

Geſchirrmeiſter ſ. Wagenmeiſter.

Gips kann eine Anzeige auf Salzquellen ſein 18. 19

Grade, deren Unterſchied von Lothen = 30. Anm.

Gradirbau ſ. Gradirhaus.

Gradirer = 473. 532. 537
müſſen die Soole fleiſſig angieſſen = = 475
wie ſie ſich in Anſehung der Oefnung derer Tropfhanen zu verhalten haben 476
wie viel Fus Gradirung nach dem Längenmaas ein Mann verſehen könne 540

Gradirhaus, was es ſeie 129
gehört unter die deutſche Erfindungen = 130
wann und wo die erſte errichtet worden = 131

G. §. G. §.

ihre Beſtimmung nach dem Långenmaas iſt unrichtig 134 Anm.
Beſtimmung ihrer Breite 140=143
— — ihrer Höhe 144=146
— — — Lage 151=153
ihre Verbindung im Holzwerk = = 186. ſeq.
welches die beſte Verbindung ſeie = = 190
wie es mit Vortheil von Zimmerleuten aufgeſchlagen werde = = 192
ob ein = oder zweiwåndige vorzuziehen = 236=238
ob ſie můſſen bedeckt ſein 239
Gradirmeiſter = = 533
deſſen Amt = 549
Gradirung, was darunter verſtanden werde 128. 463
wie ſolche bewirkt werde 464 466=468
wie viel zu verdůnſtung einer gewiſſen Quantitåt Soole erforderlich um ſolche auf einen gewiſſen Grad der Lötigkeit zu bringen 497
Grieſſtein, was er ſeie 24. 290
muß öfters von denen Dornwånden abgeſchlagen werden = = 490

H.

Holz, wie deſſen Stårke zu erfahren = 178 Anm.
jede Gattung iſt zum Salzſieden dienlich = 528
wieviel erforderlich, um eine Pfanne voll Salz zu ſieden = = 529
wie ſolches berechnet und in Anſchlag gebracht werde 629
Holzmeiſter ſ. Holzſchreiber.
Holzſchreiber = 533
deſſen Amt = 556. ſeq.

K.

Kali gibt ein Kennzeichen auf Salzquellen ab = 15
Kalk, wie deſſen Erforderniß zu berechnen = 628
Kalkſteine können auf Salzquellen deuten = 18. 19
Kennzeichen auf Salzquellen 14=20
Klappen ſ. Ventile

K. §.

Knappſchaft . . . 531
Kochſalz ſ. Küchenſalz.
Kolben, können bei bloſen Saugwerken von Holz ſein 433
muß anders geſtaltet ſein, wann er zu Druckwerken dienen ſoll . 435. 439
Beſchreibung verſchiedener guten Kolben 439. 440
Kolbenröhre ſ. Stieffel.
Kranz, richtet ſich in Abſicht der Figur nach der Geſtalt des Brunnenſchachts 109
Küchenſalz, deſſen Nutzen im gemeinen Leben 1
deſſen Beſtandtheile 1
auf wie vievielerlei Art es enthalten wird . 2
S. Salz.
Kunſtböcke, was darunter zu verſtehen . . 405
deren verſchiedene Structur . 412. 415. 419
welche Art den Vorzug verdiene . . 418
Kunſtgräben, deren Breite und Tieffe . 342
müſſen den gehörigen Fall haben . . 343
deren Boden ſoll gepflaſtert ſein . . . 344
Kunſtkreuz woraus es beſtehe 403
deſſen Aerme müſſen gleich lang ſein . . 409
Kunſtmeiſter . 533
deſſen Amt . 560
Kunſträder deren verſchiedene Gattung . 347 ſeq.
oberſchlächtige ſind allen andern vorzuziehen. 352
Grundgeſetz, wornach ein Kunſtrad zu beurtheilen 353
wie ſich Kraft und Laſt in Anſehung der Bewegung verhalten . . 354
deſſen vortheilhafteſte Geſchwindigkeit bei Treibung der Pumpen . 355
wie ſolche aufzuſtellen 370
müſſen manchmal mit einem Haus bedeckt werden 372
Kunſtteiche ſ. Teiche
Kurbelzapfen, unter welchen Umſtänden von deſſen Gröſe die Gröſe des Pumpenhubs abhange . 356
welches das beſte Mittel der Gröſe deſſelben ſeie ibid.

K. §.

deſſen Geſtalt : 358
wann an einer Welle zwei Kurbelz angebracht ſind, nach welchem Winkel ſolche in den Wellbaum eingeſetzt werden ſollen : 361

L.

Lambertiſche Tabellen : 40
ſind nicht wohl zu gebrauchen, wann Salzſpindeln gemacht werden ſollen 73. Anm. 74
Leckhaus ſ. Gradirhaus.
Leitarm : : 405
müſſen überal gleichlang ſein : : : 409
je länger er iſt, deſto vortheilhafter iſt es 420. 421
Letten, ob er eine Anzeige auf Salzquellen ſeie? 19
Licht, muß vorzüglich in die Brunnenhäuſer fallen 124
Löthigkeit der Soole, was ſie ſeie : : 30
deren verſchiedene Bedeutung : : 32. 35
was heut zu Tag meiſtentheils darunter verſtanden werde : 35. Anm.
wie ſolche auf chymiſche Art zu erforſchen : 36
wie ſie durch Soolwagen zu erfahren : 39. ſeq.
Lohnungstag : 593
Loth und Grade, wie ſolche unterſchieden ſind 30. Anm.
Luft muß unter einem Gradirbau frei circuliren 166
desgleichen auch zwiſchen den Dornwänden 221
eben ſo zwiſchen dem Schindeldach : : 229
kalte darf nicht über die Salzpfannen ſtreichen 510

M.

Magazin. ſ. Salzmagazin.
Maſchinen, deren verſchiedene Arten : 310. ſeqq.
Maurer Arbeit, wie ſolche in Anſchlag gebracht und bezahlt werden ſolle : 632
Meerſalz ſ. Boyſalz.
Mutterſoole : : 506

Nach-

N. §.

Nachſalz : : 506
Nachtgradirung, ob und wañ ſolche zu rathen : 477
Nothwähr, wie und wann ſolches anzulegen 330 ſqq.

O.

Oberaufſeher : 534
deſſen Amt : : 585

P.

Panſterrad : : 350
Pfähle müſſen in einem ſumpfigten Boden eingerammt werden, wenn man darauf bauen will : 173 174
werden am beſten von Buchenholz genommen 178. Anm.
Pfannen ſ. Salzpfannen.
Pfannenſtein, was er ſeie 524
iſt in der Siedung hinderlich : : ibid.
wie ſolcher von der Pfanne zu ſepariren : 535
iſt als eine Dunge zu gebrauchen : : 526

P. §.

Pfeiler, deren Höhe unter einem Gradirhaus : 160
deren Dicke : 164
— Länge : 165 u. f.
— Lage gegen einander 171
— Anzahl muß eins mehr betragen, als die Anzahl der Zwiſchenräume 169
wie viele Reihen unter ein Gradirhaus zu ſetzen 170
Pfoſten müſſen bei einem Salzbrunnen in den Kranz eingezapft und nicht angeplattet werden : 111
ihre Dicke muß nach dem Verhältniß ihrer Höhe zunehmen : 180. 1te Anm.
werden bei Gradirgebäuden mit Vortheil rund gelaſſen : 180. 4te Anm.
Piramidaliſche Geſtalt müſſen die Dornwände haben 212
Premſe : : 385
Probeſiedungen : 529. Anh.
Pumpe, aus was für Theilen ſolche beſtehe : 424

Q.

Qualmfang ſ. Schwadenfang.

Q. §.

Quantität der Salzquellen wie ſolche zu erforſchen 28

R.

Radkranz wird aus Krümlingen zuſammen geſetzt 362
aie derſelbe mit der Welle verbunden werde 368
muß mit Laſchen verwahrt werden 369
Radſtube, wie ſolche anzuordnen 371
Rechen, muß zur Verwahrung des Zapfengeſtells an der Ausflußrinne angelegt werden 338. 339.
Reibung ſ. Friction
Reparaturen, müſſen im Winter geſchehen 616
Repetiren der Soole, was das heiſſe 483
Röhren, aus welchen Materien ſolche verfertiget werden können 444
müſſen deſto ſtärker von Materie ſein, je höher das Waſſer darin ſteigen muß 445
deren Durchmeſſer richtet ſich nach mehreren Umſtänden 447
was beim Legen derſelben zu obſerviren 449 : 451
Rollring 382
Rothwild ſ. Wildprett.

S.

Salinen 6
Salz iſt kein Beſtandtheil des Waſſers, ſondern nur darinnen enthalten 8
wie es mit deſſen Einnahme zu halten 551
deſſen Preis muß in Rückſicht der Käufer verſchieden ſein 567
Abgang deſſelben, wodurch er entſtehe 567
wie ſolcher richtig zu ſtellen ſeie 579
wie deſſen Aufwand bei einem Land zu berechnen 607
worinnen deſſen innere Güte beſtehe 610
wornach ſich deſſen Preis richten müſſe 612
ob es beſſer nach Maas

S. §. S. §.

oder Gewicht verkaufft werde : 613. 614
Salzamtstag : 590
Salzbrunnen, wie lang er im Jahr bezogen werden köñe 29
muß ſtark und bequem gebauet ſein : 79
wie weit er im Lichten ſein ſolle : : 83. 84
deſſen Einfaſſung in einen Zirkel iſt die dauerhaffteſte 89
wie deſſen Abteiffung durch einen feſten Boden geſchiehet : : 92
wie ſolche bewirkt werde, wann der Boden ſandigt 93
und wann er brüchig oder moraſtig iſt : 95 : 97
wie ſolcher inwendig zu verwahren : : 114
Salzkörbe in ſolchen wird das Salz getrocknet : 527
welches die beſte Gattung ſeie : ibid. Anm.
Salzmötter : : 532
deſſen Amt : 542
Salzgebirge geben den Stoff zu Salzquellen her 8
Salzkoth ſ. Siedhaus
Salzmagazin, welche Orten man dazu wählen ſolle 300
müſſen geräumig ſein 301
müſſen vor Unreinigkeir verwahrt und daher überall gedihlt werden : 302
müſſen vor Feuchtigkeiten wahrt ſein : 304. 305
Salzpfannen, welche überhaupt betrachtet, die vortheilhafteſte ſeien : 267
allzugroße bringen keinen Vortheil : 269
ſehr kleine bringen Schaden : : ibid.
die von mittlerer Gröſe ſind nach der Erfahrung die beſten : : ibid.
werden am beſten von guten Eiſenblechen gemacht 270 272
wie ſie daraus zu verfertigen : 274 : 280
müſſen gehörig eingemauert werden : 281
dörfen nicht völlig wagrecht liegen : : 282
Salzquellen, woher ſolche entſtehen : 7. 8. 11.

äuſern

S. §.

äuſern ſich meiſtentheils in Vorgebirgen 9.
wo ſolche aufzuſuchen 14 = 20
Hauptadern liegen gern tief 22
gehören nicht unter die Regalien 2. 6. Anh.
gehören dem Eigenthümer des Grund und Bodens 7 Anh.
worinnen die eigentliche Rechte eines Landesherrn auf ſolche beſtehen 14 15 17 Anh.
Salzrenthmeiſter 534
deſſen Amt 572 u. f.
Salzſchreiber 534
deſſen Amt 566
Salzſpindeln, was ſie ſeien 38
beziehen ſich entweder auf das Maas oder Gewicht von einer Quantität Soole 39
ihre Structur 46
aus welcher Materie ſie beſteheu können 47
gläſerne ſind die beſten 51. 52
wie ſie zu verfertigen 55. u. f.
Abkürzung bei ihrer Verfertigung 65. 66.
wie zu verfahren, wann ſie den Gehalt der Soole nach Maas und Gewicht zu gleicher Zeit anzeigen ſollen 72

S. §.

Sälzſtein ſ. Pfannenſtein.
Salzwieger 532
deren Amt 542
Salzwerksofficianten, was für auf jedem Salzwerk nötig 595
ihre erforderliche Eigenſchafften 596. 597
wie ſolche mit Vorſicht zu beſolden 599. 602.
müſſen beeidigt werden 603
Sammelteich ſ. Teich.
Saugröhren 424
deren Durchmeſſer darf weder zu gros, noch zu klein ſein 429
das wahre Verhältniß deſſelben zu finden 430
das Verhältniß des Durchmeſſers läſt ſich auf Salzwerken nicht vollkommen angeben ibid.
ſondern nur ohngefähr beſtimmen 431
können von Holz gemacht ſein 432
Saugwerke, was darunter zu verſtehen 424

S. §. S. §.

Grund, worauf ihre Einrichtung beruhet : 427
dadurch kann nicht jede Soole gleich hoch gehoben werden : : 428
Schauffeln deren Anzahl für jedes Rad : : 364
wie ihre Geſtalt mechaniſch zu finden : : 366
wornach ſich ihre Breite richte : : : 367
Schindeln, wie ſolche zu verfertigen und die Gradirdächer damit zu beſchlagen ſeien : : 229
Schornſteine müſſen in einem Siedhaus durch die Trockenkammern geführt werden : : : 291
Schreinerarbeit wird am vorträglichſten nach Accorden bezahlt : : 634
Schwademfang wird unmittelbar über jeder Pfanne angebracht : : 298
wie deſſen Einrichtung am beſten zu machen : ibid.
Schwarzdorne ſ. Dorne.
Schwellen Verhältniß ihrer Breite zur Höhe bei einem Gradirhaus : 181
Seegräber, wie ſolchen ihre Arbeit zu bezahlen 636
Selenit deutet auf Salzquellen : : : 18. 19
Setzpfannen : : 518
Siederei ſ. Siedung.
Siedhaus muß von Steinen aufgeführt werden : 306
das Mauerwerk daran darf nicht zu hoch ſein ibid.
Siedung, was ſie iſt 128. 498
wie hochlötig die Soole ſein müſſe, um ſie mit Vortheil zu verſieden : 501
eine hochlötig gradirte Soole iſt nicht allemal die vortheilhafteſte zum verſieden 502
iſt kein bloſes Werk der Taglöhner : : 504
Proceß derſelben : 506
worinnen das gröſte Geheimniß derſelben beſtehe 513
wie die Reinigung der Soole bei der Siedung am beſten befördert werde 518
Sinkwerke werden zu Auslaugung der Salzgebirge angelegt : : 4
desgleichen zu Abteiffung der Salzbrunnen 93. 107
Sode ſ. Siedhaus.

S. §.

Sodenordnung = 548
Sodenmeiſter = 533
deſſen Amt = 550. 553
Sodenſchmidt = 532
deſſen Amt = 546
Söder = = 532. 541
Soggen = = 506
wie zu verfahren, wann es nicht von ſtatten gehen will 512
langſames macht ein gutes und feſtes Salz = 520
Sommergradirung = 466
Sonnengradirung = 468
Sonnenpfannen in ſolchen wird das Seeſalz gemacht 5
Soole, was ſie ſeie = 6
woraus ſie beſtehe = 23
welches die edelſte ſeie 23
Soolenbehälter ſind zweifach 241
für Brunnenſoole ſind als neue Brunnen anzuſehen 243
deren Bau für Brunnenſoole = 245 = 249
wie zu verfahren, wann ein Brunnenſoolenbehälter über der Erde angelegt wird = = 250. 256
Abſicht der Siedſoolenbehälter = = 257
wo ſolche anzulegen 259
die beſte Manier, ein waſſer haltendes Siedſoolenbehälter zu bauen 261

S. §.

Soolkaſten, ſollen eine ſchiefe Lage haben = 147. 149
müſſen erhöhet ſtehen 156. 160
wie und aus was für Holz ſie verfertiget werden müſſen = = 199. u. f.
wie der obere Soolkaſten anzubringen = 231. 232
Soolſalzwerke = = 6
Soolwagen was ſie ſind 38
in welchem Fall ſolche den wahren Gehalt nicht anzeigen = = 39
wie ſolche mit Hülfe der Lambertiſchen Tabellen benutzt werden können 41
Hydroſtatiſche = 42
ſ. S. Salzſpindeln
Staberrad = = 350
Stallknechte = = 532
deren Amt = = 545
Stangenkunſt = = 402
Steine, deren verſchiedene Arten = = 99 u. f.
wie ſolche in Anſchlag gebracht und bezahlt werden = = 625 = 627
Steinkohlen ſind eine Anzeige auf Salzquellen = 16
ſind tauglich, Salz damit zu ſieden = 528

S. §.
Steinſalz, was es iſt 2
Sterz : : 380
Stieffel : : 424
kann bei einem bloſen Saugwerk von Holz ſein 432
müſſen bei Druckwerken von Metall ſein : 438
deſſen Dicke zu erfahren, um den Druck auszuhalten : : ibid.
Strafen beſſern nicht immer 548
Straubrad : : 350

T.

Taglohn, wann ſolcher der Accordarbeit vorzuziehen 636 Anm.
Tannenholz wird vom Salzwaſſer dauerhafft : 178
iſt zu Balken vorzüglich zu gebrauchen : ibid.
Tauben können Salzquellen anzeigen : : 17
Teiche, was ſie bei einem Salzwerk für eine Lage haben ſollen : 317 318
müſſen einen waſſerhaltigen Boden haben : 320
Damm deſſelben muß aus drei beſondern Stücken beſtehen : : 323

T. §.
Kappe deſſelben muß beſonders wohl verwahrt werden 330
Flutteiche müſſen vor den Kunſtteichen angelegt werden : : 333
Teichmeiſter : : 533
deſſen Amt : : 564
Tiſchlerarbeit ſ. Schreinerarbeit
Torff iſt eine Anzeige auf Salzquellen : : 16
iſt zum Salzſieden zu gebrauchen : 528
Tritträder, deren Beſchaffenheit : : 374
Trockenkammern, deren innere Anlage : 292 294
Tropfhahne : : 472
Tropfrinnen, müſſen wagrecht liegen : : 474

U.

Ueberſchläge, was dazuerfordert werde : : 622
wie ſolche zu verfertigen : 638
über ein ganzes Salzwerk, was dabei zu beobachten : : 639 640

V.

Ventile, deren verſchiedene Arten : : 441
beſte Art derſelben : 442
Veriochen, was es iſt : 98

V. §.

Verpachtung eines Salzwerks, ob und wann ſolche der eigenen Administration vorzuziehen ... 530
Viehſalz ... 506
Vorſchuß ... 506

W.

Wache, bei einem Salzwerk ... 618
Wagenmeiſter ... 533
deſſen Amt ... 561 u. f.
Wand, was darunter bei einem Gradirbau zu verſtehen ... 189
Waſſerräder müſſen nicht nahe an die Brunnenhäuſer angelegt werden ... 126
ſ. Kunſträder.
Wellbaum, deſſen Länge und Dicke 358
muß unverlocht bleiben ... ibid.
Werk ... 507
Werkſtempel ... 404
deſſen Wellbaum muß oben ſtatt des Zapfens eine Pfanne haben 406
wie es zu machen, wann der Winkel, welchen deſſen Aerme mit einander machen, in einen andern verwandelt werden ſoll 408
Wetter, was hierunter zu verſtehen 118
wie ſolchen abzuhelfen ... ibid.
Wildprett kann zuweilen Salzquellen anzeigen ... 17
Windmühlen, deren mancherlei Gattung ... 375
Unterſchied der Holländiſchen und Deutſchen ... 377
welche Veranſtaltung zu machen, wann ſich die Haube drehen ſoll ... 382
wie die Umdrehung ſelbſt geſchehe ... 383 384
wie die Flügel in ihrem Umlauf einzuhalten ... 385

W. §.

auf was für einem Lager der Flügelwellbaum lauffen müſſe 386
wie das inwendige Räderwerk einzurichten ... 396 397
ohne Räderwerk ... 393
wo ſie hin zu bauen ... 401
Windmühlenflügel müſſen aus einem Stück Holz beſtehen ... 387
wie ihre Flächen zu verfertigen 388
müſſen mit der Axe des Wellbaums einen ſpitzen Winkel machen ... 390 391
müſſen windſchief ſtehen ... 392
Gröſe ihrer Flächen ... 394 395
Windmüller ... 532
deſſen Amt ... 543
Windſtreben, was ſie ſind ... 190
unter welchem Winkel ſie anzuſetzen ſind ... 195 u. f.
Wintergradirung ... 466
Wirthſchafft, in welchem Fall ein Salzwerk ohne dergleichen nicht ſein kann ... 620

Z.

Zimmerarbeit, wird am beſten nach Accorden bezahlt ... 633
Zugöfnung in einer Gradirwand 221
Zuſätze bedienen ſich die Salzſieder in der Siederei meiſtens ohne Grund und ohne Noth ... 514
Abſichten, welche man dadurch zu erreichen ſucht ... 515
ſind nicht alle verwerflich ... 517
Zwilling ... 404
Zwiſchenräume der Pfeiler unter einem Gradirbau, deren Verhältniß zum Mauerwerk 165 167
ihre Abſicht ... 166

Verzeichniß

Verzeichniß der vornehmſten Druckfehler.

Seite. Zeile.

8. 21. ſtatt entgegen lis: entgehen.
12. 2. in der Anmerk. ſtatt dieſelbe lis: derſelbe.
14. 13. ſtatt Salenit lis: Selenit.
15. 4. iſt.
16. 14. ſtatt ſein lis: ſeie.
23. 10. ſtatt enhalten lis: erhalten.
26. 1. ſtatt merke lis: merkte.
37. 13. ſtatt 16. k. lis: 16. L.
40. 11. & 12. iſt die ganze Zeile: ſo das Gewicht der Soole von $1093\frac{3}{4}$ zu dem Gewicht des Salzes = 140 ganz wegzulaſſen.
64. 6. ſtatt $100 - \frac{[illegible]}{8}$ iſt zu leſen: $100 - \frac{100.12}{8}$
66. 27. ſtatt zehenmal lis: zwanzigmal.
88. 21. ſtatt wenn lis: wem.
88. 22. ſtatt denn lis: dem.
96. 19. ſtatt wenn lis: wem.
97. 11. ſtatt Verrichtung lis: Vorrichtung.
103. 17. ſtatt unv lis: und.
118. 20. ſind nach dem Wort: zuführen die Worte: gleich ſind, weg zu laſſen.

Seite. Zeile.

138. 15. ſtatt Stände lis: Stånder.
139. 16. ſtatt recht merklich lis: rechtwinklich.
143. 15. ſtatt demnach lis: dannoch.
157. 23. ſtatt im Durchzug lis: ein Durchzug.
172. 6. ſtatt ſtrack lis: ſtark.
ibid. 7. ſtatt Länge lis: lange.
186. 24. ſtatt Vter, lis: Vlter.
193. 13. ſtatt ſtehlende lis: fehlende.
196. 1. ſtatt Verſuchungen lis: verſuchen.
209. 23. ſtatt nur lis: nun.
211. 19. ſtatt dem lis: den.
228. 1. ſtatt dortheilh lis: vortheilh.
317. 18. ſtatt parallelbogens lis: parallelograms.
322. 16. ſtatt horizontal lis: Horizont.
329. 2. ſtatt faſt lis: feſt.
334. 9. ſtatt dennoch einfache lis: demnach einfacher.
351. letzte Zeile ſtatt ſetzen lis: erſetzen.
383. 15. ſtatt Abſetzung der Pråcipitirung lies: Abſetzung

Seite.	Zeile.	
		ſetzung oder Präcipitirung.
385.	12.	ſtatt richtig lis: reichlich.
387.	13.	ſtatt Abſicht lis: Aufſicht.
389.	2.	in der Note iſt das Wort ſich ganz weg zu laſſen.
391	7.	ſtatt räthlicher lis: räthlich.
392.	6.	ſtatt machen lis: machen ſoll.
ibid.	14.	ſtatt din Einſchnitte lis: die Einſchnitte.
424.	1.	ſtatt Soole der zuſammenſtoſſende lis: Soole zuſammenſtoſſende.
ibid.	8.	ſtatt 26 Schuh lis: 16 Schuh.
442.	1.	ſtatt Viehſalz lis: weis Salz.
462.		in fine iſt bei: erhalten worden noch zu ſetzen: eine Meſte.
492.	3.	ſtatt Beſoldungsholz, ſo zum Salzſieden lis: = Beſoldungsholz, theils in Holz, ſo zum Salzſieden ꝛc.
497.	6.	ſtatt vertreiben lis: verbreiten.
506,	6.	ſtatt verkauff lis: verlauff.
520.	22.	ſtatt gevruckter Geiſt lis: gedruckter Geiſt.
534. u. 535.		muß da, wo die Unterrubric von Heu kommt, gegen über in die Columne geſetzt werden: Centner. Pfund.
537.	12. u. 14.	ſtatt *p. eod.* lis: *p. ead.*
628.	2.	ſtatt der Zahle 50 lis: ſo.
679.	4.	ſtatt werden lis: worden.
687.	10.	iſt nach den Wörten: nicht drauf hat zu zuſetzen: ſo wird man finden.
708.	11.	ſtatt Renthmeiſtern lies: Rechenmeiſtern.
732.	3	ſtatt er lis: es.
745.		Hier ſollte ſtehen 741. und von dieſer Seite an ſind die übrigen in ihrer Ordnung, wie ſie nach einander folgen, abzuändern.

Tab. I.
fig. 1.
fig. 2.
fig. 3.
fig. 4
fig. 5.
fig. 6.
fig. 7.
fig. 8.
fig. 9.
fig. 10
fig. 11
fig. 12.
fig. 13
fig. 14.

Tab. II.

Fuſe 12 24 36 48 60 72 84
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
Fig. 16.
Brunnen-
Schacht.
Fig. 15.

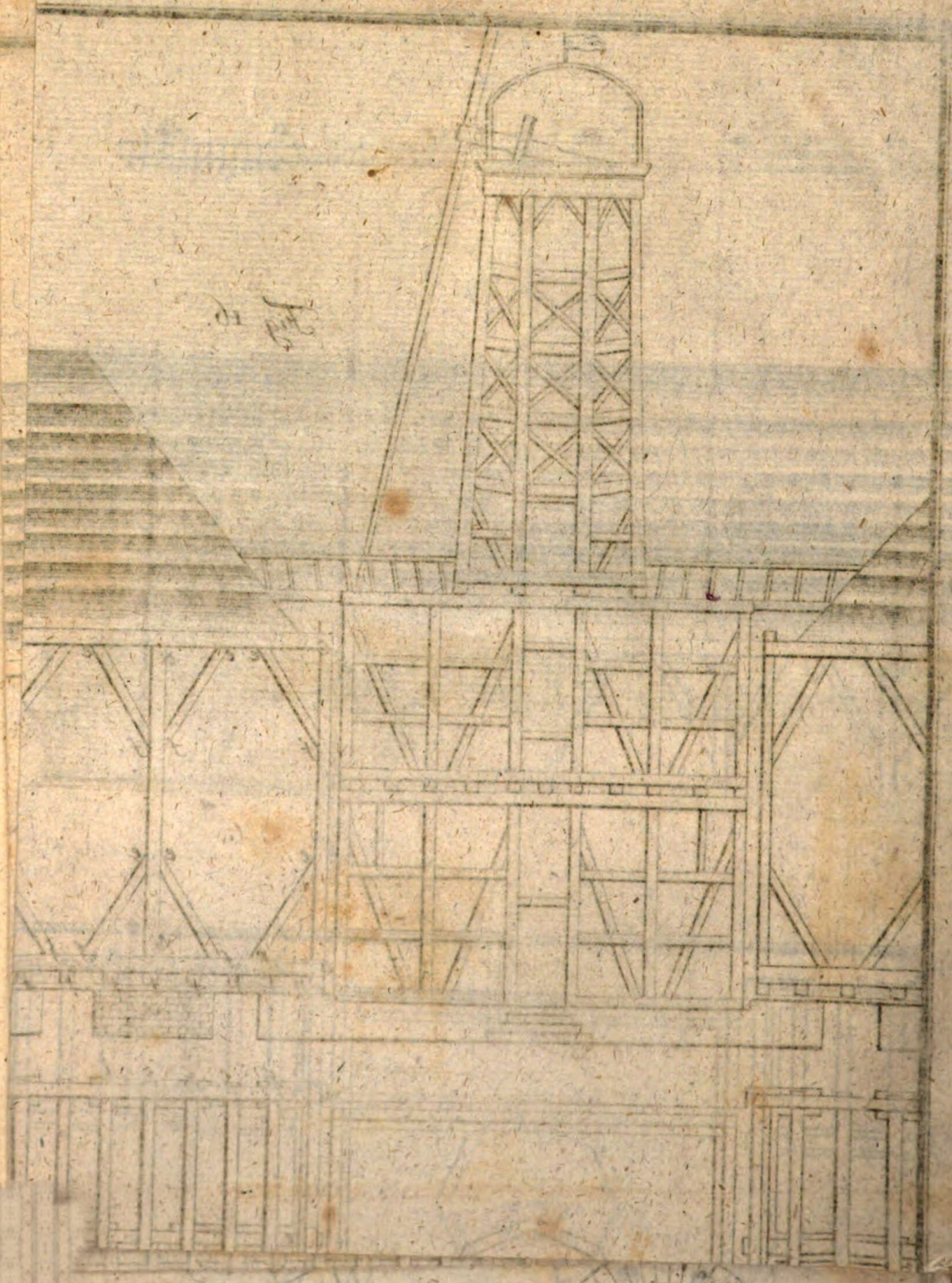

Tab. III.
Schuhe. Maaſstab Zu Fig. 17. 19. 20. 21. 22. 23.
12. 24 36 48
Giebel Zu fig. 16.
fig. 17.
Fig. 18.
Fig. 19.
Fig. 20.
Fig. 21.
fig. 22.
fig. 23.
fig. 24.
fig. 25.
fig. 26.
Fig. 27.
Fig. 28.
fig. 29.
fig. 30.
fig. 31.
fig. 32.
fig. 33.
fig. 34.
Fig. 35.

Tab. IV.
fig. 36.
fig. 37.
fig. 38.
fig. 39.
fig. 40.
fig. 41.
fig. 42.
fig. 43.
fig. 44.
fig. 45.
fig. 46.
fig. 47.
fig. 48.
fig. 49.

Tab. V.
Fig. 51.
Fig. 50.
Fig. 52.
Fig. 55.
Fig. 54.
Fig. 53.

Tab VI
Fig. 56.
Fig. 57.
Fig. 58.
Fig. 59.
Fig. 60.
Fig. 61.
Fig. 62.
Fig. 63.
Fig. 65.
Fig. 66.
Fig. 67.
Fig. 68.
Fig. 69.

Tab. VII.

Fig. 70.
Fig. 71.
Fig. 72.
Fig. 73.
Fig. 74.
Fig. 75.
Fig. 76.
Fig. 77.
Fig. 78.
Maasſtab zu Fig. 78.

Tab. VIII.
Fig. 79.
Füſse
12
24
Fig. 80.
1. 2. 3. 4. 5. Füs.
Maaſstab zu fig. 80
Fig. 81.
Fig. 82.
Fig. 83.
Fig. 84.
Fig. 85.
Fig. 86.
Fig. 87.
Fig. 88.

Tab. IX.
Fig. 89.
Fig. 90.
Fig. 91.
Fig. 92.
Fig. 93.
Fig. 94.
Fig. 95.
Fig. 96.
Fig. 97.

Tab. X.
Fig. 98.
Fig. 99
Fig. 100.
a
b
Fig. 101.
Fig. 102.
Fig. 103.
Fig. 104.
Fig. 105
a
c
b
Fig. 106.
Fig. 107.
A
A
B
β
c
e
h
i
k
l
x
y
n
m

XXXXXX (2 Bde) I. 88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Langsdorf, Johann Wilhelm,

Johann Wilhelm Langsdorf Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen Darmstadt wirklichen Kammerrath und Salinen-Director. Ausführlichere Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und zweckmäßiger Verwaltung derer Salzwerke nebst einem Anhang von denen Rechten und Befugnissen eines
Bd.: 2 : mit Kupfern

Gießen 1781

4 Techn. 54 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10230505-6
VD18 80495818